

KREIS AACHEN

LANDSCHAFTSPLAN VI - Monschau -

1. Änderung

Stand : 31.08.2004

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Aachen
Umweltamt / Untere Landschaftsbehörde
Zollernstraße 10

52070 Aachen

Planverfasser:

Planungs- und Entwicklungsgemeinschaft
Architekt VFA K.W. Becker
Abteilung Umweltplanung und Naturschutz
Kölner Straße 25, 53925 Kall

1. Änderung bearbeitet durch:

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Budapester Straße 19
53111 Bonn

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig, Dipl.-Geogr. Isabel Kaubisch

in Zusammenarbeit mit der unteren Landschaftsbehörde
des Kreises Aachen

Liste verwendeter Abkürzungen

BauONRW	Bauordnung Nordrhein-Westfalen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
E-Karte	Entwicklungskarte
F-Karte	Festsetzungskarte
FFH	Flora Fauna Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GeoSchOb-Kataster	Kataster der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdigen Objekte
GVE	Großvieheinheiten
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LEP	Landesentwicklungsplan
LFoG	Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
LG	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LÖBF	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten in Nordrhein-Westfalen
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
N.N.	entfallen aufgrund Beschluss des Kreistages
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
uFB	untere Forstbehörde
uLB	untere Landschaftsbehörde

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE	6
1 Hinweise zum Nummerierungssystem.....	6
2 Planungsrelevante Grundlagen.....	7
SATZUNG DES KREISES AACHEN	10
A PRÄAMBEL	10
1 Rechtsgrundlage	10
2 Räumlicher Geltungsbereich.....	11
3 Planbestandteile.....	11
4 Verfahren.....	13
B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	17
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	17
1.1 Erhaltung	17
1.2 Anreicherung	20
1.3 Wiederherstellung.....	22
1.4 Ausbau der Landschaft für die Erholung.....	23
1.5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes.....	26
1.6 Biotopentwicklung.....	26
1.7 Temporäre Erhaltung.....	28
1.8 Natura 2000 Gebiete	29
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	33
2.1 Naturschutzgebiete.....	33
2.1-1* Ermesbachtal.....	41
2.1-2* Vennhochfläche bei Mützenich.....	44
2.1-3* Klüserbachtal und Schwarzbachtal	46
2.1-4* Oberes Rurtal mit den Felsbildungen der Ehrensteinsley	48
2.1-5 Breitenbachtal	52
2.1-6 Kleines Laufenbachtal.....	53
2.1-7* Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem.....	54
2.1-8* Unteres Perlenbachtal	60
2.1-9 Feuerbach-/Laufenbachtal	63
2.1-10* Mittleres Rurtal mit den Felsbildungen der Perdsley und Wiselsley	64
2.1-11* Kluckbachtal	67
2.1-12* Kalltal	69
2.1-13* Brückborn/Kranzbruch.....	72
2.1-14* Belgenbachtal	74
2.1-15* Holderbachtal/Dürholderbachtal	76
2.1-16* Riffelsbachtal	79
2.1-17* Püngelbachtal	81
2.1-18* Wüstebachtal	83
2.1-19 Buchenwald am Letgenbruch	86
2.1-20 Brettner Hof.....	87
2.1-21* Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang.....	88
2.2 Landschaftsschutzgebiete	90
2.2-1 Hoscheit	98

2.2-2 Vennhochfläche.....	99
2.2-3 Heckenlandschaft Mützenich Nord	99
2.2-4 Kirmessief.....	100
2.2-5 Am Rosenkreuz.....	101
2.2-6 Schwangelbachtal	101
2.2-7 Hangwälder am oberen Rurtal und am unteren Perlenbachtal.....	102
2.2-8 Langenbruch	103
2.2-9 Hasselbachtal.....	104
2.2-10 Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche	105
2.2-11 Römerbachtal/Klüsenborn.....	106
2.2-12 Heckenlandschaft Konzen Nordost.....	107
2.2-13 Imgenbroich Nordost.....	108
2.2-14 Imgenbroich West	109
2.2-15 Heckenlandschaft Imgenbroich.....	110
2.2-16 Menzerather Bachtal	111
2.2-17 Heckenlandschaft Menzerath.....	112
2.2-18 Imgenbroich Süd	112
2.2-19 Heckenlandschaft Konzen West	113
2.2-20 Konzen-Aderich.....	114
2.2-21 Korioth (südwestlich Hargard).....	115
2.2-22 Kleines Laufenbachtal West und Haag	115
2.2-23 Hatzevenn	116
2.2-24 Kleines Laufenbachtal Nord.....	117
2.2-25 Bovereiweg.....	118
2.2-26 Heckenlandschaft Mützenich Süd.....	119
2.2-27 Mützenich Eschweide	119
2.2-28 Platte Venn.....	120
2.2-29 Vennhof.....	122
2.2-30 Ruitzhof	122
2.2-31 Kalterherberg Ost.....	123
2.2-32 Kalterherberg West	124
2.2-33 Breitenbachtal Nord	125
2.2-34 Kalterherberg Engelgasse.....	125
2.2-35 Kalterherberg Süd	126
2.2-36 Höfen West.....	127
2.2-37 Höfen Nord.....	128
2.2-38 Höfen Süd	129
2.2-39 Eschenhof	129
2.2-40 Höfen Südost.....	130
2.2-41 Heckenlandschaft Rohren.....	131
2.2-42 Heckenlandschaft Widdau	132
2.2-43 Hohlenbruchs Venn.....	133
2.2-44 Stellerholz.....	134
2.2-45 Hangwälder am mittleren Rurtal, Kluckbachtal und Belgenbachtal	134
2.3 Naturdenkmale	136
2.3-1 Niedermoor am Jägersief.....	142
2.3-2 Niedermoor an der Girvelscheider Schneise	142
2.3-3 Stieleiche bei Ruitzhof.....	143
2.3-4 Blocksteine "Kaiser-Karls-Bettstatt" bei Mützenich.....	143
2.3-5 Felsklippe südwestlich der Rochusmühle	144
2.3-6 Rotbuche und Esche, Mützenich Staffelbusch	144
2.3-7 "Theißbaum" (Stieleiche)	145
2.3-8 Rotbuche südlich Kalterherberg.....	145
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile.....	146
2.4-1	154
2.4-25	169
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN	170
3.1 Natürliche Entwicklung	170

3.2 Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege	170
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG	170
4.1 Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	170
4.2 Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten	170
4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung bzw. Teilendnutzung	170
4.4 Verzicht der forstlichen Nutzung in Einzelflächen	170
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN	170
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	170
5.1-1	170
5.1-25*	170
5.1-50	170
5.1-75	170
e, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen	170
5.2-1	170
5.2-25	170
5.2-50	170
5.2-75	170
5.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken	170
5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	1704
5.4-1	170
5.4-25	170
6 GEHÖLZLISTE	170
Empfohlene Hochstamm-Obstsorten u. Wildobst im Aachener Raum	170

ALLGEMEINE HINWEISE

1 Hinweise zum Nummerierungssystem

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte sind - um eine einfache Orientierung zu ermöglichen - in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens sind die Rechts- und Hochwerte angegeben. Zusätzlich zu diesen ist im Kartenrahmen jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Buchstaben gekennzeichnet, und zwar Großbuchstaben am Nord- bzw. Südrand und Kleinbuchstaben am West- bzw. Ostrand. Damit ist jedes Planquadrat mit einer zweistelligen Buchstabenkombination eindeutig gekennzeichnet.

Die Nummerierung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen (§ 18 LG) erfolgt von 1.1 bis 1.8. Dabei steht die jeweils zweite Ziffer für die laufende Nummer des Entwicklungsziels. Die Nummer 1.5 findet in diesem Landschaftsplan keine Anwendung.

Beispiel: 1.2 = Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Wegen der Großräumigkeit der Entwicklungsziele entfällt in den textlichen Darstellungen die Angabe der betreffenden Planquadrate.

Die Nummerierung der Festsetzungen in der Festsetzungskarte und in den textlichen Festsetzungen (§§ 19-26 LG) erfolgt von 2.1 bis 5.4. Die beiden Ziffern stehen für die Art der vorgenommenen Festsetzung.

Beispiel: 5.1 = Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die laufende Nummer der jeweiligen Festsetzung wird an die o.g. Nummer angehängt.

Beispiel: 5.1-9 = Renaturierung und Schutz des Quellbereiches

Bei allen textlichen Festsetzungen erfolgt die Angabe des dazugehörigen Planquadrates.

Die auch aufgrund der Richtlinie 92/43/EWG zu treffenden Festsetzungen (Schutzgebiete und -maßnahmen) sind mit dem Symbol "*" gekennzeichnet. Sie zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen (Artikel 2 (2) FFH-RL).

Hierzu sind in den Natura 2000-Gebieten geeignete Maßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen (Artikel 6 (1) FFH-RL). Prioritäre Biotope oder prioritäre Arten sind durch **Fettschrift** gekennzeichnet.

Hinweis:

Die Inhalte des Landschaftsplanes werden abgestuft wirksam.

So haben die als Entwicklungsziele definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der "Behördenverbindlichkeit", d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jeden gültige unmittelbare Wirkungen. Gleiches gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes. So können Grundstückseigentümer zur Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durch Verwaltungsakt verpflichtet werden; die §§ 39 und 40 LG lassen die Begründung eines - allgemeinen oder besonderen - Duldungsverhältnisses zu. Der Kreistag des Kreises Aachen hat beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des Landschaftsplanes

VI "Monschau" ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt.

2 Planungsrelevante Grundlagen

Fachbeiträge und ökologische Grundlagen:

- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO): Landesweiter Biotopverbund (Ökologischer Fachbeitrag zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplans Stadt Aachen / Kreis Aachen). Recklinghausen 1998.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF / LAfAO): Kataster geologisch schutzwürdiger Objekte (GeoSchOb). Recklinghausen 1997.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Ökologischer Beitrag zum Landschaftsplan "Monschau" des Kreises Aachen. Recklinghausen 1995.
- Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter -Höhere Forstbehörde-: Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Monschau, Kreis Aachen, Stand 1995. Bonn 1995.
- Projektgruppe Molluskenkartierung: Biotop-Managementplan für das Naturschutzgebiet Perlenbachtal-Fuhrtsbachtal, erarbeitet im Auftrag des Naturpark Nordeifel e.V.. Neckarsteinach, Bonn, Darmstadt 1992.
- Naturpark Nordeifel e.V. (Hrsg.): Hecken im Naturpark Nordeifel. Pflegeanleitung. Aachen 1987.
- Naturpark Nordeifel e.V. (Hrsg): Maßnahmeplan. Aachen 1991.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF), Abt. Forstplanung (Hrsg.): Forstliche Standortskarte Nordrhein-Westfalen 1:10000 Kartierungsgebiet Monschau. Recklinghausen 1991.
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen (LÖLF): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 2. Fassung. Schriftenreihe der LÖLF Band 4, 1986.
- Höhere Forstbehörde Rheinland; Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF): Karte der Monschauer Hecken und sonstiger Landschaftselemente (Gehölze). Bonn, Recklinghausen 1984.

Aktuelle Fachbeiträge und ökologische Grundlagen:

- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Biotopkataster der gesetzlich geschützten Biotope. Recklinghausen 2002.
- Forsteinrichtungswerk mit Forstbetriebskarte Stadtwald Monschau, 1995
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und § 62-Biotopen. Stand März 2002. Recklinghausen 2002.
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA): Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. LUA NRW, Merkblätter 17. Essen 1999.
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA): Vegetationskundliche Leitbilder und Referenzgewässer für die Ufer und Auenvegetation der Fließgewässer von Nordrhein-Westfalen. LUA NRW, Merkblätter 32. Essen 2001.

- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF): Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe Band 17, 1999.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (2001): Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten.
- Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (2003): Kurzcharakterisierung der NATURA 2000 Gebiete. (www.natura2000.munlv.nrw.de/gebiete; Stand: 09.01.03)

Bestehende Pläne:

- Der Regierungspräsident Köln: Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen, Kreis Aachen. Köln, 1991 / Bezirksregierung Köln: Gebietsentwicklungsplan für die Region Aachen. Neuaufstellung Juli 2002.
- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Düsseldorf, Mai 1995.
- Büro für städtebauliche Planung Schröder/Bavaj: Entwicklungsplan Monschau. Bearbeitet im Auftrag der Stadt Monschau. Aachen 1983.
- Büro für städtebauliche Planung Schröder/Bavaj: Dorfentwicklungskonzept Kalterherberg, Stadt Monschau. Bearbeitet im Auftrag des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen. Aachen 1993.
- Stadt Monschau, Der Stadtdirektor (Hrsg.): Wohnumfeldprogramm Altstadt Monschau. 1. Zwischenbericht. Monschau 1989.
- Flächennutzungsplan sowie bestandskräftige Bebauungspläne und Innenbereichssatzungen der Stadt Monschau

Weitere Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I S.889)
- Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG - NRW) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW 1195, S. 2/SGV. NW 792)
- Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten. RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 01.03.1991
- Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. RdErl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen vom 01.09.1989

Aktuelle Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193)
- Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. RdErl. des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 01.09.1989, 5. Auflage vom 06.04.1999 (MBL 3918.6.99)
- Meldung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an die Europäische Kommission für das Europäische Netzwerk Natura 2000 vom 16. März 2001
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 206 S. 7
- Umsetzung der FFH- / EG-Vogelschutzrichtlinie. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 15.12.2000
- Vorläufige Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie im Wald. (Vorläufiger) RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 12.12.2002.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

SATZUNG DES KREISES AACHEN

A PRÄAMBEL

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) gemäß Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) vom 22. Oktober 1986 (SGV. NRW 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 (2) LG Satzung des Kreises Aachen.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 19-26 und 34-41 LG sind dagegen für jeden rechtsverbindlich.

Neben den im Landschaftsplan aufgeführten Verboten und Geboten sind auch die besonderen Verordnungen und Erlasse zu beachten, z.B. die Düngeverordnung, die Wasserschutzgebietsverordnungen sowie das Verbot, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten.

Die Voraussetzungen für Befreiungen sind in § 69 LG, für Ordnungswidrigkeiten in § 70 LG geregelt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kreis Aachen zuständig.

Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt dem Kreis Aachen, soweit deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren nicht dem Eigentümer oder Grundstücksbesitzer aufgegeben werden kann. Soweit Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer betroffener Flächen sind, sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 37 LG verpflichtet. Andere Grundstückseigentümer sind nach den §§ 39 und 40 LG zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet. Gemäß § 7 LG können zur Verwirklichung der im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte unter bestimmten Voraussetzungen enteignet werden.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt. (§ 46 LG)

Die Durchführung von Maßnahmen kann nach § 38 LG den Grundstückseigentümern bzw. -besitzern im Rahmen des Zumutbaren aufgegeben werden.

Der Kreistag des Kreises Aachen hat beschlossen, dass die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des Landschaftsplanes VI "Monschau" ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes erfolgt. Diese Regelung gilt auch für die Stadt Monschau, wenn sie im Rahmen des § 37 LG Maßnahmen des Landschaftsplanes auf verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen durchführt.

Es erfolgt keine Existenzgefährdung der Landwirte durch den Landschaftsplan VI "Monschau", weil die jetzige Nutzung auch bei Verkauf oder Verpachtung an Landwirte und bei einer Erbfolge unberührt bleibt.

Ein Ziel des Landschaftsplanes VI "Monschau" ist die Erhaltung und eine Entwicklung/Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft. Die derzeitige Nutzung wird auch bei Verpachtung, Verkauf oder Übergang durch Erbfolge unberührt bleiben. Veränderungen gegenüber der bisherigen ordnungsgemäßen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang werden vorrangig über Vertragsnaturschutz angestrebt. Hierbei sind die Kooperationsvereinbarungen, beruhend auf dem 12-Punkte-Programm des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW, zu beachten.

Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des Landschaftsplanes VI "Monschau" erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes.

Die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Der Kreis Aachen bedarf hierzu des Einvernehmens der oberen Jagdbehörde. Gemäß § 20 (1) LJG NRW wurde das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde hergestellt.

Die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes "Natura 2000" (=FFH- und Vogel-schutzgebiete) sind gemäß § 48c Landschaftsgesetz (LG) entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19 und 20 LG (Naturschutzgebiete) zu erklären. Grundlage für "Natura 2000" sind die §§ 48a bis 48e LG.

Teilbereiche des Landschaftsplanes gehören zum Nationalpark Eifel, der am 01.01.2004 in Kraft getreten ist. Die Verordnung über den Nationalpark Eifel (NP-VO-Eifel) ist im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 59 vom 31.12.2003 veröffentlicht und hat in der jeweils gültigen Fassung Bestand. Gemäß § 7 der NP-VO bleibt die Landschaftsplanung sowie die Planungshoheit des Kreises unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen der NP-VO Eifel nicht widersprechen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Landschaftsplanes VI umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Monschau.

Der Planbereich des Landschaftsplanes VI wird im wesentlichen begrenzt

- im Süden und Westen vom belgischen Staatsgebiet,
- im Norden und Osten vom Gemeindegebiet Simmerath,
- sowie im Südosten vom Stadtgebiet Schleiden und dem Truppenübungsplatz Vogelsang.

Die Größe des Bearbeitungsgebietes beträgt ca. 96,38 km².

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplans erstreckt sich nach § 16 (1) LG nur auf Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Die militärische Nutzung des Truppenübungsplatzes Vogelsang wird durch den Landschaftsplan nicht berührt.

Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen aber tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist er insoweit ungültig.

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist nach § 10 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994, die Deutsche Grundkarte oder eine geeignete Vorstufe der Deutschen Grundkarte bzw. deren Verkleinerung.

3 Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- der Entwicklungskarte (Maßstab 1 : 12.500),
- den Festsetzungskarten Blatt A und Blatt B (Maßstab 1 : 12.500),
- den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungen,
- 241 Detailkarten (Flurkarten)

gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1994 (GV.NRW. S. 934). Die Entwicklungs- und Festsetzungskarten

sowie die Detailkarten (241 Flurkarten) und die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit teil.

Zusätzlich werden in einer Karte im Maßstab 1:12.500 nachrichtlich die gesetzlich geschützten Biotopie gemäß § 62 LG dargestellt. Hierin sind Biotopie in den FFH- und außerhalb der FFH-Gebiete enthalten. Alle § 62-Biotopie in FFH-Gebieten sind mit einem “**” gekennzeichnet.

4 Verfahren

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung vom 07.07.1993 gem. § 27 Abs. 1 LG NRW beschlossen, den Landschaftsplan VI "Monschau" aufzustellen. Der Beschluss wurde am 28.02.1995 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 10 des Kreises Aachen ortsüblich bekannt gemacht.

Aachen, den 28.02.1995

gez.: Meyer
Landrat

gez.: Jansen
Kreistagsmitglied

gez.: Dr. Fricke
Oberkreisdirektor

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Abs. 1 LG NRW erfolgte in der Zeit vom 24.05.1996 bis 15.09.1996.

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger gem. § 27b LG NRW in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgte in der Zeit vom 19.08.1996 bis 18.09.1996. Zusätzlich wurden vier öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt.

gez.: Dr. Fricke
Oberkreisdirektor

Der Kreisausschuss des Kreises Aachen hat in der Sitzung vom 21.11.1996 beschlossen, den Landschaftsplan VI "Monschau" gem. § 27c Abs. 1 LG NRW öffentlich auszulegen.

Dieser Landschaftsplan hat als Entwurf mit Karten, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht gem. § 27c Abs. 1 LG NRW in der Zeit vom 24.02.1997 bis 24.03.1997 öffentlich ausgelegt.

Aachen, den 22.04.1997

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Viehoff
Kreistagsmitglied

gez.: Dr. Fricke
Oberkreisdirektor

Der Kreistag des Kreises Aachen hat mit Beschluss vom 19.06.1997 - geändert durch Dringlichkeitsentscheidung vom 17.07.1997 - entschieden, den Landschaftsplan VI "Monschau" gem. § 27c Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit § 27c Abs. 1 LG NRW erneut öffentlich auszulegen.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Meyer,
stellv. Landrat

gez.: Grusa,
gez.: Majewsky
gez.: Wolf
Kreistagsmitglieder

Dieser Landschaftsplan hat als Entwurf mit Karten, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht gem. § 27c Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit § 27c Abs. 1 LG NRW in der Zeit vom 18.08.1997 bis 17.09.1997 öffentlich ausgelegen.

gez.: Dr. Fricke
Oberkreisdirektor

Der Landschaftsplan VI "Monschau" ist gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung NRW durch Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 18. Dezember 1997 in der durch 29 Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen worden.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Hackhausen
Kreistagsmitglied

Der Landschaftsplan VI "Monschau" wurde von der Bezirksregierung Köln - höhere Landschaftsbehörde - 50667 Köln mit Verfügung vom 27.04.1998, Az.: 51.2-2, gem. § 28 Abs. 1 LG NRW genehmigt.

Köln, den 27.04.1998

Die Bezirksregierung Köln
Im Auftrage:

gez.: Weithe

In Ergänzung seines Satzungsbeschlusses zum Landschaftsplan VI "Monschau" vom 18.12.1997 faßte der Kreistag in seiner Sitzung am 18.06.1998 den Beschluß, den mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 27.04.1998 verfügten Auflagen Ziff. 1 - 6 beizutreten.

In Vertretung

gez.: Majewski
I. stellv. Landrätin

gez.: Horbach
Kreistagsmitglied

Die Genehmigung des Landschaftsplanes VI "Monschau" durch die Bezirksregierung Köln sowie der Hinweis, wo der Landschaftsplan eingesehen werden kann, ist gem. § 28a LG NRW am 30.06.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan VI "Monschau" in Kraft getreten.

In Vertretung

gez.: Etschenberg
Kreisdirektor

1. Änderung des Landschaftsplanes VI "Monschau"

Der Kreistag des Kreises Aachen hat in seiner Sitzung am 04.07.2002 die Durchführung der 1. Änderung des Landschaftsplanes VI "Monschau" zur Anpassung an die EU-FFH-Vorschrift beschlossen.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Gunkel
Kreistagsmitglied

Der Kreisausschuss des Kreises Aachen hat in der Sitzung vom 03.07.2003 beschlossen, den Landschaftsplan VI "Monschau" gem. § 27c (1) LG öffentlich auszulegen.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes VI "Monschau" hat als Entwurf gem. § 29 (1) in Verbindung mit § 27c (1) LG in der Zeit vom 15.09.2003 bis 14.10.2003 öffentlich ausgelegen.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Timmermanns
Kreistagsmitglied

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes VI "Monschau" ist gem. § 26 (1) Buchst. f) Kreisordnung NRW durch Beschluss des Kreistages des Kreises Aachen vom 11.12.2003 in der durch 73 Eintragungen geänderten Fassung als Satzungsänderung beschlossen worden.

gez.: Meulenbergh
Landrat

gez.: Hunf
Kreistagsmitglied

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes VI "Monschau" wurde von der Bezirksregierung Köln - höhere Landschaftsbehörde -, 50667 Köln, mit Verfügung vom 20.07.2004, Az. 51.2.-2-2 gemäß § 29 (1) in Verbindung mit § 28 (1) LG genehmigt.

Köln, den 20 Juli 2004

Die Bezirksregierung
Im Auftrage:

gez.: Weyer-Schopmans

Die Genehmigung der 1. Änderung des Landschaftsplanes VI "Monschau" durch die Bezirksregierung Köln sowie der Hinweis, wo diese Änderung eingesehen werden kann, ist gem. § 29 (1) in Verbindung mit § 28a LG am 31.08.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Landschaftsplanes VI "Monschau" in Kraft getreten.

Aachen, den 05.10.2004

gez.: Meulenbergh
Landrat

B **TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND
FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTE-
RUNGEN****1** **ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE
LANDSCHAFT (§ 18 LG)**

Gemäß § 18 LG geben die Entwicklungsziele für die Landschaft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

1.1 **Entwicklungsziel 1:
Erhaltung**

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schützenswürdig ausgewiesenen Gebiete, wobei es sich sowohl um Naturschutzgebiete als auch um Landschaftsschutzgebiete handelt.

- Naturnahe Täler mit naturnahen und unverbauten Bachläufen, Quellen und begleitenden Gehölzsäumen sowie meist brachgefallene Mager- und Nassgrünlandflächen (Mittel- und Unterlauf des Laufenbachtals, Gebirgsbach Rur und weite Teile des Rurtals, Perlenbachtal von Plangebietsgrenze bis kurz vor Mündung des Fuhrtsbachtals mit Teilen der rechtsseitigen Zuflüsse, Fuhrtsbachtal, Holderbachtal, Riffelsbachtal, Püngelbachtal, Wüsterbachtal)

Das Entwicklungsziel 1 gilt für gut strukturierte Landschaften, die mit naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elementen ausgestattet sind. Darunter fallen auch weit ausgedehnte Kulturlandschaften. Der Schutz und die Erhaltung wertvoller Biotope erfordert zumindest mittelfristig eine Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie eine Begrenzung intensiven Erholungsverkehrs. Die Sicherung der extensiven Bewirtschaftung als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch eine standortangepasste Landwirtschaft soll auch zur Erhaltung von Klein- und Mittelbetrieben beitragen. Die stark gegliederte Kulturlandschaft muss zur Erhaltung des belebten Landschaftsbildes und ihrer Funktion als Erholungsraum vor einer Abholzung bzw. Verarmung an Heckenstrukturen geschützt werden.

In landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten sind naturnahe Täler eine Besonderheit, die als solche geschützt und gepflegt sowie vor übermäßiger Erholungsnutzung gesichert werden müssen. Es handelt sich um Bachtäler mit einem Mosaik aus extensiv genutzten bzw. gepflegten Grünlandflächen, Kahlschlägen, sowie durch die (vorzeitige) Nutzung von Fichtenbeständen für den Natur- und Landschaftschutz entstandene Freiflächen, die ebenfalls als Feuchtgrünland wiederhergestellt werden sollen, Mooren, Seggenriedern und Ufergehölzen. Die naturnah mäandrierenden Bachläufe führen im

-
- | | |
|---|--|
| - Laubwaldbereiche auf der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche und im Rurtal mit naturnahen Altholzbeständen und Buchenaufforstungen | Perlenbach-, Fuhrtsbach- und Wüstebachtal durch besonders schutzwürdige, narzissenreiche Bärwurzweiden. Aufgrund der seltenen Tier- und Pflanzenarten sind die Gebiete teilweise schon durch Naturschutzausweisungen gesichert. Die Entfernung noch vorhandener Fichtenriegel in Bachtälern muss Gegenstand der Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sein. |
| - Hecken-Grünlandkomplexe des Monschauer Heckenlandes und der Lammersdorfer Vennhochfläche mit weitläufigen Heckenstrukturen einschließlich der krautigen Säume | Laubholzbestände, insbesondere über 100jährige Buchenbestände wie diejenige östlich von Rohren, sind in den intensiv forstwirtschaftlich genutzten Fichtenreinbeständen der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche selten und bedürfen eines besonderen Schutzes. Während die Hainsimsen-Buchenwälder die potentielle natürliche Vegetation darstellen, sind die Eichenwaldreste der Rurtalhänge durch die teilweise bis in die 40er Jahre des 20. Jahrhunderts andauernde Niederwaldwirtschaft geprägt. In den Gebieten liegen zudem schutzwürdige Quellbereiche und natürliche Felsbildungen. |
| Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungsziels geeignet: | Die Hecken-Grünlandkomplexe umfassen Teile der Monschauer Heckenlandschaft sowie die Lammersdorfer Vennhochfläche um Mützenich. Die Heckenstrukturen sind hier besonders gut erhalten, gepflegt und ausgesprochen kleinräumig strukturiert. Neben ihrer ökologischen Bedeutung als Vernetzungsbiotope haben sie auch eine kulturhistorische Bedeutung. Die Hecken befinden sich häufig entlang von Entwässerungsgräben, an asphaltierten Wegen und alten Parzellengrenzen. Noch vorhandene Feuchtgrünlandflächen sollten aus der Intensivnutzung zur Erhöhung der Artenvielfalt herausgenommen werden. |
| - Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Biotopen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten, | Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden. |
| - Erhaltung von Bachläufen, Quellen und Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Renaturierung ausgebauter Bachläufe, | Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Nutzern. |

- Erhaltung der Bachforelle und der mit ihr vergesellschafteten Fisch- und sonstigen Arten und Verbesserung der Lebensbedingungen,
- Erhaltung von Feuchtgrünlandflächen in den Bachtälern und von für feuchte Standorte charakteristischen Bodentypen außerhalb der Bachtäler,
- Entfernung von Fichten in den Bachtälern und Wiederherstellung (Renaturierung) extensiv genutzter Feuchtgrünlandflächen,
- Verringerung der Düngung und des Biozideinsatzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nähe von eutrophierungsempfindlichen Gewässern,
- Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich ihrer Wasserläufe,
- Erhaltung der morphologischen Kleinstrukturen in den naturnahen Fluss- und Bachtälern,
- Erhaltung und Pflege von Magergrünlandflächen durch Beibehaltung der extensiven Nutzung,
- Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen und natürlichen Laubholzbestände,
- Erhaltung und Belassung von Alt- und Totholz,
- Verwendung von bodenständigen Gehölzen bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen,
- nur sehr schonende Nutzung der schluchtwaldartigen Laubholzbestände und der Felsklippen sowie deren unmittelbarer Umgebung,

Die Erhaltung und Förderung dieser Tiergesellschaft setzt die lineare Durchgängigkeit der Fließgewässer voraus. Ferner muss die natürliche Dynamik der Gewässer erhalten bleiben. Wasserentnahmen aus den Fließgewässern dürfen nicht zu einer nachhaltigen Verringerung der Wasserführung im Hauptgewässer führen. Ein Uferverbau ist, wann immer möglich, zu vermeiden. Die Gewässerunterhaltung ist dem Schutzziel anzupassen. Die untere Fischereibehörde ist bei diesbezüglichen Maßnahmen und Planungen zu hören.

- Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und Optimierung des Biotopverbundes.

Zur Förderung entsprechender Maßnahmen existiert beim Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel für die Bereiche Monschau, Roetgen und Simmerath ein Heckenpflegeprogramm. Anträge hierzu sind zu richten an den Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn-Eifel, Naturschutzzentrum Nettersheim, Römerplatz 8-10, 53947 Nettersheim, Tel: 02486/126 oder unmittelbar an die Städte und Gemeinden.

1.2

Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Das Entwicklungsziel 2 gilt für Teile der Monschauer Heckenlandschaft mit einem vergleichsweise geringen Strukturreichtum.

Der Landschaftsraum für das Entwicklungsziel 2 wird nicht in einzelne Teilräume untergliedert, da es sich um ein einheitliches Gebiet handelt.

Bei den Flächen handelt es sich vorwiegend um intensiv genutztes Grünland, das als Weiden und z.T. auch als Wiesen genutzt wird. Die Heckenstrukturen sind mehr oder weniger aufgelöst, es besteht eine geringere Strukturvielfalt als in den umliegenden Gebieten. Der vorherrschende offene Landschaftscharakter fördert das Braunkehlchen in seinem Vorkommen, da es auf eine solche Landschaftsstruktur angewiesen ist und lediglich kleinere Feldgehölzanpflanzungen annimmt. Stellenweise sind Feuchtgrünlandflächen vorhanden, die auf einen anmoorigen Standort zurückzuführen sind und eine dementsprechende Flora und Fauna aufweisen. In den großräumig drainierten Flächen stellen sie außerhalb der Bachtäler einen nicht häufig auftretenden Biotoptyp dar. Teilweise sind die Grünlandflächen von kleineren Nadelholzparzellen durchsetzt. Zur Verbesserung des Landschaftsbildes ist in diesen Fällen eine Erhöhung des Laubholzanteils mit einheimischen Gehölzen zweckmäßig. Dadurch ist auch eine Erhöhung der Artenzahl möglich. Zudem können damit eine bessere Zersetzung der Nadelstreu bewirkt und günstigere Bedingungen für Mikroorganismen geschaffen werden.

Die Bundesstraße 399, die z.T. in Bereichen dieses Entwicklungszieles liegt, kann durch Alleepflanzungen in die Landschaft eingepasst werden.

Östlich von Konzen ist neben naturfern gestalteten Teichen auch ein begradigter Bachlauf vorhanden, der durch Anpflanzungen von Ufergehölzen ökologisch aufgewertet werden soll. Die Teiche können durch eine naturnahe Umgestaltung mit bodenständigen Laubgehölzen das Landschaftsbild beleben. Die mit diesem

Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind folgende Maßnahmen geeignet:

- behutsame Anpflanzung und Nachpflanzung von niedrigen Hecken unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,
- Anpflanzung fehlender Ortsrandeingrünungen bei Ausweisung neuer Bau- und Gewerbegebiete in Form von landschaftsprägenden Hecken und Feldgehölzen,
- Erhaltung und Pflege bestehender Heckenstrukturen,
- Anpflanzung kleiner Feldgehölze unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters,
- Erhaltung und Nachpflanzung des Gehölzbestandes (nur bodenständige Arten) auf der Höckerlinie,
- Extensivierung vereinzelter Feuchtgrünlandflächen bei Anpflanzung von Strauchweiden,
- Beseitigung von einzelnen Nadelgehölzgruppen unter Anpflanzung von Sträuchern und Feldgehölzen,
- Erhöhung des Laubholzanteils in kleinen Fichtenparzellen,
- Anlage von Baumreihen bzw. Alleen entlang gut ausgebauter Straßen zur Einbindung in die Landschaft,
- naturnahe Umgestaltung der Uferbepflanzung von Nutzteichen.

Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

1.3

Entwicklungsziel 3:
Wiederherstellung

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich auf einen großen Teil der intensiv genutzten Fischteiche und Fischteichanlagen in den Bachläufen.

Das Entwicklungsziel wird für in den Bachläufen angelegte intensiv genutzte Fischteichanlagen, die sowohl im Nebenschluss als auch im Hauptschluss angelegt sind, beschrieben. Die im Sinne dieses Entwicklungszieles durchzuführenden Maßnahmen dienen der Wiederherstellung intakter und zusammenhängender Fließgewässerökosysteme. Die Bewirtschaftung führt u.a. durch Fütterung der Fische zu erheblichen Nährstoffeinträgen, die zu Eutrophierungen in den Gewässern und an den Gewässerrändern führen. Zudem kommt es zu Störungen des Abflusses und des gesamten Gewässerökosystems. Die Nutzteiche bzw. Teichanlagen sind überwiegend naturfern mit nicht bodenständigen Gehölzen und steilen Uferböschungen gestaltet. Flachwasserzonen fehlen in der Regel. Eine naturnahe Gestaltung von Gewässerrändern trägt auch zur Bereicherung des Landschaftsbildes bei. In der Aue stehende Gebäude stellen ebenfalls eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar, der mit einer Beseitigung störender Anlagen begegnet werden muss.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Beseitigung von Fischteichen und Fischteichanlagen, insbesondere im Hauptschluss der Bachläufe,

Die Extensivierung oder Auflassung einer Nutzteichanlage wird im Einzelfall mit dem Betreiber einvernehmlich vereinbart, sofern es sich um ordnungsgemäß zugelassene und nach den Regeln der Technik betriebene Anlagen handelt. Nicht genehmigte Teichanlagen sind aus der Landschaft zu entfernen. Die naturnahe Umgestaltung von Teichanlagen findet ihre Grenze im Tierschutz, in der Fisch-

seuchenbekämpfung sowie in der Teichhygiene. Es wird angestrebt, alle verbleibenden Teichanlagen in den Nebenschluss zu bringen, wobei die Mindestwasserführung des Gewässers und die Einhaltung der geltenden Vorschriften für die Reinhaltung des Wassers durchzusetzen sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorschriften des Landeswassergesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des in Vorbereitung befindlichen Fischteichkonzeptes der unteren Wasserbehörde verwiesen.

- Renaturierung der Bachläufe,
- Abflachung von Steilufeln und Anlage von Sumpf- und Röhrlichtzonen im Zuge der Renaturierung von naturfern ausgebauten Fließgewässern und Teichanlagen,
- Entfernung von Nadelhölzern und nicht bodenständigen Ufergehölzen (z.B. Pappeln),
- Anpflanzung von Ufergehölzen (Erlen, Weiden),
- extensive Bewirtschaftung,
- Entfernung baulicher Anlagen im Gewässer, wie z.B. Wehre, Verrohrungen und Staustufen,
- Verlandung nicht mehr genutzter Teiche zur Wiederherstellung naturnaher Gewässer.

1.4

Entwicklungsziel 4: **Ausbau der Landschaft für die Erholung**

Sicherung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für die naturverträgliche Erholung und Freizeitbetätigung in der freien Landschaft

Bereiche für die Freizeitbetätigung und Erholung sind in erster Linie die Wohnsiedlungsbereiche. Daneben sind die Voraussetzungen für die Erholung und Freizeitbetätigung in der freien Landschaft zu sichern bzw. zu schaffen, und zwar sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch für Besucher (Fremdenverkehr). Dem ist durch Sicherung ge-

Seine touristische Attraktivität verdankt der ländliche Raum einer Verschlechterung der Wohn- und Umweltsituation in den Städten und bzw. Agglomerationsräumen (Industrialisierung, Urbanisierung, Verkehrsbelastung usw.). Diese grundsätzliche Konstellation wird sich mittelfristig nicht ändern - allenfalls zugunsten des ländlichen Raumes. Damit bestehen für ihn prinzipiell gute touristische Perspektiven (vergl. Prof.Dr. Albrecht Steinecke, Uni Trier, 1996). Hierbei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass nur eine naturangepasste

eigneter Freizonen (Landschaftsteile) und durch Standortvorsorge für Freizeit- und Erholungseinrichtungen Rechnung zu tragen. Zu unterscheiden ist zwischen den besonderen Erfordernissen der siedlungsnahen Erholung (Tageserholung), die durch die besonderen Erfordernisse im Verdichtungsgebiet bestimmt werden und denjenigen der Wochenend- und Ferienerholung, die sich hauptsächlich an landschaftlichen Besonderheiten orientieren. Voraussetzung für landschaftsbezogene (stille) Erholung und Freizeitbetätigung sind Maßnahmen zum Schutz sowie zur Pflege und Entwicklung der Landschaft. Da diese Voraussetzungen bereits durch die Entwicklungsziele 1, 2, 3 und 6 geschaffen werden sollen, entfällt eine gesonderte Darstellung auf der Entwicklungskarte. Es erfolgt somit lediglich eine textliche Darstellung des Entwicklungszieles 4.

Für die im Gebietsentwicklungsplan (GEP, Stand 1/1991) ausgewiesenen Erholungs- bzw. Naherholungsbereiche, die identisch mit dem Gebiet des Naturparks Nordeifel sind, gelten folgende Ziele:

- In den Erholungsbereichen soll im Rahmen der Grundnutzung und der Zielsetzungen für Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende gesichert werden. Vermeidbare Beeinträchtigungen durch Immissionen (Industrie, Gewerbe, Sport- und Freizeitanlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen, Abfall- und Abwasserentsorgungsanlagen, genehmigungspflichtige Veranstaltungen Straßen u. ä.) sollen ausgeschlossen werden.
- In den Naherholungsbereichen soll durch Maßnahmen der Landschaftspflege, der Agrarordnung, der Waldbewirtschaftung und des Immissionsschutzes der Bevölkerung des Verdichtungsgebietes die Nutzung für stille Erholung ermöglicht werden.
- Durchschneidungen durch neue, im Gebietsentwicklungsplan nicht dargestellte Verkehrswege und Freileitungen sollen vermieden werden. Ausgenommen sind Radwege und der unmittelbaren Entlastung von Wohngebieten dienende Verkehrswege.

Erholungs- und Freizeitnutzung die nachhaltige Sicherung der Naturqualität und ihres Erlebniswertes gewährleistet. Hierzu bedarf es der notwendigen konkreten Besucherinformation vor Ort.

Die Darstellung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und die damit verbundenen Zielsetzungen schließen die Sicherung der Freizeit- und Erholungsfunktionen ein. Soweit an besonders attraktiven Standorten, z.B. an Wasserflächen, Einrichtungen für Freizeit und Erholung erforderlich sind, sollen diese auf Schwerpunkte konzentriert werden, damit Eingriffe in die Landschaft und Störungen der stillen, naturorientierten Erholung gering gehalten werden. Die Umsetzung des Entwicklungszieles erfolgt zum Teil durch den Naturpark Nordeifel durch eine im jährlichen Rhythmus koordinierte Maßnahmenplanung. Die grenzüberschreitende Koordination wird durch die beratende Kommission Deutsch-Belgischer Naturpark wahrgenommen.

Tourismus, Handwerk und Landwirtschaft haben in Monschau einen hohen Stellenwert. Eine ressourcenschonende, nachhaltige und landschaftsverträgliche Entwicklung ist gefordert.

Das Gutachten der "Projektgruppe Tourismusförderung Hohes Venn - Eifel" (PROTOUR/ 1995) ist auf eine naturverträgliche Stärkung und Entwicklung des Tourismus im Eifel-Ardenner-Raum ausgerichtet. Besonderheiten von Natur und Landschaft sollen geschützt, erhalten und zugleich zum Nutzen der Region in Wert gesetzt werden, z.B. durch Landschaftsinterpretation und ein wasserbezogenes Erholungskonzept. Die Umsetzung dieses Gutachtens wird durch diesen Landschaftsplan im wesentlichen nicht erschwert. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen sind Befreiungen von den Verboten dieses Landschaftsplanes erforderlich, die bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen unter Beachtung des Minimierungsgebotes erteilt werden.

Das Plangebiet liegt nach der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild vom 28.09.1994 (GV. NRW S. 858/ SGV. NRW 792) im Rotwildbezirk Nr. 1 "Nordeifel" und schließt wesentliche Teile des Kerngebiets "Monschau-Hellenthaler

- Großflächige Nutzungen, die die allgemeine Zugänglichkeit der Landschaft behindern, Abgrabungen, Aufschüttungen und Abfallentsorgungsanlagen sollten in Naherholungsbereichen -soweit nicht anders bestimmt - ausgeschlossen werden.
- Die eingeschlossenen Wälder sollen in der Bauleitplanung als Wald dargestellt bzw. festgesetzt werden. Sie sollen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Eignung für Naherholungszwecke nicht anders sichergestellt werden kann, gem. § 50 Landesforstgesetz zu Erholungswald erklärt werden. Waldumwandlungen und Aufforstungen mit nicht standortgerechten Gehölzen sollen in den Naherholungsbereichen ausgeschlossen werden.
- Beim Bau und Ausbau von Verkehrswegen, Gewerbe- und Industriebetrieben, Sportstätten, Flugplätzen und sonstigen emittierenden Anlagen soll sichergestellt werden, dass die Nutzung für stille Erholung nicht durch Lärm beeinträchtigt wird. Vorhandene Lärmbelästigungen sollen soweit wie möglich verringert werden.
- Nicht störende, in die Landschaft eingebundene Schutz-, Rast- und Spielanlagen sollen ermöglicht werden.
- In den Freizeit- und Erholungsschwerpunkten sollen verschiedenartige, allgemein zugängliche bzw. nutzbare Einrichtungen für den überörtlichen Bedarf (einschl. Wochenend- und Ferienhäuser, Ferien- und Erholungsheime, Hotels, Dauercamping und Dauerzeltplätze) konzentriert errichtet oder ausgebaut werden. Ein Beispiel ist Rohren. Ausgeschlossen bleiben Bereiche für den Schutz der Natur und auch z.T. der Landschaft. Auswirkungen auf die übrigen Funktionsbereiche können ausschließende Wirkung haben.

Für die im GEP dargestellten Freizeit- und Erholungsschwerpunkte gilt folgende Zielsetzung:

- Verschiedenartige, allgemein zugängliche bzw. nutzbare Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen für den überörtlichen Bedarf sollen konzentriert errich-

Wald" ein. Der Bereich zwischen Höfener Mühle - Forsthaus Rothe Kreuz - Forsthaus Dedenborn - Wüstebachtal - Bundesgrenze Wahlerscheid entspricht dem deutschen Teil des Pilotprojektes Monschau zur Entwicklung integrierter Konzepte der Schalenbewirtschaftung. Dies sollte bei freiraumrelevanten Planungen angemessen berücksichtigt werden.

In der PROTOUR-Studie von 1995 sind Entwicklungsziele für das touristische Leitbild Hohes Venn-Eifel entwickelt worden. Hierzu gehört im Sinne einer LÄNDLICHEN ATMOSPHERE die intakte Landwirtschaft, die durch den Tourismus unterstützt werden kann. Dies bedeutet, gezielt ländliche Besonderheiten

tet oder ausgebaut werden. Standortbereiche für Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind wegen ihrer Anforderungen an die Infrastruktur in der Regel die Wohnsiedlungsbereiche.

- Freizeit-, Erholungs- und Sporteinrichtungen, die wegen ihres großen Flächenbedarfes oder wegen ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in Wohnsiedlungsbereichen oder Freizeit- und Erholungsschwerpunkte eingeordnet werden können, dürfen an anderen Standorten im Freiraum nur errichtet werden, wenn sonstige Planziele wie z.B. Bereiche für den Schutz der Natur nicht entgegenstehen.

Zur Erreichung dieses Entwicklungsziels sind folgende Maßnahmen geeignet:

- Ausgestaltung des Kurparks Monschau
- biotopschonendes Naturerlebnis unter qualifizierter Anleitung
- aktiver Naturschutz über das Kreis-Kulturlandschaftsprogramm in Zusammenarbeit mit dem PROTOUR-Projekt "Ländliche Atmosphäre"

herauszugreifen und touristisch in Form von z.B. Ferien auf dem Bauernhof, regionale Produktvermarktung und dem Feiern ländlicher Feste aufzubereiten.

Ziel des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Aachen ist die Erhaltung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch die Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe bei der Bewirtschaftung schutzwürdiger Lebensräume, damit deren langfristiger Erhalt gesichert werden kann. Hierzu sollen auf freiwilliger Basis Verträge mit Landwirten und Landwirtinnen abgeschlossen werden.

1.5

Entwicklungsziel 5:
Ausstattung der Landschaft für die Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Dieses durch das LG vorgesehene Entwicklungsziel ist im Bereich Monschau nicht erforderlich und wird für diesen Landschaftsplan nicht dargestellt.

1.6

Entwicklungsziel 6:
Biotopentwicklung

Schaffung naturnaher Lebensräume in Gebieten mit intensiver, nicht standortgerechter und nicht bodenständiger Nutzung

Das Entwicklungsziel Biotopentwicklung bezieht sich auf den Großteil der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche, weite Teile der Rurtalhänge, der mit Fichten-Reinbeständen bestockten Talhänge der Rurzuflüsse und mit Fichten aufgeforstete Bereiche der Vennhochfläche.

Das Entwicklungsziel wird für die intensiv forstwirtschaftlich genutzten Teile der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche, die Talhänge der Rur und ihrer Zuflüsse sowie einen Teil der Mützenicher Vennhochfläche beschrieben. Auf der Waldhochfläche ist durch das dichte und systematisch angelegte Schneisen- und Wegenetz eine gute Erschließung für die Forstwirtschaft gegeben. Die Waldwege dienen zusätzlich der Erholung der Menschen.

Die Fichtenreinbestände führen zu einer ökologischen Verarmung und gestalten das Landschaftsbild für Erholungssuchende mitunter unattraktiv. Abgesehen von dem Wegenetz trifft die Beschreibung auch für die übrigen Flächen, die mit diesem Entwicklungsziel belegt sind, zu. Durch sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und Entwicklung von Waldmänteln im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung soll zur Verbesserung des Naturhaushaltes, insbesondere zur Minderung der Bodenversauerung, und zur Aufwertung des Landschaftsbildes beigetragen werden. Bachtäler und Quellbereiche der in die Hochfläche eingesenkten Täler sollten im Rahmen einer naturnahen Entwicklung der Bachauen von Fichten freigestellt werden, so dass sich für den Biotop- und Artenschutz bedeutende Feuchtgrünlandflächen entwickeln können. Demselben Zweck dient eine Wiederherstellung von Bruch- bzw. Auenwäldern. Auf den staunassen Flächen am Rande der Vennhochfläche sollte die Fichtenwirtschaft zugunsten der Wiederherstellung der ursprünglichen Moorlandschaft aufgegeben werden, um selten gewordene Pflanzen und Tiere wieder in das Gebiet einwandern zu lassen.

Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.

Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Nutzern.

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Entwicklungszieles geeignet:

- sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils,
- Wiederaufforstung nicht standortgerechter Bestände an den Talhängen mit bodenständigen Arten,
- Entwicklung struktur- und artenreicher Waldränder,

Das Plangebiet liegt nach der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rot-, Dam- und Muffelwild vom 28.09.1994 (GV. NRW S. 858/ SGV. NRW 792) im Rotwildbezirk Nr. 1 "Nord-eifel" und schließt wesentliche Teile des Kerngebiets "Monschau-Hellenthaler Wald" ein. Der Bereich zwischen Höfener Mühle - Forsthaus Rothe Kreuz - Forsthaus Dedenborn - Wüstebachtal - Bundesgrenze Wahlerscheid entspricht dem deutschen Teil des Pilotprojektes Monschau zur Entwicklung integrierter Konzepte der Schalenbewirtschaftung. Dies

- Freistellung von Quellbereichen und Bachtälern von Nadelhölzern,
- Wiederherstellung von Bruch- und Außenwäldern in den Bachtälern,
- Wiederherstellung von Feuchtgrünland und Magergrünlandbereichen in freigestellten Bachtälern,
- extensive Pflege bzw. Bewirtschaftung wiederhergestellter Grünlandflächen,
- Schließung von Drainagen und Entwässerungsgräben in verlichteten Bachtälern,
- Entfernung der Fichten auf moorigen Standorten,
- Renaturierung der ursprünglichen Moorlandschaft,
- Vermeidung von Wegebau und Rückbau von Wegen in bachnahen Bereichen; bei Bachquerungen Anlage von Durchlässen, die das Bachbett durchgehend erhalten oder durch Steinschüttungen im Rohr-Auslaufbereich herstellen,
- Umwandlung von Wildäckern in extensiv genutztes Grünland in den Talauen und quelligen bzw. gewässerbeeinflussten Hochflächenlagen sowie Extensivierung der Wildäcker auf den Hochflächen,
- Erhaltung von Altholzinseln mit Totholzanteilen.

sollte bei freiraumrelevanten Planungen angemessen berücksichtigt werden.

1.7

Entwicklungsziel 7: **Temporäre Erhaltung**

Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der

In den mit diesem Entwicklungsziel bedachten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau ausgewiesenen Nutzung zu erhalten und eine landschaftsgerechte Einbindung der Bebauung sicherzustellen. Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft ist durch landschaftsgestalterische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Ge-

Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

staltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

1.8

Entwicklungsziel 8:
Erhaltung des Europäischen Naturerbes und Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes -Natura 2000-

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (= Natura 2000-Gebiet) werden gem. § 48c (1) LG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt. Durch geeignete Ver- und Gebote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Artikel 2 und 6 der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entsprochen wird (§ 48c (2) LG).

Zum Schutz des europäischen Naturerbes wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz von besonderen Schutzgebieten ausgewiesen und dauerhaft gesichert (Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-RL)). In diesem Netz "Natura 2000" werden in repräsentativer Weise die aus gemeinschaftlicher Sicht besonders schutzwürdigen Lebensräume und Arten erhalten bzw. entwickelt. Eingeschlossen in dieses Gebietssystem sind auch die Gebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (79/409/EWG) ausgewiesen worden sind.

Im Plangebiet werden alle Natura 2000-Gebiete als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ist ein Gebiet nach § 10 (1) 5 BNatSchG bekannt gemacht, sind in einem Natura 2000-Gebiet alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 48c (4) LG).

Neben der Bewahrung zielt die Richtlinie 92/43/EWG auch auf die Wiederherstellung (= Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume (Anhang I) und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (Anhang II) von gemeinschaftlichem Interesse ab (Artikel 2 (2) FFH-RL).

Dieses Entwicklungsziel gilt im Plangebiet für die folgenden 9 Natura 2000-Gebiete:

Grundlage für die nachrichtliche Übernahme der Gebietsabgrenzungen sind die von der Bundesrepublik Deutschland an die EU gemeldeten Gebiete vom 16. März 2001.

DE-5303-302

- Kalltal und Nebentäler

(vgl. 2.1-12*, 2.1-13*)

DE-5403-301

- Perlenbach-Fuhrtsbachtal

(vgl. 2.1-7*)

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
DE-5403-302	- Gebirgsbach Rur bei Monschau	(vgl. 2.1-4*, nördlicher Teil)
DE-5403-303	- Felsen am Unterlauf des Perlenbaches	(vgl. nördlicher Teil des NSG 2.1-7*, nördlicher Teil des NSG 2.1-8*)
DE-5403-304	- Oberlauf der Rur	(vgl. 2.1-1*, 2.1-3*, südlicher Teil des NSG 2.1-4*, 2.1-10*, 2.1-11*, 2.1-14*, 2.1-15*, 2.1-16*)
DE-5403-305	- Vennhochfläche bei Mützenich	(vgl. 2.1-2*)
DE-5403-306	- Monschauer Stollen	(vgl. 2.1-8*)
DE-5404-303	- Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhrüberlauf	(vgl. 2.1-17*, 2.1-18*)
DE-5404-302	- Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang	(vgl. 2.1-21*)
	Zur Erreichung dieses Entwicklungszieles sind in den natürlichen Lebensraumkomplexen folgende Maßnahmen geeignet:	<p>Die mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen können unter Beachtung der nachstehenden Maßnahmenvorschläge zur Realisierung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 4 ff. LG herangezogen werden.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und nach vorheriger Absprache mit den Eigentümern bzw. Nutzern.</p> <p>In den Natura 2000-Gebieten des Plangebietes sind insbesondere die folgenden natürlichen Lebensräume:</p>
	<p>Magerrasen, Heiden und Hochstauden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offenhaltung durch Beweidung oder Mahd - ggf. Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente - Wiederherstellung durch partielles Abschieben des Oberbodens - Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen - Vermeidung von Eutrophierung 	<p>Magerrasen, Heiden und Hochstauden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide - Trockene Heidegebiete - Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen - Berg-Mähwiesen - Borstgrasrasen im Mittelgebirge - Feuchte Hochstaudenfluren
	<p>Hoch-, Übergangs- und Niedermoore</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung /Minimierung von Nährstoffeinträgen - Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers - Offenhaltung durch Mahd 	<p>Hoch-, Übergangs- und Niedermoore</p> <ul style="list-style-type: none"> - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore - Übergangs- und Schwingrasenmoore

- Entfernung von Gehölzen und spezifische Schafbeweidung außerhalb mooriger Bereiche

Felsen und vegetationsarme Lebensräume

- Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung, v.a. des Kletterns und des Betretens der Felsköpfe, -wände und Umgebung
- im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes
- ggf.s Freistellung der Felsen
- ggf.s Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald

Wälder

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung einer Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallphase (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Sicherung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes

Gewässer

- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen
- Schaffung von Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen

Felsen und vegetationsarme Lebensräume

- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation

Wälder

- Hainsimsen-Buchenwald
- **Moorwälder**
- **Schlucht- und Hangmischwälder**
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- **Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder**

Gewässer

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Dystrophe Seen

sowie die Habitate folgender Arten

- Prächtiger Dünnpfarn (*Trichomanes speciosum*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Schwarzspecht (*Drycopus martius*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Flußperlmuschel (Margaritifera margaritifera)
 - Biber (Castor fiber)
 - Teichfledermaus (Myotis dasycneme)
 - Großes Mausohr (Myotis myotis)
- zu erhalten oder zu entwickeln.

Von herausragender Bedeutung für das Netz "Natura 2000" ist das Kalltal. Es weist mit seinen naturnahen Fließgewässern sowie prioritären und in ihrer Ausstattung vollständigen Auwäldern für die Naturräume Rureifel und Hohes Venn eine herausragende Bedeutung auf, welche insbesondere im Vorkommen des Bibers und Eisvogels ihren Ausdruck findet.

Des Weiteren ist die Vennhochfläche bei Mützenich mit ihren Pingos und den sich hierin entwickelt habenden, noch renaturierungsfähigen degradierten Hochmooren sowie Übergangs- und Schwingrasenmooren anzuführen.

Das Perlenbach-Fuhrtsbachtal wird aufgrund seines Vorkommens von großflächig anzutreffenden Bärwurzweiden und Gelber Narzisse sowie von Schwarzstorch, Bachneunauge, Groppe sowie zahlreichen Rote Listen Arten als national bedeutsam eingeschätzt.

Dem Oberlauf der Rur kommt landesweite Bedeutung bei aufgrund ihres weitgehend naturnahen Fließgewässersystems mit dem Bachneunauge als Leitart sowie der begleitenden Erlen-Eschen-Auwälder. Weiterhin bilden u.a. Moorwälder, Übergangsmoore, Heiden, Buchenwälder und Felsbereiche ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume in denen sich u.a. Eisvogel und Schwarzspecht einfinden.

2

**BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE
VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 19 LG)**

Gemäß § 19 LG sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festgesetzt.

Für die Teilflächen, die zum Nationalpark gehören, gilt die Nationalparkverordnung als vorrangiges Recht in der jeweils gültigen Fassung.

2.1

Naturschutzgebiete

Aufgrund des § 20 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.1-1 bis 2.1-21* näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Buchstabe a. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.1-1 bis 2.1-21* präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht der festgesetzten Naturschutzgebiete (NSG) :

2.1-1*

NSG Ermesbachtal (ca. 17,4 ha)

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.1-2*	NSG Vennhochfläche bei Mützenich (ca. 33,6 ha)	
2.1-3*	NSG Klüsterbachtal und Schwarzbachtal (ca. 11,6 ha)	
2.1-4*	NSG Oberes Rurtal (ca. 163,2 ha)	
2.1-5	NSG Breitenbachtal (ca. 14,1 ha)	
2.1-6	NSG Kleines Laufenbachtal (ca. 11,1 ha)	
2.1-7*	NSG Perlenbach-/Furtsbach-Talsystem (ca. 339,5 ha)	
2.1-8*	NSG Unteres Perlenbachtal (ca. 59,9 ha)	
2.1-9	NSG Feuerbach-/Laufenbachtal (ca. 63,6 ha)	
2.1-10*	NSG Mittleres Rurtal (ca. 133,6 ha)	
2.1-11*	NSG Kluckbachtal (ca. 113,3 ha)	
2.1-12*	NSG Kalltal (ca. 54,5 ha)	
2.1-13*	NSG Brückborn/Kranzbruch (ca. 43,9 ha)	
2.1-14*	NSG Belgenbachtal (ca. 23,8 ha)	
2.1-15*	NSG Holderbach-/Dürholderbachtal (ca. 188,2 ha)	
2.1-16*	NSG Riffelsbachtal (ca. 35,9 ha)	
2.1-17*	NSG Püngelbachtal (ca. 13,7 ha)	
2.1-18*	NSG Wüstebachtal (ca. 83,3 ha)	
2.1-19	NSG Buchenwald am Letgenbruch (ca. 6,5 ha)	
2.1-20	NSG Brettner Hof (ca. 15,9 ha)	
2.1-21*	NSG Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang (ca. 138,5 ha)	

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (1) LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung,

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 20 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung

Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (1) im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Gebietes und seiner Bestandteile und zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 (3) Strafgesetzbuch, eingefügt durch das 18. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28.-

03.1980 (BGBl. I. S.373), bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe oder Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck des Gebietes nicht unerheblich beeinträchtigt.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. Feuer zu machen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuerwerfen.
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und/oder Hundesportübungen durchzuführen.

-
10. Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
 14. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
 15. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
 16. Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.
 17. Wasserfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie in der Zeit vom 28.02. bis 31.07. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchzuführen.
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür

vorgesehenen Flächen durchzuführen.

23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Boden-erosion zu fördern.
25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
26. Vor dem 15. Juni erstmals im Jahr zu mähen.
27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.
33. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten.
34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu errichten.
35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 14, 18, 19, 23 und 24**.
Die rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als "Wechselgrünland" zeitlich begrenzt geackert wurde. Weiterhin bleibt das

Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt unter Auflagen möglich, soweit Ausnahmegenehmigungen nach § 27 (2) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erteilt worden sind.

Unberührt bleiben ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff. LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 14, 19, 23 und 24.**

3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50 m.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressstände und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (mit Ausnahme der gebietspezifischen Beschränkungen im Naturschutzgebiet 2.1-12), der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne des § 4 LG sind auszugleichen.
8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
14. Die Anlegung von Wildfütterungen gemäß § 25 (1) Landesjagdgesetz in Verbindung mit Ziffer 3.5 des Runderrlasses "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" und der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998.
15. Die im Einvernehmen mit der LÖBF, der höheren Landschafts- und oberen Fischereibehörde bei der Bezirksregierung Köln sowie der unteren Landschaftsbehörde noch einvernehmlich abzustimmende, geregelte Nutzung der Rur für den Kanusport.

2.1-1*
Ae, Be

Naturschutzgebiet
Ermesbachtal

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes
Oberlauf der Rur (DE-5403-304)
(nachrichtliche Übernahme)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Feuchte Heidegebiete mit Trocken-

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Der Ermesbach mit seiner Aue stellt einen naturnahen Seitenbach der Rur dar. Die Ufer sind zumeist mit Erlen- und Weidenbeständen bestockt.

Der Ermesbach als Nebengewässer der Rur stellt ein landesweit bedeutsames, weitgehend naturnahes Fließgewässersystem dar. Der Bachlauf bildet zusammen mit den Heiden, Moorwäldern und Übergangsmooren sowie den extensiv genutzten Grünlandgesellschaften ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume.

Vorrangig ist die Erhaltung der naturna-

- heide (4010)
- Europäische trockene Heiden (4030)
- **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230)**
- **Moorwälder (91D0)**
- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Beinbrech (*Narthecium ossifragum*)
 - Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*)
 - Schwarzspecht (*Drycopus martius*)
 - Grauspecht (*Picus canus*)
 - Zweinervige Segge (*Carex binervis*)
- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung eines weitgehend naturnahen Bachtals mit wertvollen Bachauenbereichen, Birkenbruchwäldern, Feuchtheiden und Seggensümpfen,
- Biotopverbund zwischen der Vennhochfläche und dem oberen Rurtal,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Bruch- und Sumpfwälder,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden,
 - natürliche Felsbildungen,
 - Sümpfe und Riede,
 - Moore,
 - Borstgrasrasen,
 - Magerwiesen und -weiden,

hen Bachläufe. Grünlandflächen und Heiden sollen extensiv genutzt und damit vor dem Verbrachen geschützt werden. Moorwälder sollen aus der Nutzung heraus genommen werden. Das Gebiet ist ein essentieller Bestandteil des Rur-Verbundkorridors, der sich vom belgischen Hohen Venn über die Eifel und das Niederrheinische Tiefland Nordrhein-Westfalens bis in die Niederlande erstreckt. Dementsprechend kommt der Ruraue und ihren Nebengewässern landesweite Bedeutung bei.

Das gesamte Naturschutzgebiet weist einen gut ausgebildeten, naturnahen Biotopkomplex mit einer hohen Artenvielfalt sowie hoher struktureller Vielfalt auf. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, Wildfütterungen, Teichbau und zu intensiver Nutzung des Grünlandes.

Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren.
- Erhaltung von Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

Ae	- Naturnahe Gestaltung der Teiche gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-2*
Ae	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, sukzessive Beseitigung der Fichten auf staunassen und moorigen Standorten,	Festgesetzt unter 5.1-11
Ae	- Biotoptypenabhängige Pflege der Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5, - regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.	Festgesetzt unter 5.1-79*

2.1-2*
Ad, Bd**Naturschutzgebiet**
Vennhochfläche bei Mützenich
(zwei Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Dystrophe Seen (3160)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*)
 - Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*)
 - Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*)
 - Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*)
 - Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*)
 - Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- Erhaltung des (potentiellen) Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tierarten,
- Erhaltung des periglazial bedingten geomorphologischen Formenschatzes,

mit Natura 2000-Gebiet Vennhochfläche bei Mützenich (DE-5403-305) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Dieses Gebiet umfasst zwei unmittelbar an der deutsch-belgischen Staatsgrenze gelegene Waldflächen, in denen sich eine Reihe sogenannter "Pingos", d.h. natürlicher Geländevertiefungen, befinden. Die als venntypische Besonderheit anzusprechenden Pingos beherbergen eine meist gut ausgeprägte Hochmoor- bzw. Übergangsmoorvegetation mit Klein- und Großseggenbeständen, Torfmoos-Schwingrasen, Feuchtheide mit Glockenheide und Rauschbeere an den Pingowällen sowie Fieberklee-Beständen.

Sie wurden z.T. in den letzten Jahren mit hohem Arbeitsaufwand von Fichten freigestellt bzw. wiederhergestellt. Die Vermoorungsbereiche, die darüber hinaus auch größerflächige Weidengebüsche, durchsetzt mit Pfeifengrasfluren aufweisen, erstrecken sich weiter auf belgisches Staatsgebiet. Hier schließt sich unmittelbar das Naturschutzgebiet Brackvenn an.

Nach Osten grenzen an das Gebiet großflächige, meist relativ intensiv genutzte Grünlandkomplexe.

In diesem Gebiet befinden sich z.T. innerhalb größerer Vernässungszonen einige der wenigen von der Pflanzenausstattung her noch typischen Hochmoorkerne bzw. Übergangs- und Schwingrasenmoore der Eifel auf nordrhein-westfälischer Seite in sogenannten "Pingos". Es ist Bestandteil des überwiegend auf belgischem Staatsgebiet gelegenen Hochmoorkomplexes des Hohen Venns. Als weitere charakteristische Biotoptypen können Pfeifengrasfluren und Weiden-Faulbaumgebüsche angeführt werden.

Das Gebiet ist ein landesweit bedeutsamer Bestandteil des Hochmoorbiotopnetzes der Eifel und Teil des staatenübergreifenden Hochmoorkomplexes des Hohen Venn. Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Erhaltung und standörtlichen Verbesserung der Moorflächen. Die bereits stattgefundenen Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen an

den Pingos und sonstigen vernässten Standorten sollen fortgeführt bzw. beendet werden. Diese umfassen v.a. das Fällen und Entfernen von Fichten sowie das Verschließen von Entwässerungsgräben. Langfristig sollen die Forsten nicht bodenständiger Baumarten in Laubwälder umgewandelt werden. Hierzu sollen die Forstflächen durch Schließen von Entwässerungsgräben wiedervernässt werden. Grünlandflächen sollen extensiv bewirtschaftet werden.

Das gesamte Naturschutzgebiet weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Es ist potenzieller Lebensraum für einst venntypische Tierarten (z.B. Birkwild). Beeinträchtigungen ergeben sich durch Neophyten, Aufforstungen, Entwässerungsmaßnahmen und Jagdeinrichtungen (Störung, Eutrophierung).

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen besonders seltenen und gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Moore,
 - Sümpfe,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheide,
 - natürliche und naturnahe Gewässer,
 - Bruch- und Sumpfwälder.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten

regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren.

Ad, Bd

- Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft durch Wiedervernäsung meliorierter Flächen und sukzessive Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze,

Festgesetzt unter 5.1-3*

Bd

- biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5,
- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

Festgesetzt unter 5.1-12

2.1-3*

Af, Bf

Naturschutzgebiet
Klüserbachtal und Schwarzbachtal

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Oberlauf der Rur (DE-5403-304) (nachrichtliche Übernahme)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Trockene Heidegebiete (4030)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Schwarzspecht (*Drycopus martius*)
 - Grauspecht (*Picus canus*)

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Klüserbach und Schwarzbach stellen Nebenflüsse der Rur dar. Die Ufer sind zumeist mit Erlen- und Weiden-Beständen bestockt.

Die naturnahen Fließgewässer sowie die Heiden bilden für Tierarten wie Eisvogel, Schwarzspecht und Groppe ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume.

Die naturnahen Bachläufe sollen erhalten und die Heiden als Schutz vor dem Verbrauchen extensiv genutzt werden. Das Gebiet ist ein Bestandteil des Rur-Verbundkorridors, der sich vom belgischen Hohen Venn über die Eifel und das Niederrheinische Tiefland Nordrhein-Westfalens bis in die Niederlande erstreckt. Die Ruraue mit ihren Nebengewässern ist von landesweiter Bedeutung.

Das gesamte Naturschutzgebiet weist mit seinem gut ausgebildeten Biotopkomplex eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die Begradigung des Bachlaufes und die Aufforstung mit nicht bo-

- Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*)
- Beinbrech (*Narthecium ossifragum*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,

- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen,

- Biotopverbund zwischen der Vennhochfläche und dem oberen Rurtal.

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und weiden,
 - natürliche und naturnahe stehende Gewässer,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Bruch- und Sumpfwälder,
 - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden.

denständigen Gehölzen.

Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,

- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden

Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren.

Af, Bf

- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; Beseitigung von Fichten, Vegetationskontrolle im Steinbruch (Freihalten von übermäßigem Gehölzaufwuchs, insbes. Nadelholzsämlingen).

Festgesetzt unter 5.1-13

Af, Bf

- Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5.
- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume

Festgesetzt unter 5.1-80*

2.1-4*

Bd, Be, Bf, Ce

Naturschutzgebiet
Oberes Rurtal mit den Felsbildungen der Ehrensteinsley
(drei Teilflächen)

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Oberlauf der Rur (DE-5403-304) und dem Natura 2000-Gebiet Gebirgsbach Rur bei Monschau (DE-5403-302) (nachrichtliche Übernahme)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Der südliche Teilbereich des Naturschutzgebietes gehört dem Natura 2000 Gebiet Oberlauf der Rur an.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - **Schlucht- und Hangmischwälder**

Die Rur ist in diesem Bereich ein schönes und seltenes Beispiel eines noch weitgehend natürlichen Mittelgebirgsflusses. Im nördlichen Bereich ist das steinige und felsige Flussbett mit überwiegend steilen Uferpartien durch Schotterbänke, große Felsblöcke, Schnellen und Kolke zusätzlich gegliedert. Das Ufer ist mit Erlen-Weiden-Beständen und stellenweise größeren Erlen-Eschen-Auwäldern bestockt. Die Talhänge sind mit Fichtenwäldern oder verschiedenen Laubwaldtypen wie Hainsimsen-Buchenwald und Traubeneichenwald bestanden. Es finden sich Tierarten wie Groppe, Bachneunauge und Eisvogel. Der nördliche Teilbereich des Naturschutzgebietes stellt mit dem Natura 2000-Gebiet Gebirgsbach Rur bei Monschau zwischen Gut Reichenstein und Dreistegen einen wald- und felsreichen Abschnitt des Rurtals dar. Der begleitende Erlenwald ist meist nur schmal aus-

(9180)**- Erlen-, Eschen- und Weichholzaue-
nwälder (91E0)**

- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Groppe (*Cottus gobio*)
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Grasfrosch (*Rana temporaria*)
 - Ringelnatter (*Natrix natrix*)
 - Bärlauch (*Meum athamanticum*)
 - Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*)
 - Platanen-Hahnenfuß (*Ranunculus platanifolius*)
 - Schwarzspecht (*Drycopus martius*)
 - Grauspecht (*Picus canus*)
 - Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)
- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung eines weitgehend natürlichen Mittelgebirgsflusses mit wertvollen Auenwaldbereichen, Grünlandflächen,
- Erhaltung der natürlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte,
- Biotopverbund zwischen der belgischen Rur und dem Monschauer Rur-Talsystem,
- Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion (Frischluftzufuhr für Monschau),

gebildet, jedoch weitgehend in die umgebenden Waldflächen eingebettet. Die überwiegend mit Fichtenwald bestockten Hänge werden von zahlreichen Felsklippen strukturiert. Der Ehrensteinley stellt mit bis zu 20 m hohen Wänden die grösste Felsgruppe im Gebiet dar. Grünland, feuchte Hangwälder und jüngere Mischbestände aus Buche, Eiche und Fichte finden sich kleinräumig.

Die Rur stellt ein landesweit bedeutsames weitgehend naturnahes Fließgewässersystem dar. Insbesondere der Abschnitt des Rurtales mit dem Natura 2000 Gebiet Gebirgsbach Rur bei Monschau stellt für den Naturraum Rur-Eifel eine der imposantesten Naturfelskulissen dar, die sowohl das Bachbett, als auch die Hänge umfassen. Durch den sehr guten Erhaltungszustand des Baches und der Felsen mit dem typischen Arteninventar hat das Gebiet eine hohe ökologische Bedeutung im Naturraum. Diese wird durch das Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten wie der Groppe, sowie der Leitart der Fließgewässer, dem Bachneunauge bestärkt.

Das Gebiet ist für den Tourismus im Umfeld der historischen Stadt Monschau von wesentlicher Bedeutung, da es eine wesentliche Attraktion für Wanderer darstellt. Das Wanderwegenetz im Gebiet ist umfangreich und gut markiert. Es ermöglicht die Durchquerung des Gebietes im Tal und auf den Höhen mit einigen Aussichtspunkten auf den vorhandenen Felskulissen.

Das Gebiet Gebirgsbach Rur bei Monschau ist ein wichtiges Teilstück des Flusses Rur zwischen dem belgischen Quellbereich der Roer (= Rur) im Hohen Venn und dem niederländischen Teil der Roer (= Rur) bei Roermond. Des weiteren erstreckt es sich über das Nieder-rheinische Tiefland Nordrhein-Westfalens bis in die Niederlande (Oberlauf der Rur). Die Rur ist somit eine der landes- und europaweit bedeutenden Biotopverbundachsen mit Refugialfunktionen. Von diesem Gewässersystem aus, das über die niederländischen Flüsse bzw. Ströme Maas und Waal mit dem Rhein sowie der Nordsee verbunden ist, können sich dort vorkommende Pflanzen- und Tierarten wieder in andere Regionen von Deutschland und den Nachbarländern ausbreiten. Die Wälder des Gebietes sind ein Teil

der länderübergreifenden Waldlebensräume der belgisch-französischen Ardennen und der gesamten Eifel. Die Entwicklungsziele umfassen die Erhaltung der natürlichen und strukturreichen Lebensraumtypen 'Fließgewässer mit Unterwasservegetation', 'Auwälder an Fließgewässern', 'Silikatfelsen' und 'Silikatschutthalden'. Hinzu kommen die Erhaltung vorhandener strukturreicher 'Schlucht- und Hangwälder' und der abschnittsweise Umbau der anderen Waldflächen des Gebietes in bodenständige Waldgesellschaften.

Die Laubwälder sollen naturgemäß bewirtschaftet und auf diese Weise strukturreicher entwickelt werden, Nadelgehölze sollen schrittweise in Bestände bodenständiger Baumarten umgewandelt werden.

Für das gesamte Naturschutzgebiet ist der hohe faunistische Wert und die Bedeutung im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes hervorzuheben. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich, intensive Freizeitnutzung, Freizeitanlagen, Fischerei, Teichbau und zu intensive Nutzung des Grünlandes. Darüber hinaus ist eine Optimierung der Biotopverbundfunktion der Rur im Innenbereich der Stadt Monschau anzustreben (Biotopverbund zum NSG 2.1-10*). Ferner ist die Erhaltung des geschichtsträchtigen und kulturhistorisch bedeutenden Gutes Reichenstein im derzeitigen Umfang als Ziel des Landschaftsplanes zu nennen. Dies erfolgt im Hinblick auf den Landschaftscharakter und die Erholungsnutzung.

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, vielgestaltiger Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - naturnahe und unverbauete Bachabschnitte,
 - Auwälder,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - natürliche Felsbildungen,
 - Magerwiesen und -weiden,
 - Quellbereiche,
 - Sümpfe und Riede,
 - Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder.

Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.1,	
Be	<ul style="list-style-type: none">- Kahlschlag. <p><u>Unberührt bleiben zusätzlich:</u></p> <p>Für den Bereich von Gut Reichenstein: bleibt die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen sowie die private Nutzung des Teiches von den unter Ziffer 2.1 festgelegten Verboten unberührt.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Erstellung eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes,- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren.- Erhaltung von Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",- Regelung der Nutzung der Rur durch den organisierten Kanusport über eine vertragliche Vereinbarung mit dem örtlichen Verein, dem Landes-Kanu-Verband sowie der LÖBF und der Bezirksregierung Köln als höhere Landschafts- und obere Fischereibehörde,	Festgesetzt unter 4.3-4*
Bf	<ul style="list-style-type: none">- Beseitigung oder naturnahe Gestaltung des Teiches gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-4*
Bd, Be, Bf, Ce	<ul style="list-style-type: none">- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß	Festgesetzt unter 5.1-14*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Ziffer 5, sukzessive ersatzlose Beseitigung von Nadelgehölzen unter Ausschluß der Wiederaufforstung,	
Bf	- Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-81*
Bf	- Entwicklung eines Waldmantels westlich der Bahnlinie, - regelmäßige Entnahme ankommender Nadelbäume.	Festgesetzt unter 5.2-80
2.1-5 Bg	<p><u>Naturschutzgebiet Breitenbachtal</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland, - Magergrünland, - Erhaltung und Optimierung des Bachtales mit Feucht-, Nass- und Magergrünlandresten, - Biotopverbund zum oberen Rurtal. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.1. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes, 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der landschaftsraumtypische, strukturreiche Biotopkomplex beherbergt eine der größten Populationen des Braunkehlchens in Nordrhein-Westfalen. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich, zu intensive Nutzung des Feucht- und Nassgrünlandes, Bachbegradigungen und Drainagen.</p>
Bg	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß	Festgesetzt unter 5.1-15

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Bg	Ziffer 5, - Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihe durch Anpflanzung von Weißdornhecke.	Festgesetzt unter 5.2-27
2.1-6 Cd	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Kleines Laufenbachtal</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als naturnaher Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - Röhrichte, - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, - natürliche und naturnahe stehende Gewässer, - Nass- und Feuchtgrünland, - Magergrünland, - natürliche Felsbildungen, - Erhaltung und Optimierung des Bachtales mit Nass- und Magergrünland sowie Kleingewässern, - Biotopverbund zum oberen Rurtal, - zur Erhaltung der natürlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und ökologische Sonderstandorte, - Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion (Frischlufzufuhr für Monschau). <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.1. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks not-</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der gut ausgebildete, weitgehend naturnahe Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf und bietet Lebensraum insbesondere für Amphibien und Vögel.</p> <p>Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich sowie aus Siedlungseinflüssen.</p>

wendige Gebote:

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| Cd | - Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes, | Festgesetzt unter 5.1-16 |
| Cd | - Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, | |
| Cd | - Entwicklung eines Waldmantels. | Festgesetzt unter 5.2-18 |

2.1-7*Cf, Cg, Ch, Df,
Dg, Dh, Ef, Eg,
Eh, Fg**Naturschutzgebiet**
Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem

mit Natura 2000-Gebiet Perlenbach-Fuhrtsbachtal (DE-5403-301) und Teilen des Natura 2000-Gebietes Felsen am Unterlauf des Perlenbaches (DE-5403-303) (nachrichtliche Übernahme)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Teilflächen gehören zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Das Gebiet wird komplett vom Natura 2000-Gebiet Perlenbach-Fuhrtsbachtal eingenommen, lediglich am nördlichen Rand grenzt das Natura 2000-Gebiet Unterlauf des Perlenbaches an. Dieser Abschnitt oberhalb der Perlenbachtalsperre bildet die Anbindung des Perlenbachquellgebietes an die Rur.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230)**
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
 - Berg-Mähwiesen (6520)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)
 - **Moorwälder (91D0)**
- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)

Im deutsch-belgischen Grenzgebiet bei Monschau entspringen der Perlenbach und der Fuhrtsbach. Die Quellbachtäler mit ihren Seitenbächen weisen überwiegend Niedermoorvegetation sowie Naßgrünlandbrachen mit Seggenrieden und Röhrichtbeständen auf, z.T. auch Birken-Erlenbrüche. Die beiden Bäche und ein Teil ihrer Seitenbäche verlaufen schließlich naturnah mäandrierend durch ausgedehntes Extensivgrünland. Die Täler sind durch narzissenreiche Bärzwurzwiesen, arnikareiche Borstgrasrasen und Feuchtwiesen geprägt, die teilweise erst in den letzten Jahren durch gezielte Entfichtung und jährliche einmalige Mahd erfolgreich wiederhergestellt wurden. Die Bachläufe sind lückig von Erlen- und Weidengalerien sowie bruch-

- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Groppe (*Cottus gobio*)
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Schwarzspecht (*Drycopus martius*)
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
 - Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Europäische trockene Heiden (4030)
 - Feuchte Hochstaudenflur (6430)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Flußperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*)
 - Biber (*Castor fiber*)
 - Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)
 - Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 - Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
 - Wenigblütige Segge (*Carex pauciflora*)
 - Krauser Rollfarn (*Cryptogramma crispa*)
 - Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*)
 - Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris*)
 - Heide-Wicke (*Vicia orobus*)
 - Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)
 - Randring-Perlmutterfalter (*Boloria eunomia*)
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete und besonders seltene Pflanzen- und Tierarten,
- Biotopverbund zum Monschauer Rur-Talsystem,
- Erhaltung und Optimierung eines weitgehend naturnahen Talsystems mit ausgedehntem Mager-, Feucht- und Nassgrünland, Borstgrasrasen, Moor- und Sumpfflächen,
-

waldartigen Moor-Birkenbeständen bzw. sonst von Ufer-Hochstaudenfluren gesäumt. Die breite Talauie ist teilweise großflächig vernäßt. Hier herrschen an Sauergräsern reiche Hochstaudenfluren, Naßgrünlandbrachen, Röhrichte und Moore mit Moorlilie und Fieberklee vor. In Saumbiotopen entlang der Wege kommt Heidevegetation mit Keulen-Bärlapp vor. Demgegenüber bestimmen in den Quellbereichen der Nebenbäche neben dem Grünland besonders Fichtenforste das Bild.

Das vor allem zur Zeit der Narzissenblüte im Frühjahr landschaftlich attraktive Talsystem am Rande der Rureifel zum Hohen Venn ist aus verschiedenen Gründen national bedeutsam. So bilden die seltenen, hier aber großflächig anzutreffenden Bärlappwiesen den passenden Rahmen für das bundesweit größte Vorkommen der Gelben Narzisse sowie anderer, besonders seltener Pflanzenarten. Weitere floristische Besonderheiten sind das landesweit einzige Vorkommen der Heide-Wicke und der einzig bekannte Wuchsort des Rollfarns außerhalb des Hochgebirges. Prioritäre Lebensräume sind im Gebiet u.a. die nährstoffarmen Birkenbrücher und die Borstgrasrasen. Weitere FFH-Lebensräume wie Zwischenmoore und feuchte Hochstaudenfluren bereichern die Vielfalt im Auenbereich. Das Gebiet wird vom Schwarzstorch als Nahrungsrevier genutzt. Als Fische sind Bachneunauge und Groppe in den Gewässern nachgewiesen. Im Gebiet, welches ein wichtiges Rückzugsgebiet der typischen und gefährdeten Flora und Fauna der submontanen Eifellagen auf Silikatgestein darstellt, kommen zahlreiche Arten der Roten Listen Nordrhein-Westfalens vor, u.a. auch die vom Aussterben bedrohten Pflanzen Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris*) und Wenigblütige Segge (*Carex pauciflora*).

Das Gebiet ist durch Schutz- und Pflegemaßnahmen als Lebensraum z.T. äußerst seltener Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Vordringlich ist hier eine extensive Grünlandbewirtschaftung (Mahd) des großflächigen Wiesenkomplexes. Durch weitere Entfichtungsmaßnahmen soll die bisher erfolgreiche Wiederherstellung des Extensiv-Grünlandes fortgesetzt werden. Das Talsystem des Perlen- und Fuhrtsbaches ist ein besonders schönes Bei-

spiel für ein in weiten Teilen naturnahes Talsystem im Mittelgebirge und zudem ein national bedeutendes Rückzugsgebiet für zahlreiche Arten und gleichzeitig ein Verbundzentrum im Vennkorridor. Es ist außerdem von größter Bedeutung im Biotopverbund zum Talsystem der Rur, welche staatenübergreifend die Eifel mit der Kölner Bucht und dem niederrheinischen Tiefland verbindet.

Der besonders vielgestaltige und struktureiche Biotopkomplex des gesamten Naturschutzgebietes stellt mit seinen ausgedehnten Magerwiesen, Borstgrasrasen, Moor- und Sumpfflächen ein wichtiges Rückzugsgebiet der typischen und gefährdeten Flora und Fauna der submontanen Eifellagen auf Silikatgestein dar. Von herausragender Bedeutung ist auch das Vorkommen der Flußperlmuschel.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, die Jagdeinrichtungen (gedüngte Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, nicht landschaftsgerechte Jagdkanzeln, Jagdhütten etc), geschädigte Quellen, Bachbegradigungen (Seitentäler), Fischerei und Teichbau, Freizeitnutzung.

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als besonders gut ausgeprägter, vielgestaltiger Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und besonders seltenen und großflächig erhaltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:

- naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
- Magerwiesen und -weiden,
- Nass- und Feuchtgrünland,
- Moore,
- Sümpfe und Riede,
- Auwälder,
- natürliche und naturnahe stehende Gewässer,
- natürliche Felsbildungen,
- Quellbereiche,
- Borstgrasrasen,
- Zwergstrauch-, Ginster, Wacholderheiden,
- Bruch- und Sumpfwälder,
- Röhrichte.

Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.1,	
Dg, Eg	- Kahlschlag.	Festgesetzt unter 4.3-6
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
	- Erhaltung von Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",	
	- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren.	
Dg	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-2
Fg	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-3
Cg	- Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-6*
Cg	- Beseitigung der Teichanlage und Wiederherstellung eines naturnahen Bachtales,	Festgesetzt unter 5.1-7*
Dg	- Wiederherstellung eines naturnahen Talabschnittes durch Beseitigung der Teichanlage und des Jagdhauses und Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes, Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze in der Aue, Schließung von Drainagegräben und schrittweise Umwandlung der Fichtenbestände in bodenständigen Laubwald,	Festgesetzt unter 5.1-8*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Cg	- Renaturierung und Schutz des Quellbereiches,	Festgesetzt unter 5.1-9*
Cf, Cg	- Beseitigung der Fichten in der Bachaue und sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils an den Hängen mit max. 50 % vorwiegend trupp- bis gruppenweise beigemischt Nadelholz nach Vorschlag des Forstamtes,	Festgesetzt unter 5.1-17*
Cg	- Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-18*
Ch	- Entfernung der Fichten am Bachlauf,	Festgesetzt unter 5.1-19*
Cf, Cg, Ch, Df, Dg, Dh, Ef, Eg, Eh, Fg	- Maßnahmen gemäß bestehendem Biotop-Managementplan,	Festgesetzt unter 5.1-20*
Dg	- Freistellung des Bachlaufes von Fichten,	Festgesetzt unter 5.1-21*
Dg	- Umgestaltung des Teiches zur Wiederherstellung einer naturnahen Quellregion des Jägersiefs gemäß Ziffer 5; Entfernung von Fichten und Umwandlung des Wildackers in Extensivgrünland,	Festgesetzt unter 5.1-23*
Df	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 und Beseitigung der Fichten im Quellbereich,	Festgesetzt unter 5.1-24*
Ef, Eg	- Sukzessive Beseitigung der Fichten auf staunassen und moorigen Standorten und in der Aue,	Festgesetzt unter 5.1-25*
Eg	- Naturnahe Gestaltung der Teichanlagen gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-26*
Ef	- Beseitigung der Fichten im Quellbereich,	Festgesetzt unter 5.1-27*
Df	- Wiederherstellung eines naturnahen Siefens durch Renaturierung des Quellbereiches, Beseitigung von Fichten und naturnahe Gestaltung der Teichanlagen gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-28*
Eg, Fg	- Sukzessive Umwandlung des Fichtenforstes in bodenständigen Gehölzbestand,	Festgesetzt unter 5.1-29*
Fg	- Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5, Renaturierung des Bachlaufes, Freistellung des Tales von Fichten, Einstellen von Düngung und Nutzungsaufgabe der Wildwiese,	Festgesetzt unter 5.1-31*
Eg	- Beseitigung der Teichanlage,	Festgesetzt unter 5.1-32

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Eg	- Sukzessive Entfernung der Fichten und Wiederherstellung von Grünland sowie biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-33
Ef	- Langfristige Umwandlung der Fichtenbestände durch Voranbau von Buchen unter den vorhandenen Altbäumen,	Festgesetzt unter 5.1-34
Eg	- Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-35*
Eg	- Beseitigung der Hütte und Verlegung der Wildfütterung außerhalb des NSG,	Festgesetzt unter 5.1-36
Eg	- Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-37*
Eg	- Umwandlung des Wildackers in Extensivgrünland,	Festgesetzt unter 5.1-38
Eg	- Sukzessive Umwandlung der Fichtenbestände in bodenständige Laubholzbestände sowie Schließung der Entwässerungsgräben,	Festgesetzt unter 5.1-39*
Dg	- Beseitigung der Teichanlage und der Hütte,	Festgesetzt unter 5.1-70*
Dg	- Beseitigung der Jagdhütten und "Freizeitanlagen",	Festgesetzt unter 5.3-2*
Cg	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 und Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze, Umwandlung isoliert gelegener Parzellen mit nicht bodenständigen Gehölzen in Grünland,	Festgesetzt unter 5.1-77*
Cg	- Entwicklung eines Waldmantels,	Festgesetzt unter 5.2-87
Cg	- Anpflanzung von Ufergehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-82
Cf, Cg	- Entwicklung eines Waldmantels,	Festgesetzt unter 5.2-83
Ef, Eg	- Entwicklung eines Waldmantels,	Festgesetzt unter 5.2-88
Cf, Cg, Ch, Df, Dg, Dh, Ef, Eg, Eh, Fg	- Biotoptypenabhängige Pflege der Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-82*
Cg	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-83*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Df	- Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-92*
Ee	- Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-93*
Ee	- Beseitigung der Fischteichanlage, - regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.	Festgesetzt unter 5.1-94*
2.1-8* Ce, Cf	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Unteres Perlenbachtal mit den Felsbildungen der Teufelsley, Engelsley, Bromelsley und Pferdeley</u> (zwei Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230) - Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen: <ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), - Groppe (<i>Cottus gobio</i>), - Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), - Prächtiger Dünnfarn (<i>Trichomanes speciosum</i>) - Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für: 	<p>mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Felsen am Unterlauf des Perlenbaches (DE-5403-303) und dem Natura 2000-Gebiet Monschauer Stollen (DE-5403-306) (nachrichtliche Übernahme)</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im Norden liegt das Natura 2000-Gebiet Felsen am Unterlauf des Perlenbaches vor. Des weiteren kommt ein als Natura 2000-Gebiet Monschauer Stollen ausgewiesener Stollen vor. Der Abschnitt des Perlenbaches unterhalb der Perlenbachtalsperre südlich Monschau bildet die Anbindung des Perlenbachquellgebietes an die Rur. Das Bachbett ist steinig-felsig und enthält stellenweise einige zum Teil riesige Blöcke. An Gleithängen haben sich Schotterbänke mit typischer Vegetation einjähriger Uferfluren ausgebildet. Die steileren Uferpartien sind überwiegend mit mittelaltem Erlenauwald bestockt. Die Aue ist bereichsweise aufgeweitet. In den Aufweitungen befinden sich meist Feuchtgrünlandbrachen. Zum Gebiet gehören auch die östlichen Talhänge mit einigen Felskulissen, die überwiegend von mittelalten Fichtenforsten umgeben sind. Der im Perlenbachtal südlich von Monschau gelegene, 200 m lange, geräumige und mit Gängen und Hallen ausgestattete Dachschieferstollen weist eine sehr gute mikroklimatische Differenzierung auf.</p> <p>Für den Naturraum Rur-Eifel sind diese beiden Abschnitte des Perlenbaches mit den imposanten Felskulissen beispielhaft. An den imposanten Felsklippen sind zahlreiche sedimentologische und tektonische Besonderheiten aufgeschlossen, wie z.B. Schrägschichtung, Klüftung, Schieferung und Faltung. Durch den sehr</p>

- Feuchte Hochstaudensäume (6430)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*)
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtales mit wertvollen Feuchtgrünlandflächen,
- Erhaltung der natürlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit, ökologische Sonderstandorte und bedeutsame Geotope für die wissenschaftliche Forschung und Lehre,
- Biotopverbund zwischen dem Perlenbach-Fuhrtsbach-Talsystem und dem Rurtal,
- Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion (Frischlufzufuhr für Monschau),

guten Erhaltungszustand des Bachlaufes, der Uferhochstaudenfluren, der prioritären Auwälder und der Felsen mit dem typischen Arteninventar hat das Gebiet eine hohe ökologische Bedeutung. Diese wird durch das Vorkommen von gefährdeten und seltenen Pflanzenarten bestärkt. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des Prächtigen Dünn- bzw. Borstenfarnes (*Trichomanes speciosum*). Die Felskulisse Engelsley ist einer der wenigen Fundorte in Nordrhein-Westfalen.

Der Monschauer Stollen wird von mindestens 5 Fledermausarten als Winterquartier genutzt. Besonders hervorzuheben ist das regelmäßige Vorkommen der Teichfledermaus.

Die Erhaltung der Bachaue und der Felskulissen mit dem international und national bedeutenden Pflanzenvorkommen ist insbesondere auch im Hinblick auf die Lenkung der Freizeit- und Erholungsaktivitäten von Bedeutung. Weitere Entwicklungsziele sind die Umwandlung der Fichtenforste in bodenständigen Laubwald und die Lenkung der Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Der Perlenbach ist als Nebenbach der Gebirgsrur Bestandteil des landesweit bedeutsamen Rur-Verbundkorridors. Dieser stellt eine Verbindung zwischen dem Hohen Venn Belgiens über die Eifel und das Niederrheinische Tiefland bis zur Maas in den Niederlanden dar.

Der Monschauer Stollen soll mit seinen in ihm herrschenden mikroklimatischen Verhältnissen vorrangig erhalten sowie der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen gewährleistet werden (Sicherung des Eingangs). Im Netz der unterirdischen Fledermaus-Winterquartiere stellt der Stollen einen wichtigen Baustein dar. Er ist Bestandteil des LIFE-Projektes "Grenzüberschreitendes Programm zum Schutz der Fledermäuse im westlichen Mitteleuropa".

Der ökologische Wert des Biotopkomplexes des gesamten Naturschutzgebietes liegt neben dem Vorkommen gefährdeter Biotope in seiner bedeutenden Biotopverbundfunktion zwischen den Talsystemen von Perlenbach/Fuhrtsbach und Rur. Darüberhinaus hat die Talsperre eine (potenzielle) Bedeutung als Rastplatz für ziehende Wasservögel und als Amphibienlaichbiotop.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor

allem durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich, Freizeitanlagen in der Aue und die Sperrwirkung des Staudammes.

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Auwälder,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Röhrichte,
 - natürliche Felsbildungen,
 - Zwergstrauchheiden,
 - Magergrünland.

Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Ce

- Kahlschlag,

Festgesetzt unter 4.3-1*

Ce

- Kahlschlag,

Festgesetzt unter 4.3-2*

Ce

- Kahlschlag,

Festgesetzt unter 4.3-3*

Ce

- Kahlschlag.

Festgesetzt unter 4.3-18*

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren,

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ce, Cf	- Erhaltung der Trockenmauer entlang der Bundesstraße 399,	
Cf	- Beseitigung des Fichtenriegels und Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand,	Festgesetzt unter 5.1-40
Ce	- Beseitigung des Tennisplatzes und Wiederherstellung einer naturnahen Aue,	Festgesetzt unter 5.1-41*
Ce	- Errichtung einer Fischtreppe am Staudamm,	Festgesetzt unter 5.1-42
Ce, Cf	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, - regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.	Festgesetzt unter 5.1-76*
2.1-9 Cb, Cc, Cd	<u>Naturschutzgebiet</u> <u>Feuerbach-/Laufenbachtal</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, vielgestaltiger Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor: - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte, - Nass- und Feuchtgrünland, - Auenwälder, - Sümpfe, - Magergrünland, - Zwergstrauchheiden, - natürliche und naturnahe stehende Gewässer, - natürliche Felsbildungen, - Erhaltung und Optimierung eines teilweise naturnahen Bachtals mit Feucht-, Nass- und Magergrünland sowie ausgedehnten Moor- und Sumpfflächen,	Enthalten im Biotopkataster NRW. Im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Der gut ausgebildete Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt sowie insbesondere infolge der ausgedehnten Sumpfflächen ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich, Fischerei und Teichbau, Entwässerung und Eutrophierung (Düngung, Wildfütterung).

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopverbund zwischen der Vennhochfläche und dem Rurtal, - Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion (Frischluftezufuhr für Monschau). <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.1, 	
Cc	<ul style="list-style-type: none"> - Kahlschlag auf mehr als 1/4 der Fläche im Jahrzehnt. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes, 	Festgesetzt unter 4.3-17
Cc	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft, 	Festgesetzt unter 4.2-4
Cb, Cc, Cd	<ul style="list-style-type: none"> - Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Beseitigung der Fichten in der Bachaue. 	Festgesetzt unter 5.1-43
2.1-10* Cd, Ce, Dd, De, Ed, Fd	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Mittleres Rurtal mit den Felsbildungen der Pferdsley und Wiselsley</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) 	<p>mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Oberlauf der Rur (DE-5403-304) (nachrichtliche Übernahme)</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Die Rur zeichnet sich in diesem unterhalb von Monschau gelegenen Mittelgebirgsabschnitt durch einen noch überwiegend natürlichen Zustand sowie eine zunehmende Breite von Fluß und Tal aus.</p> <p>Die Ufer sind zumeist mit Erlen- und Weiden-Beständen bestockt. Während die Talauen teilweise von Grünlandflächen eingenommen werden, sind die Talhänge mit Fichtenwäldern oder verschiedenen Laubwaldtypen bestanden. Stellenweise finden sich an den Talhängen ausgeprägte Felsstrukturen sowie Schlucht- und Hangmischwälder.</p> <p>Die Rur mit ihren Nebengewässern stellt</p>

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160)
- **Schlucht- und Hangmischwälder (9180)**
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Rotmilan (*Milvus milvus*)
 - Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
 - Schwarzspecht (*Drycopus martius*)
 - Grauspecht (*Picus canus*)
 - Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)
 - Groppe (*Cottus gobio*)
 - Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*)
- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung eines überwiegend naturnahen Mittelgebirgsflusses mit wertvollen Auenwaldbereichen, Grünlandflächen und Quellbereichen,
- Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden Eichenwaldes,
- Erhaltung der natürlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte,
- Biotopverbund innerhalb des Monschauer Rur-Talsystems,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, vielgestaltiger Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und seltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Auwälder,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - natürliche Felsbildungen,

ein landesweit bedeutsames weitgehend naturnahes Fließgewässersystem dar. Die Bachläufe bilden mit angrenzenden Hochstaudensäumen, den Eichen-Hainbuchenwäldern und größeren Buchenwäldern an den Talhängen und Felsbereichen ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume. Entsprechend finden sich dort auch typische Tierarten wie Eisvogel, Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Rotmilan und Groppe.

Die naturnahen Bachläufe mit ihren Hochstaudenfluren sollen erhalten sowie die wenigen naturfernen Gewässerabschnitte renaturiert werden. Die Laubwälder sollen naturgemäß bewirtschaftet und auf diese Weise struktureicher entwickelt werden.

Das Gebiet ist ein essentieller Bestandteil des Rur-Verbundkorridors, der sich vom belgischen Hohen Venn über die Eifel und das Niederrheinische Tiefland Nordrhein-Westfalens bis in die Niederlande erstreckt. Dementsprechend ist die Ruraue von landesweiter Bedeutung.

Das gesamte Naturschutzgebiet erlangt vor allem Bedeutung durch seinen hohen faunistischen Wert sowie im Rahmen des regionalen Biotopverbundes. Darüberhinaus wird das Gebiet durch markante Felsbildungen sowie einen ausgedehnten Eichenwald am linken Rurtalhang bereichert.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, Freizeitanlagen (Campingplätze), intensive Freizeitnutzung, Fischerei, Teichbau und zu intensive Nutzung des Grünlandes.

Darüberhinaus ist eine Optimierung der Biotopverbundfunktion der Rur im Innenbereich der Stadt Monschau anzustreben (Biotopverbund zum NSG 2.1-4*).

Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

- Magerwiesen und -weiden,
- Quellbereiche,
- Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder
- Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Dd	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-7*
Dd	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-8
Ed	- Kahlschlag,	Festgesetzt unter 4.3-9
Cd, Ce	- Kahlschlag.	Festgesetzt unter 4.3-10

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren,
- Erhaltung von Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

Ed	- Erhaltung und Sicherung der Höhlen, Stollen und Trockenmauern, insbesondere im Bereich der K 21 und B 258,	
Ce, De	- Verzicht der forstlichen Nutzung,	Festgesetzt unter 4.4-1*
Cd, Ce	- Wiederaufforstung mit bodenständigen Laubbaumarten,	Festgesetzt unter 4.2-13
De	- Beseitigung oder naturnahe Gestaltung	Festgesetzt unter 5.1-44*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	der Teichanlage gemäß Ziffer 5,	
Cd, Ce, Dd, De, Ed, Fd	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-75
Ed, Fd	- Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-84*
Ed	- Entwicklung eines Waldmantels, - Regelung der Nutzung der Rur durch den organisierten Kanusport über eine vertragliche Vereinbarung mit dem örtlichen Verein, dem Landes-Kanu-Verband sowie der LÖBF und der Bezirksregierung Köln als höhere Landschafts- und obere Fischereibehörde, - regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.	Festgesetzt unter 5.2-78
2.1-11* Dd, De	<u>Naturschutzgebiet Kluckbachtal</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung. Leitziele: - Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie: - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Feuchte Hochstaudensäume (6430) - Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen: - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) - Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:	mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Oberlauf der Rur (DE-5403-304) (nachrichtliche Übernahme) Enthalten im Biotopkataster NRW. Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellt. Das Gebiet umfasst das Kluckbachtal bis zur Mündung in die Rur. Der Verlauf des Fließgewässers ist naturnah. Die Ufer sind zumeist mit Erlen- und Weiden-Beständen bestockt. Die an die Talau angrenzenden Flächen werden häufig von Grünlandflächen eingenommen. Das Kluckbachtal als Nebengewässer der Rur stellt ein landesweit bedeutsames naturnahes Fließgewässer dar. Der gut ausgebildete und vielgestaltige Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Der Bachlauf bildet mit seinen angrenzenden Hochstaudenfluren ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume. Es finden sich entsprechend typische Tierarten wie Eisvogel, Kleinspecht, Schwarzspecht und Grauspecht. Die naturnahen Bachläufe mit ihren angrenzenden Hochstaudenfluren sollen erhalten sowie die wenigen naturfernen Gewässerabschnitte renaturiert werden. Die Grünlandflächen sollen extensiv ge-

- Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)
- Schwarzspecht (*Drycopus martius*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudo-narcissus*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,

- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtales mit wertvollen Bachauenbereichen und Grünlandflächen sowie Obstwiesen,

- Biotopverbund zum Rur-Talsystem,

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und -weiden,
 - naturnahe und unverbauete Bachabschnitte,
 - Auwälder,
 - Zwergstrauchheiden,
 - Quellbereiche,
 - Bruch- und Sumpfwälder,
 - natürliche Felsbildungen.

nutzt und damit vor dem Verbrachen geschützt werden. Wälder feuchter Standorten wie die Auenwälder sollten hingegen aus der Nutzung genommen werden.

Das Gebiet ist ein essentieller Bestandteil des Rur-Verbundkorridors, der sich vom belgischen Hohen Venn über die Eifel und das Niederrheinische Tiefland Nordrhein-Westfalens bis in die Niederlande erstreckt. Diesem kommt landesweite Bedeutung bei.

Im gesamten Naturschutzgebiet ergeben sich Beeinträchtigungen vor allem durch die zahlreichen naturfernen Teichanlagen, Quellfassungen und die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich.

Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

- Kahlschlag.

Festgesetzt unter 4.3-11

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes,

- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten

De

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren,</p> <p>- Erhaltung von Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",</p>	
De	- Beseitigung der Teichanlagen,	Festgesetzt unter 5.1-45*
De	- Beseitigung der Teichanlagen,	Festgesetzt unter 5.1-46*
Dd, De	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Renaturierung der Quellbereiche, Entfernen der Fichten in der Aue und Wiederherstellung extensiv genutzten Grünlandes und naturnaher Auenwälder,	Festgesetzt unter 5.1-47*
Dd	- Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-85*
De	- Rekultivierung der Abfalldéponie,	Festgesetzt unter 5.3-1*
De	- Beseitigung der Hütten,	Festgesetzt unter 5.3-3
	- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.	
2.1-12* Cb, Db	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Kalltal</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Leitziele:</p>	<p>mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Kalltal und Nebentälern (DE-5302-302) (nachrichtliche Übernahme)</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das Gebiet umfasst einen Teil des Oberlaufes der Kall, ab der Staatsgrenze bei Entenpfehl. Dieser Abschnitt des Kalltales ist auf langer Strecke morphologisch flacher ausgebildet und weist einige Moorbildungen auf. Die hier Kallbach genannte Kall ist naturnah und hat teilweise einen naturnahen Erlenuwald-Saum.</p> <p>Das Gebiet zeichnet sich durch das na-</p>

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Biber (*Castor fiber*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
 - Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*)
 - Beinbrech (*Narthecium ossifragum*)
 - Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*)
 - Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*)
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung ausgedehnter und wertvoller Feuchtgebiete mit Flachmooren, Feucht- und Nassgrünland sowie Birkenbruchwäldern,
- Biotopverbund zwischen der Vennhochfläche und dem Kalltal.

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen besonders seltenen und gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. §

turnahe Fließgewässer mit seinen Auwäldern sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore als wertvoll aus. Dies zeigen die Vorkommen des Bibers, des Eisvogels sowie des Braunkehlchens und einiger Fledermausarten.

Das Gebiet hat eine bedeutende Funktion als Vernetzungsachse im lokalen, regionalen, landesweiten und europäischen Biotopverbund. Es ist eine Talachse, die das belgische Hautes Fagnes (Hohe Venn) mit der Rur sowie mit den ebenfalls länderübergreifenden Fließgewässerregimen der Maas und des Rheins verbindet.

Die Bachauenstrukturen sowie die Dynamik des Fließgewässers sollen erhalten und verbessert, schmale und lückige Gehölzsäume optimiert werden. Die Moorlebensräume sollen erhalten werden.

Das gesamte Naturschutzgebiet weist mit seinem gut ausgebildeten, naturnahen Biotopkomplex eine hohe Artenvielfalt und eine hohe strukturelle Vielfalt auf und bietet Lebensraum insbesondere für Vögel und Amphibien. Das gesamte Gebiet weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf und stellt die Verbreitungsgrenze subatlantisch-montaner Pflanzenarten dar.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, zu intensive Nutzung des Grünlandes, Entwässerung, Fischerei und Teichbau.

Der gut ausgebildete, naturnahe Biotopkomplex weist eine hohe Artenvielfalt und eine hohe strukturelle Vielfalt auf und bietet Lebensraum insbesondere für Vögel und Amphibien. Das gesamte Gebiet weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf und stellt die Verbreitungsgrenze subatlantisch-montaner Pflanzenarten dar.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, zu intensive Nutzung des Grünlandes, Entwässerung, Fischerei und Teichbau.

- 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
- Sümpfe und Riede
 - Moore
 - Bruchwälder,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Auenwälder,
 - natürliche und naturnahe stehende Gewässer,
 - Zwergstrauch- und Wacholderheiden.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,
- Ausübung der Pirschjagd außerhalb der Wege vom 16. März bis 15. Juni; hierbei bleibt die Versorgung von krankgeschossenem und die Bergung von erlegtem Wild unberührt,
- die ganzjährige Fallenjagd im Gebiet.

Das Verbot dient dem Schutz der Wiesenbrüter.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,
- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren,

Cb, Db

- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Entfernen der Fichtenaufforstungen, Optimierung der aufgelassenen Teiche durch teilweise Abflachung der Ufer, Schließung von Entwässerungsgräben, Rückverlegung des Baches in sein ursprüngliches Bachbett, Belassen des bestehenden Bachbettes als

Festgesetzt unter 5.1-48*

Hochwasserüberlauf,

- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

2.1-13*
Db

Naturschutzgebiet
Brückborn/Kranzbruch
(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Noch renaturierungsfähige, degenerative Hochmoore (7120)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Biber (*Castor fiber*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 (2)

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Kalltal und Nebentäler (DE-5302-302) (nachrichtliche Übernahme)

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet stellt ein Nebental des Kallbaches dar. Es weist einige Moorbildungen sowie einige Feuchtgrünlandflächen auf.

Das Gebiet zeichnet sich durch Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie Moorheidebereiche mit großen Beständen von Lungen-Enzian als wertvoll aus. Daneben zeigen Arten wie Biber, Eisvogel sowie Braunkehlchen und einige Fledermausarten ebenfalls das hohe Naturschutzpotential des Gebietes an.

Die Moorlebensräume sollen erhalten werden.

Das gesamte Naturschutzgebiet weist mit seinem in Teilen naturnahen Biotopkomplex ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf und stellt auf diese Weise einen bedeutenden (potenziellen) Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie eine wichtige Erweiterungsfläche für das östlich angrenzende bestehende NSG dar. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen, zu intensive Nutzung des Grünlandes und Entwässerung.

der Vogelschutzrichtlinie:

- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
 - Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*)
 - Beinbrech (*Narthecium ossifragum*)
 - Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*)
 - Moosbeere (*Vaccinium oxycoccus*)
 - Hochmoor-Perlmutterfalter (*Boloria aquilonaris*)

- Erhaltung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,

- Erhaltung und Optimierung wertvoller Feuchtgebiete mit Flachmooren und Moorheiden sowie Feucht- und Nassgrünlandbrachen,

- Biotopverbund zwischen der Vennhochfläche und dem Kalltal.

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als mit in Nordrhein-Westfalen besonders seltenen und gefährdeten Biotoptypen, gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw § 60 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Sümpfe,
 - Moore,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - natürliche und naturnahe stehende Gewässer.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,

- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura

2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren,

Db

- Biooptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Schließung der Entwässerungsgräben und Beseitigung der Fichtenaufforstungen,
- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.

Festgesetzt unter 5.1-49*

2.1-14*

Dc, Dd, Ec, Ed

Naturschutzgebiet
Belgenbachtal
(zwei Teilflächen)

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Oberlauf der Rur (DE-5403-304) (nachrichtliche Übernahme)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Feuchte Hochstaudensäume (6430)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - **Schlucht- und Hangmischwälder (9180)**
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.

Das Belgenbachtal stellt einen naturnahen Seitenbach der Rur dar. Die Ufer sind zumeist mit Erlen- und Weiden-Beständen bestockt. Grünlandflächen nehmen teilweise die Talau ein. Die Talhänge sind mit Fichtenwäldern oder Hainsimsen-Buchenwald bestanden.

Die naturnahen Fließgewässer bilden zusammen mit extensiv genutzten Grünlandgesellschaften, Schlucht- und Hangmischwäldern sowie Hainsimsen-Buchenwäldern ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume. Es finden sich typische Tierarten wie Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht und Groppe.

Die naturnahen Bachläufe sollen erhalten werden. Die Laubwälder sollen naturgemäß bewirtschaftet und auf diese Weise strukturreicher entwickelt werden.

Das Gebiet ist ein Bestandteil des Rur-Verbundkorridors, der sich vom belgischen Hohen Venn über die Eifel und das Niederrheinische Tiefland Nordrhein-Westfalens bis in die Niederlande erstreckt. Die Ruraue mit ihren Nebenge-

- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Schwarzspecht (*Drycopus martius*)
 - Grauspecht (*Picus canus*)
 - Groppe (*Cottus gobio*)
 - Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudo-narcissus*)
- Erhaltung des Lebensraumes für nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung eines in Teilen naturnahen Bachtals mit Resten von wertvollen Feucht-, Naß- und Magergrünlandflächen sowie eines schluchtwaldartigen Gehölzbestandes,
- Erhaltung der natürlichen Felsbildungen als geomorphologische Besonderheit und als ökologische Sonderstandorte,
- Biotopverbund zum Rur-Talsystem.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und -weiden
 - Quellbereiche,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Auwälder,
 - natürliche und naturnahe stehende Gewässer,
 - natürliche Felsbildungen,
 - Bruch- und Sumpfwälder,
 - Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Dd, Ed

- Kahlschlag.

wässern ist von landesweiter Bedeutung.

Das gesamte Naturschutzgebiet weist mit seinem gut ausgebildeten und vielgestaltigen Biotopkomplex eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen bis in den bachnahen Bereich, Teichbau und Gewässerausbau sowie Freizeitaktivitäten (Mountain-Biking).

Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Biotopmanagement-/ Pflege- und Entwicklungsplanes,

Festgesetzt unter 4.3-12*

	- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren,	
Dd, Ed	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-9*
Dc, Dd, Ec, Ed	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 und Beseitigung standortfremder Gehölze in den Auen,	Festgesetzt unter 5.1-10*
Dc	- Freistellen des Bachlaufes von Fichten, biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-50*
Dd, Ee	- Verzicht der forstlichen Nutzung, - regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.	Festgesetzt unter 4.4-2*
2.1-15* Ed, Ee, Ef	<u>Naturschutzgebiet</u> <u>Holderbachtal/Dürholderbachtal</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung. Leitziele: - Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß An-	mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Oberlauf der Rur (DE-5403-304) (nachrichtliche Übernahme) Enthalten im Biotopkataster NRW. Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur (Holderbachtal), im GEP als Bereich für den Schutz der Natur (Holderbachtal und Dürholderbachtal) dargestellt. Das Holderbachtal/Dürholderbachtal stellt einen naturnahen Seitenbach der Rur dar. Die Ufer sind zumeist mit Erlen- und Weiden-Beständen bestockt. Grünlandflächen nehmen teilweise die Talau ein. Die Talhänge sind mit Fichtenwäldern oder Hainsimsen-Buchenwald bestanden. Die naturnahen Fließgewässer bilden zusammen mit vorhandenen Heiden,

- hang I FFH-Richtlinie:
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Trockene Heidegebiete (4030)
 - Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
 - Hainsimsen-Buchenwald (9110)
 - Moorwälder (91D0)
- Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
- Tannenhäher (*Nucifraga caryocactates*)
 - Schwarzspecht (*Drycopus martius*)
 - Grauspecht (*Picus canus*)
 - Groppe (*Cottus gobio*)
 - Beinbrech (*Narthecium ossifragum*)
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Bachtales mit ausgedehnten Mager- und Feuchtgrünlandflächen,
- Erhaltung und Optimierung eines abschnittsweise naturnahen Bachtales mit Erlensumpfwald im Quellbereich,
- Biotopverbund zum Rur-Talsystem,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, vielgestaltiger Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
- Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und -weiden,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Auwälder,
 - Sümpfe und Riede,
 - Röhrichte,
 - Quellbereiche,
 - natürliche und naturnahe stehende Gewässer,
 - natürliche Felsbildungen,
 - Moore,
 - Bruch- und Sumpfwälder,
 - Borstgrasrasen.

extensiv genutzten Grünlandgesellschaften, Hainsimsen-Buchenwäldern und Moorwäldern ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume. Es finden sich typische Tierarten wie Eisvogel, Schwarzspecht, Grauspecht und Groppe.

Die naturnahen Bachläufe sollen erhalten sowie die Heiden extensiv genutzt werden, um dem Verbrachen vorzubeugen. Die Laubwälder sollen naturgemäß bewirtschaftet und auf diese Weise strukturreicher entwickelt werden. Nadelgehölze sollen schrittweise in Bestände bodenständiger Arten umgewandelt werden. Das Gebiet ist ein Bestandteil des Rur-Verbundkorridors, der sich vom belgischen Hohen Venn über die Eifel und das Niederrheinische Tiefland Nordrhein-Westfalens bis in die Niederlande erstreckt. Die Ruraue mit ihren Nebengewässern ist von landesweiter Bedeutung.

Das gesamte Naturschutzgebiet weist mit seinem gut ausgebildeten und vielgestaltigen Biotopkomplex eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Hervorzuheben ist die hohe Artenvielfalt und die große Anzahl von Rote-Liste-Arten. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die zahlreichen naturfernen Teichanlagen, die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen, Jagdeinrichtungen (Wildäcker, -wiesen und Wildfütterungen in der Aue).

Die Darstellung der § 62-Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Ee - Kahlschlag, Festgesetzt unter 4.3-13*

Ee - Kahlschlag. Festgesetzt unter 4.3-14*

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erstellung eines gebietsspezifischen Biotopmanagement-/Pflege- und Entwicklungsplanes,

- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren,

- Erhaltung von Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",

Ed - Beseitigung oder naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5, Festgesetzt unter 5.1-52*

Ee - Beseitigung der Teichanlagen, Festgesetzt unter 5.1-53*

Ee - Beseitigung oder naturnahe Gestaltung der Teichanlagen gemäß Ziffer 5, Festgesetzt unter 5.1-54*

Ee - Beseitigung der Teichanlagen, Festgesetzt unter 5.1-55*

Ee - Beseitigung oder naturnahe Gestaltung der Teichanlagen gemäß Ziffer 5, Festgesetzt unter 5.1-56*

Ef - Beseitigung der Teichanlage, Festgesetzt unter 5.1-57*

Ef - Beseitigung der Teichanlagen, Festgesetzt unter 5.1-58*

Ef - Beseitigung der Teichanlage, Festgesetzt unter 5.1-59*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ed, Ee, Ef	- Biototypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Entfichtung der Bachauen und der Quellbereiche,	Festgesetzt unter 5.1-60*
Ed, Ee	- Entwicklung eines Waldmantels,	Festgesetzt unter 5.2-79
Ef	- Entwicklung eines Waldmantels.	Festgesetzt unter 5.2-91
Ed, Ee	- Biototypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-86*
Ef	- Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5, - regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.	Festgesetzt unter 5.1-95*
2.1-16* Fe, Ff	<u>Naturschutzgebiet</u> <u>Riffelsbachtal</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung. Leitziele: - Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie: - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Europäische trockene Heiden (4030) - Berg-Mähwiesen (6520) - Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen: - Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) - Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für: - Schwarzspecht (<i>Drycopus martius</i>) - Grauspecht (<i>Picus canus</i>) - Beinbrech (<i>Narthecium ossifragum</i>)	mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Oberlauf der Rur (DE-5403-304) (nachrichtliche Übernahme) Enthalten im Biotopkataster NRW. Teilflächen gehören zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält. Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Das Riffelsbachtal stellt einen naturnahen Seitenbach der Rur dar. Die Ufer sind zumeist mit Erlen- und Weiden-Beständen bestockt. Grünlandflächen nehmen teilweise die Talau ein. Die Talhänge sind mit Fichtenwäldern oder Hainsimsen-Buchenwald bestanden. Die naturnahen Fließgewässer bilden zusammen mit vorhandenen Heiden, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften und Hainsimsen-Buchenwäldern ein eng vernetztes Biotopmosaik naturnaher Lebensräume. Es finden sich typische Tierarten wie Eisvogel, Schwarzspecht und Grauspecht. Die naturnahen Bachläufe sollen erhalten sowie die Grünlandflächen und Heiden extensiv genutzt werden, um dem Verbrachen vorzubeugen. Die Laubwälder sollen naturgemäß bewirtschaftet und auf diese Weise strukturreicher entwickelt werden. Nadelgehölze sollen

- Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*)
- Sumpf-Veilchen (*Viola palustris*)
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Bachtals mit Feucht-, Nass- und Magergrünlandflächen sowie Erlenbruchwaldresten,
- Biotopverbund zum Rur-Talsystem,
- Erhaltung und Optimierung naturnaher Buchenaltholzbestände als Relikte der potentiell natürlichen Waldgesellschaft.

- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und -weiden,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
 - Auwälder,
 - Bruchwälder,
 - Quellbereiche,
 - Zwergstrauchheiden (fragmentarisch).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1,

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung von Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000",
- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorüberge-

schrittweise in Bestände bodenständiger Arten umgewandelt werden. Das Gebiet ist ein Bestandteil des Rur-Verbundkorridors, der sich vom belgischen Hohen Venn über die Eifel und das Niederrheinische Tiefland Nordrhein-Westfalens bis in die Niederlande erstreckt. Die Ruraue mit ihren Nebengewässern ist von landesweiter Bedeutung.

Das gesamte Naturschutzgebiet weist mit seinem gut ausgebildeten und vielgestaltigen Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Hervorzuheben ist die hohe Artenvielfalt und die große Anzahl von Pflanzen der Roten Liste. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen und durch Jagdeinrichtungen (Wildwiesen, Düngung).

Die Darstellung der § 62 Biotope erfolgt nachrichtlich aufgrund der Kartierung der LÖBF (§ 62 (3) LG).

Fe

- Kahlschlag.

Festgesetzt unter 4.3-15*

	hend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren,	
Fe, Ff	- Biototypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Wiederherstellung naturnaher Quellbereiche und Beseitigung von Fichten in der Bachaue,	Festgesetzt unter 5.1-61*
Fe, Ff	- Biototypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5, - regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.	Festgesetzt unter 5.1-87*
2.1-17* Fe, Ff	<u>Naturschutzgebiet</u> <u>Püngelbachtal</u> (3 Teilflächen) Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung. Leitziele: - Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie: - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Berg-Mähwiesen (6520) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Erhaltung und Entwicklung der Popula-	mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Dedenborn, Talaue des Püngel-, Wüsterbaches und Erkensruherlauf (DE-5404-303) (nachrichtliche Übernahme) Enthalten im Biotopkataster NRW. Das Gebiet gehört zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält. Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur, im GEP als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Das Bachtal des Püngelbaches weist ein kleinflächiges Mosaik verschiedener Auenlebensräume mit Grünlandflächen (Berg-Mähwiesen) und Erlenuwäldern auf. Die nördlich gelegenen Teilbereiche des Naturschutzgebietes zählen zum Dedenborn, welcher einen großen zusammenhängenden Bestand an Hainsimsen-Buchenwald darstellt. Die Bäche mit ihren Auwäldern zählen wie die artenreichen Grünlandflächen und die im nördlichen Bereich gelegenen Hainsimsen-Buchenwald-Flächen zu den

tionen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:

- Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 - Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*)
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Bachtals mit Feucht-, Nass- und Magergrünlandflächen,
- Biotopverbund zum Rur-Talsystem,
- Erhaltung und Optimierung naturnaher Buchenaltholzbestände als Relikte der potentiell natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magergrünland,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Entfernen von Fichtenaufforstungen in der Aue, Optimierung der genehmigten Teiche durch Betrieb im

wertvollen Elementen dieser Landschaft. Felsen und Schutthalden sowie das steinig-felsige Bachbett tragen zum Bild der Mittelgebirgslandschaft bei. Es kommen zahlreiche gefährdete Arten wie der Prachtige Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) und einige Fledermausarten vor.

Erwähnenswert sind auch die großen Vorkommen der Gelben Narzisse. Der Püngelbach ist Bestandteil des weit verzweigten, sich vom belgischen Hohen Venn bis ins niederrheinische Tiefland und die Niederlande erstreckenden Fließgewässersystems der Rur. Der Dedenborn bildet zusammen mit dem Kermeter und den Bad Münstereifeler Buchenwäldern die wichtigsten und großflächigsten Buchenwaldzentren der nördlichen Eifel. Sie sind Refugialräume und Ausbreitungszentren der verschiedensten Tierarten mit hohen Raumsprüchen und deshalb von landesweiter Bedeutung. Der naturnahe Charakter der Bachtäler soll erhalten und die Grünlandflächen durch extensive Bewirtschaftung offengehalten werden. Naturnahe Waldstrukturen sollen durch die Entwicklung vielfältiger Bestandsstrukturen gefördert werden. Nadelholzbestände sollen schrittweise in Wälder aus bodenständigen Baumarten umgewandelt werden.

Das gesamte Naturschutzgebiet weist mit seinem gut ausgebildeten und weitgehend naturnahen Biotopkomplex weist eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Hervorzuheben sind ausgedehnte Vorkommen der Gelben Narzisse. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen und Jagdeinrichtungen (Wildwiesen, Düngung).

Festgesetzt unter 5.1-63*

Ff

	<p>Nebenschluss und Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes,</p> <ul style="list-style-type: none">- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren,	
Ff	<ul style="list-style-type: none">- Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5,- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.	Festgesetzt unter 5.1-88*
2.1-18* Ff, Fg, Gf, Gg, Hf	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Wüstebachtal</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:<ul style="list-style-type: none">- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)- Berg-Mähwiesen (6520)	<p>mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Dedenborn, Talau des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruhroberlauf (DE-5404-303) (nachrichtliche Übernahme)</p> <p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Teilflächen gehören zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.</p> <p>Im LEP als Gebiet für den Schutz der Natur (mit Schwarzbach- und Viehbachtal), im GEP als Bereich für den Schutz der Natur (mit Viehbachtal) dargestellt.</p> <p>Die Bachtäler des Wüstebaches und seiner Nebenbäche weisen ein kleinflächiges Mosaik verschiedener Auenlebensräume und Grünlandflächen (Berg-Mähwiesen) auf. Das Gebiet zählt zum Dedenborn, welcher ein Areal mit großen zusammenhängenden Beständen des Hainsimsen-Buchenwaldes darstellt.</p> <p>Die Bäche mit ihren Auwäldern zählen wie die artenreichen Grünlandflächen zu den wertvollen Elementen dieser Land-</p>

- Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen:
 - Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)
 - Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 - Gelbe Narzisse (*Narcissus pseudonarcissus*)
- Erhaltung des Lebensraumes für viele nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete und besonders seltene Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung eines in weiten Teilen naturnahen Bachtals mit Feucht-, Nass- und Magergrünlandflächen sowie Erlensumpfwald,
- Entwicklung bzw. Wiederherstellung (Freistellung) der beiden rechten, durch Fichtenaufforstungen geschädigten Seitentäler als Vernetzungsbiotop zwischen wertvollen Feuchtvegetationsrestflächen an den Oberläufen und dem naturnahen Wüstebachtal,
- Biotopverbund zum Rur-Talsystem.
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten, seltenen und großflächig erhaltenen Biotoptypen; folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen kommen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magergrünland,
 - naturnahe und unverbauete Bachabschnitte,
 - Sümpfe,
 - Bruchwälder,
 - Auenwälder,
 - Quellen,
 - Röhrichte.

schaft. Felsen und Schutthalden sowie das steinig-felsige Bachbett tragen zum Bild der Mittelgebirgslandschaft bei. Es kommen zahlreiche gefährdete Arten wie der Prächtige Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) sowie einige Fledermausarten vor. Erwähnenswert sind auch die großen Vorkommen der Gelben Narzisse.

Die Bachtäler des Wüstebachtals sind Bestandteil des weit verzweigten, sich vom belgischen Hohen Venn bis ins niederrheinische Tiefland und die Niederlande erstreckenden Fließgewässersystems der Rur.

Der naturnahe Charakter der Bachtäler soll erhalten, die Grünlandflächen durch extensive Bewirtschaftung offengehalten werden.

Das gesamte Naturschutzgebiet weist mit seinem gut ausgebildeten und größtenteils weitgehend naturnahen Biotopkomplex eine hohe strukturelle Vielfalt und ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial auf. Von besonderer Bedeutung sind die ausgedehnten Vorkommen der Gelben Narzisse.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch die Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen und Jagdeinrichtungen (Wildäcker, Wildwiesen, Düngung).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Einstellung der Bewirtschaftung der Erlenbestände zur natürlichen Entwicklung,
- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren,

Ff, Fg	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-10
Fg	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-11
Gf	- Wiederaufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-12
Fg, Gf, Gg	- Offenhalten der Grünlandflächen durch biotoypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 im Wüstebachtal sowie Beseitigung von Fichtenaufforstungen in den Auen von Vieh- und Wüstebachtal,	Festgesetzt unter 5.1-65*
Fg	- Wiederherstellung von Magergrünland durch gezielte Aushagerung (Nährstoffreduzierung) der als Wildwiese genutzten Grünlandbereiche,	Festgesetzt unter 5.1-66*
Gf	- Wiederherstellung von Magergrünland durch gezielte Aushagerung der als Wildwiese genutzten Grünlandbereiche,	Festgesetzt unter 5.1-67*
Gf	- Naturnahe Gestaltung der Teiche gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-68*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Gf, Gg	- Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes des Schwarzbachtales durch Entfernen von Fichtenaufforstungen in der Aue,	Festgesetzt unter 5.1-69
Ff, Fg, Gf, Hf	- Biototypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5, - regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.	Festgesetzt unter 5.1-89*
2.1-19 Fe	<p><u>Naturschutzgebiet</u> <u>Buchenwald am Letgenbruch</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung des Gebietes eines in Nordrhein-Westfalen gefährdeten und im Naturraum seltenen - Biototyps, - Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Buchenaltholzbestandes als Relikt der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft, - Biotopverbund ("Trittsteinbiotop"). <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.1, 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der gut ausgebildete, strukturreiche und - weitgehend naturnahe Biotop ist von hoher faunistischer Bedeutung. Er kann als einer der Ausgangspunkte für eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation dienen. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch seine isolierte Lage inmitten großflächiger Fichtenforste.</p>
Fe	- die Wiederaufforstung mit anderen Baumarten als denjenigen der natürlichen Waldgesellschaft,	Festgesetzt unter 4.2-15
Fe	- Kahlschlag.	Festgesetzt unter 4.3-16
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Alt- und Totholz zur Optimierung des Gebiets für den Biotop- und Artenschutz gem. Landesprogramm "Wald 2000". 	

2.1-20
Be**Naturschutzgebiet**
Brettner Hof**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung von Quellbereichen im Einzugsgebiet der Rur,
- Erhaltung und Optimierung des Lebensraumes für nach der Roten Liste gefährdete Pflanzenarten (Narzissen) und schützenswerte Tierarten (Dachs),
- Erhaltung landschaftsbildprägender Strukturen wie Einzelbäume und Baumreihe,
- Erhalt von Laubholzbeständen.

Der Biotopkomplex aus Grünland, Hangwald und kleineren Laubwaldbereichen weist durch eine im Norden vorhandene Baumreihe aus Stieleichen und Ebereschen sowie durch einzelne, z.T. mehrstämmige Rotbuchen mit hohem Stammumfang eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Des Weiteren birgt insbesondere die Grünlandfläche ein hohes ökologisches Entwicklungspotential zum artenreichen Magergrünland mit Vorkommen der gelben Narzisse, was im Randbereich zum Wald hin noch zu erkennen ist. Im Bereich des Fichtenforstes wurde bereits mit einer Unterpflanzung von Buchen begonnen, die sukzessiv die Fichten ersetzen sollen.

Beeinträchtigend wirken die intensive Grünlandnutzung, die Wildfütterungsplätze und der Luderplatz in der Nähe einer Quelle sowie die große Anzahl der Jagdkanzeln. Die Quellen im Waldbereich werden durch den Fichtenforst stark beeinträchtigt. Ebenso stört die alte Zaunanlage im Wald.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Be

- Beseitigung der Fichten in den Quellbereichen, Umbau des Fichtenforstes in einen Laubholzbestand, Extensivierung des Grünlandes, Beseitigung der alten Zaunanlage im Fichtenforst, der Jagdkanzeln sowie der Wildfütterungsplätze und des Luderplatzes,

Festgesetzt unter 5.1-78

Be

- Anpflanzung/Ergänzung eines Gehölzstreifens.

Festgesetzt unter 5.2-28

2.1-21*

Naturschutzgebiet
Bachtäler im Truppenübungsplatz
Vogelsang

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG, sowie gem. § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitziele:

- Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Berg-Mähwiesen (6520)
- Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - Pfeifengraswiesen (6410)
- Weiterhin ist das Gebiet von Bedeutung für:
 - **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230)**
 - Neuntöter (*Lanius collurio*)
 - Blindschleiche (*Anguis fragilis*)
 - Grasfrosch (*Rana temporaria*)

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.1.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

mit Teilen des Natura 2000-Gebietes Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogel-sang (DE-5404-302) (nachrichtliche Übernahme)

Das Gebiet gehört zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Das Bachtal Hollersief im FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Vogelsang ist aufgrund der militärischen Nutzung des Gebietes seit mehr als 50 Jahren weitgehend von einer menschlichen Nutzung verschont geblieben. In der Übergangszone zur Bachaue finden sich Arten der Pfeifengraswiesen.

Der für die Eifel wichtigste Lebensraumtyp in diesem Gebiet ist der naturnahe Bachlauf. Die Naturnähe resultiert aus der militärischen Nutzung der Hochflächen und des Betretungsverbots für Unbefugte. Die ehemals landwirtschaftlich genutzten Bereiche in den Bachtälern wurden nie gedüngt. Hier finden sich Arten der Pfeifengraswiesen.

In Fällen starker Verbuschung der Pfeifengraswiesen ist als Erstmaßnahme eine Entbuschung erforderlich. Anschließend sollte abschnittsweise eine Mahd alle 3-5 Jahre erfolgen. In den kleinflächig erhaltenen Berg-Mähwiesenbereichen sollte eine Extensivbeweidung mit Schafen erfolgen (keine Pferchung).

Gf, Hf

- Biotoypenabhängige Pflege der Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5,

Festgesetzt unter 5.1-90*

	<ul style="list-style-type: none">- Für die Waldflächen ist unter Federführung der zuständigen Unteren Forstbehörde ein Waldpflegeplan (vorübergehend ein Sofortmaßnahmenkonzept) zu erstellen, der die einzelnen Maßnahmen auf der Grundlage des Natura 2000-Standarderhebungsbogens für die FFH-Lebensraumtypen und Arten regelt; hierbei sind alle forstlichen Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Für die zu schützenden Lebensraumtypen und Tierarten im Wald sind spezifische Schutzmaßnahmen nach Maßgabe des Waldpflegeplans zu konkretisieren,	
Gf, Hf	<ul style="list-style-type: none">- Biototypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5,- regelmäßige Entnahme aufkommender Nadelbäume.	Festgesetzt unter 5.1-91

2.2**Landschaftsschutzgebiete**

Aufgrund des § 21 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.2-1 bis 2.2-45 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.2-1 bis 2.2-45 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden.

Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht über die festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (LSG):

2.2-1	LSG Hoscheit (ca. 73,4 ha)
2.2-2	LSG Vennhochfläche (ca. 30 ha)
2.2-3	LSG Heckenlandschaft Mützenich Nord (ca. 287,3 ha)
2.2-4	LSG Kirmessief (ca. 18,1 ha)
2.2-5	LSG Am Rosenkreuz (ca. 16,3 ha)
2.2-6	LSG Schwangelbachtal (ca. 15,1 ha)
2.2-7	LSG Hangwälder am oberen Rurtal und am unteren Perlenbachtal (ca. 295,6 ha)
2.2-8	LSG Langenbruch (ca. 11,4 ha)
2.2-9	LSG Hasselbachtal (ca. 50 ha)
2.2-10	LSG Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche (ca. 2.453,2 ha)

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-11	LSG Römerbachtal/Klüsenborn (ca. 45,9 ha)	
2.2-12	LSG Heckenlandschaft Konzen Nordost (ca. 121 ha)	
2.2-13	LSG Imgenbroich Nordost (ca. 148,3 ha)	
2.2-14	LSG Imgenbroich West (ca. 197 ha)	
2.2-15	LSG Heckenlandschaft Imgenbroich (ca. 128,6 ha)	
2.2-16	LSG Menzerather Bachtal (ca. 13,3 ha)	
2.2-17	LSG Heckenlandschaft Menzerath (ca. 90 ha)	
2.2-18	LSG Imgenbroich Süd (ca. 73 ha)	
2.2-19	LSG Heckenlandschaft Konzen Süd (ca. 45,7 ha)	
2.2-20	LSG Konzen-Aderich (ca. 18 ha)	
2.2-21	LSG Korioth (südwestlich Hargard) (ca. 36,6 ha)	
2.2-22	LSG Kleines Laufenbachtal West (ca. 25,4 ha)	
2.2-23	LSG Hatzevenn (ca. 88,7 ha)	
2.2-24	LSG Kleines Laufenbachtal Nord (ca. 20,3 ha)	
2.2-25	LSG Bovereiweg (ca. 52,4 ha)	
2.2-26	LSG Heckenlandschaft Mützenich Süd (ca. 37 ha)	
2.2-27	LSG Mützenich Eschweide (ca. 113,8 ha)	
2.2-28	LSG Platte Venn (ca. 192,7 ha)	
2.2-29	LSG Vennhof (ca. 59,1 ha)	
2.2-30	LSG Ruitzhof (ca. 52,8 ha)	
2.2-31	LSG Kalterherberg Ost (ca. 274,4 ha)	
2.2-32	LSG Kalterherberg West (ca. 108,9 ha)	
2.2-33	LSG Breitenbachtal Nord (ca. 7,8 ha)	
2.2-34	LSG Kalterherberg Engelgasse (ca. 14,1 ha)	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.2-35	LSG Kalterherberg Nord (ca. 285,6 ha)	
2.2-36	LSG Höfen West (ca. 119,8 ha)	
2.2-37	LSG Höfen Nord (ca. 97,5 ha)	
2.2-38	LSG Höfen Süd (ca. 139,7 ha)	
2.2-39	LSG Eschenhof (ca. 73,75 ha)	
2.2-40	LSG Höfen Südost (ca. 227,7 ha)	
2.2-41	LSG Rohren (ca. 184,3 ha)	
2.2-42	LSG Widdau (ca. 41,3 ha)	
2.2-43	LSG Hohlenbruchs Venn (ca. 106,9 ha)	
2.2-44	LSG Stellerholz (ca. 13,6 ha)	
2.2-45	LSG Hangwälder am mittleren Rurtal, am Kluck- und Belgenbachtal (ca. 336,7 ha)	

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 (3) LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (2) im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 21 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

Die untere Landschaftsbehörde erteilt gem. § 34 (4a) LG auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben i.S. von §35 Abs. 1 Nr.1 Baugesetzbuch, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern
5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. --
9. --

-
10. Außerhalb von Hofstellen oder den dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
 11. Außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
 14. Den Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
 15. --
 16. --
 17. --.
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen.
 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in

- ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
25. --
26. --
27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.
28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr.2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-32 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen Schutzgebieten festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 18, 19, 23 und 24**.
Die rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als "Wechselgrünland" zeitlich begrenzt geackert wurde. Weiterhin bleibt das Verbrennen von nicht verwertbarem Heckenschnitt im Rahmen der Vorschriften der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung unberührt.
Unberührt bleiben ebenfalls die im Sinne der §§ 1 ff. LG und BNatSchG rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ; dies gilt nicht für die Verbote **12, 13, 19, 23 und 24**.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressstände und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.

-
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, auf Forstbetriebsflächen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde.
 7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
 8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
 9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
 10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
 11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
 12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
 13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.
 14. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf den im örtlichen Flächennutzungsplan dargestellten und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Windkraftkonzentrationszonen.

2.2-1

Cb, Da, Db

**Landschaftsschutzgebiet
Hoscheit****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer gut strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung der Gehölzstreifen und Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
- Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf das benachbarte NSG Kallbachtal.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der zum Naturraum Hohes Venn gehörige Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Hecken und Gehölzstreifen recht strukturreich. Hecken und Gehölzstreifen haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Unmittelbar jenseits der belgischen Grenze schließt sich ein Naturschutzgebiet an. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Entwässerung und die intensive Grünlandnutzung.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Db

Festgesetzt unter 5.4-6

2.2-2
Bb, Bc, Cb, Cc**Landschaftsschutzgebiet**
Vennhochfläche**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Wiederherstellung einer naturraumtypischen Vennlandschaft,
- Schaffung eines grenzüberschreitenden Biotopverbundes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Der zum Naturraum Hohes Venn gehörige Biotopkomplex unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Entwässerungsmaßnahmen und durch flächenhafte Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen. Auf belgischer Seite ist ein Abtrieb der Fichten bereits im Gange bzw. in naher Zukunft vorgesehen.

2.2-3
Bc, Bd, Cb, Cc,
Cd**Landschaftsschutzgebiet**
Heckenlandschaft Mützenich Nord
(2 Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - natürliche Felsbildungen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der zum Naturraum Hohes Venn gehörige Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der reichen Gliederung durch Hecken ausgesprochen strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Entwässerung und die intensive Grünlandnutzung sowie örtlich durch die Überalterung der Hecken.

- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

2.2-4
Ae

Landschaftsschutzgebiet
Kirmessief

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung eines wasserreichen Siefens,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biototypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biototypen im Gebiet vor:
 - naturnahe und unverbauete Bachabschnitte,
 - Bruchwälder,
 - Magerweide,
 - Sümpfe,
- Biotopverbund zwischen der Lammersdorfer Vennhochfläche und den NSG'en Ermesbachtal und Oberes Rurtal.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der zum Naturraum Hohes Venn gehörige, tief und teilweise schluchtartig eingeschnittene Siefen entwässert die Lammersdorfer Vennhochfläche. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Einsatz von Bioziden und Dünger.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- sukzessive Umwandlung der Fichtenforste in bodenständige Laubholzbestände,

Ae

- Entwicklung eines Waldmantels durch Sukzession mit Strauch- und Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft.

Festgesetzt unter 5.2-30

2.2-5
Cc, Dc**Landschaftsschutzgebiet**
Am Rosenkreuz**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung des Bachtales mit Feuchtgrünlandresten,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
- Biotopverbund zum NSG Feuerbach-/Laufenbachtal.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Einsatz von Bioziden und Dünger.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cc

- Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5,

Festgesetzt unter 5.1-72

Cc, Dc

- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.

Festgesetzt unter 5.4-4

2.2-6
Cc, Cd**Landschaftsschutzgebiet**
Schwangelbachtal**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Biotopkomplex ist recht strukturreich, teilweise naturnah und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung des Bachtales mit Feucht- und Magergrünlandresten,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magergrünland,
 - naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,
- Biotopverbund zum NSG Feuerbach/Laufenbachtal.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Drainagen am Oberlauf und Teichbau.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Einsatz von Bioziden und Dünger.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cd	- Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 5.1-71
Cd	- Sukzession bzw. Anpflanzung von Ufergehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-6
Cd	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Festgesetzt unter 5.4-3

2.2-7Ae, Af, Be, Bf,
Cd, Ce, Cf

**Landschaftsschutzgebiet
Hangwälder am oberen Rurtal und am
unteren Perlenbachtal**
(11 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Überwiegend enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet umfasst sämtliche Hänge des oberen Rurtales und des unteren Perlenbachtals, die der intensiven forstlichen

	<p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der waldbestockten Hänge, - Erhöhung des Laubholzanteils, - Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Felsbildungen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung. 	<p>Nutzung unterliegen, soweit sie nicht in die angrenzenden NSG'e einbezogen worden sind.</p> <p>Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).</p>
Cf, Cg	- Entwicklung eines Waldmantels,	Festgesetzt unter 5.2-83
Be	- Entwicklung eines Waldmantels,	Festgesetzt unter 5.2-84
Ce, Cf	- Entwicklung eines Waldmantels,	Festgesetzt unter 5.2-85
Cf	- Entwicklung eines Waldmantels.	Festgesetzt unter 5.2-86
2.2-8 Bf	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Langenbruch</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung des Bachtales mit Feucht- und Magergrünlandresten, - Erhaltung des Dauergrünlandes, 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Biotopkomplex ist recht strukturreich, teilweise naturnah und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze (Fichten, Pappeln).</p>

- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biototypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biototypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magergrünland,
- Biotopverbund zum NSG Oberes Rur-tal.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Einsatz von Bioziden und Dünger.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Bf

- Biototypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.

Festgesetzt unter 5.4-18

2.2-9
Be, Bf, Ce

Landschaftsschutzgebiet
Hasselbachtal

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung des Bachtals mit Feucht- und Magergrünlandresten,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biototypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Biotopkomplex ist recht strukturreich, teilweise naturnah und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze (Fichten) und Drainagen.

	<p>Biotoptypen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland, - Magergrünland, - natürliche und naturnahe stehende Gewässer, <p>- Biotopverbund zum NSG Oberes Rurtal.</p> <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschränkung des Biozid- und Düngemittleinsatzes, 	
Be	<ul style="list-style-type: none"> - Vegetationskontrolle und ggf. Beseitigung von übermäßigem Gehölzaufwuchs in größeren Zeitabständen (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde); weiterhin keine Nutzung des Teiches, 	Festgesetzt unter 3.2-2
Be	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung einer Hecke aus Rotbuche und Weißdorn, 	Festgesetzt unter 5.2-34
Be	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Ufergehölzen, 	Festgesetzt unter 5.2-35
Be	<ul style="list-style-type: none"> - Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5. 	Festgesetzt unter 5.4-16
2.2-10 Cf, Cg, Df, Dg, Dh, Ed, Ee, Ef, Eg, Eh, Fd, Fe, Ff, Fg, Fh, Ge, Gf, Gg, Hf, Hg	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche</u> (13 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes, - Erhöhung des Laubholzanteils, 	<p>Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Teilflächen gehören zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.</p> <p>Das Gebiet umfasst den gesamten im Kreis Aachen gelegenen Teil der Monschau-Hellenthaler Waldhochfläche. Sie unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung (Nadelholzmonokulturen mit mehr</p>

- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen.

als 90% Nadelholzanteil). Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung.

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft. Damit kann eine Besucherlenkung aus den empfindlichen Bereichen heraus und indirekt ein besserer Schutz der angrenzenden NSG'e erreicht werden.

Cg

- Entwicklung eines Waldmantels,

Festgesetzt unter 5.2-87

Ef, Eg

- Entwicklung eines Waldmantels,

Festgesetzt unter 5.2-88

Cg

- Entwicklung eines Waldmantels.

Festgesetzt unter 5.2-90

2.2-11
Cf

**Landschaftsschutzgebiet
Römerbachtal/Klüsenborn**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung des Bachtals mit Nass- und Feuchtgrünlandresten,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Extensivierung der Teichwirtschaft,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Bio-

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Biotopkomplex ist recht strukturreich, teilweise naturnah und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze (Fichten), Teichbau und Drainagen.

	<p>toptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Nass- und Feuchtgrünland,- naturnahe und unverbaute Bachabschnitte,- Sümpfe, <p>- Biotopverbund zum NSG Unteres Perlenbachtal.</p>	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.2,- Einsatz von Bioziden und Dünger.	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Vegetationskontrolle und biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5,	Festgesetzt unter 3.2-4
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Sukzessive Entfernung der Fichtenbaumreihe und Anpflanzung einer Gehölzgruppe,	Festgesetzt unter 5.2-46
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-50
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung von Ufergehölzen,	Festgesetzt unter 5.2-51
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung eines Waldmantels durch Sukzession mit Strauch- und Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Festgesetzt unter 5.2-81
Cf	<ul style="list-style-type: none">- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Festgesetzt unter 5.4-26
2.2-12 Cb, Db, Dc	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Heckenlandschaft Konzen Nordost</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,- Erhaltung der Hecken,	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der reichen Gliederung durch Hecken ausgesprochen strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert.</p>

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Dauergrünlands, - Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2, - Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Beeinträchtigungen ergeben sich durch örtliche Überalterung der Hecken.</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).</p>
Db	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzungspflanzung einer Buchenhecke in drei Teilabschnitten, 	Festgesetzt unter 5.2-2
Db	<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung einer Gehölzgruppe, 	Festgesetzt unter 5.2-7
Db	<ul style="list-style-type: none"> - Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger. 	Festgesetzt unter 5.4-5
2.2-13 Db, Dc, Eb	<p><u>Landschaftsschutzgebiet Imgenbroich Nordost</u> (2 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - Erhöhung der Strukturvielfalt, - Erhaltung des Dauergrünlandes, - Erhaltung von Hecken, - Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Bio- 	<p>Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Biotopkomplex ist durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Beeinträchtigungen ergeben sich durch einen vergleichsweise geringeren Strukturreichtum und örtliche Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen.</p>

toptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
- Nass- und Feuchtgrünland.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Db	- Anpflanzung einer Weißdornhecke,	Festgesetzt unter 5.2-3
Db	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-4
Db	- Anpflanzung einer Gehölzgruppe,	Festgesetzt unter 5.2-5
Dc	- Anpflanzung einer Weißdornhecke,	Festgesetzt unter 5.2-11
Db	- Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihe durch Anpflanzung einer Laubbaumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-68
Dc	- Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihe durch Anpflanzung einer Laubbaumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-69
Db, Dc	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger, Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze, Optimierung des Quellbereiches.	Festgesetzt unter 5.4-1

2.2-14
Cc, Cd, Dc, Dd

Landschaftsschutzgebiet
Imgenbroich West
(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,

Der Biotopkomplex ist durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Beeinträchtigungen ergeben sich durch einen geringen Strukturreichtum und örtliche Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen.

- Erhöhung der Strukturvielfalt,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung von Hecken und Gehölzstrukturen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cc	- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke,	Festgesetzt unter 5.2-8
Cc	- Anpflanzung einer Gehölzreihe,	Festgesetzt unter 5.2-9
Cc	- Entwicklung eines Waldmantels durch Sukzession mit Strauch- und Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Festgesetzt unter 5.2-10
Dc	- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke,	Festgesetzt unter 5.2-12
Dc	- Anpflanzung einer Baumreihe.	Festgesetzt unter 5.2-13

2.2-15
Dc, Dd, Ed

Landschaftsschutzgebiet
Heckenlandschaft Imgenbroich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und Optimierung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Erhaltung der vielgestaltigen Übergänge von Grünland zu Wald.

Überwiegend enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der überwiegend reichen Gliederung durch Baumreihen und Hecken sehr strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Überalterung der Hecken (Auflösung in Baumreihen).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

2.2-16
DdLandschaftsschutzgebiet
Menzerather Bachtal**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung des Bachtalles mit Feuchtgrünlandresten,
- Erhaltung des Dauergrünlandes,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Teichbewirtschaftung,
- Erhaltung und Ergänzung der Gehölzstrukturen (Heckenreste),
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den LB Teich am Katharinenwäldchen.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Biotopkomplex ist recht strukturreich und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch intensive Teichbewirtschaftung und Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Einsatz von Bioziden und Dünger.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Dd	- Biototypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze.	Festgesetzt unter 5.4-27
2.2-17 Cd, Dd	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Heckenlandschaft Menzerath</u> (2 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - Erhaltung und Optimierung der Hecken, - Erhaltung des Dauergrünlandes. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2, - Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der überwiegend reichen Gliederung durch Baumreihen und Hecken sehr strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Überalterung der Hecken (Auflösung in Baumreihen).</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).</p>
Cd	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-19
Dd	- Beseitigung der Ablagerungen.	Festgesetzt unter 5.4-14
2.2-18 Dd	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Imgenbroich Süd</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der land- 	<p>Der Biotopkomplex ist durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Beeinträchtigungen ergeben sich durch einen vergleichsweise geringen Strukturreichtum und örtliche Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze.</p>

	<p>wirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhöhung der Strukturvielfalt,- Erhaltung des Dauergrünlands,- Erhaltung und Ergänzung der Heckenreste.	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.2,- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.	<p>Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Dd	<ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke (Monschauer Landschaftshecke),	Festgesetzt unter 5.2-20
Dd	<ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung einer Feldgehölzhecke,	Festgesetzt unter 5.2-22
Dd	<ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-23
Dd	<ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke,	Festgesetzt unter 5.2-24
Dd	<ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke (Monschauer Landschaftshecke),	Festgesetzt unter 5.2-93
Dd	<ul style="list-style-type: none">- Fortsetzung eines bestehenden Feldgehölzes,	Festgesetzt unter 5.2-25
Dd	<ul style="list-style-type: none">- Beseitigung der Aufschüttung und der Abfallablagerungen.	Festgesetzt unter 5.4-28
2.2-19 Cb, Db	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Heckenlandschaft Konzen West</u> (4 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Optimierung einer strukturreichen, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,	<p>Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Hecken recht strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert.</p> <p>Beeinträchtigungen ergeben sich durch</p>

- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlandes.

örtliche Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

2.2-20
Cb, Db

Landschaftsschutzgebiet
Konzen-Aderich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit Resten von Nass- und Feuchtgrünland,
- Erhöhung der Strukturvielfalt,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Erhaltung von Hecken,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland.

Überwiegend enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Biotopkomplex ist durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen und die Zerschneidungswirkung der Bundesstraße 258.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Anpflanzung einer Baumreihe,

Festgesetzt unter 5.2-1

Cb

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Cb	- Biototypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Festgesetzt unter 5.4-7
2.2-21 Cd	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Korioth (südwestlich Hargard)</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - Erhöhung der Strukturvielfalt, - Erhaltung des Dauergrünlands, - Erhaltung und Ergänzung der Heckenreste, - Erhaltung der Obstwiese. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2, - Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Der Biotopkomplex ist durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Beeinträchtigungen ergeben sich durch einen vergleichsweise geringen Strukturreichtum.</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).</p>
Cd	- Extensive Bewirtschaftung, Ergänzung und Pflege der Obstwiese,	Festgesetzt unter 3.2-1
Cd	- Anpflanzung einer Baumreihe.	Festgesetzt unter 5.2-19
2.2-22 Bd, Cd, Ce	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Kleines Laufenbachtal West und Haag</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p>	<p>Teilfläche enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Biotopkomplex ist recht strukturreich und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf.</p>

- Erhaltung und Optimierung der Talflanken mit Feucht- und Magergrünlandresten,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magergrünland.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Cd

- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.

Festgesetzt unter 5.4-2

2.2-23
Bc, Cb, Cc

**Landschaftsschutzgebiet
Hatzevenn**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer gut strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung der Gehölzstreifen und Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlands.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der

Der zum Naturraum Hohes Venn gehörige Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Hecken und Gehölzstreifen recht strukturreich. Hecken und Gehölzstreifen haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Entwässerung und die intensive Grünlandnutzung sowie örtlich durch die Anpflanzung nicht bodenständiger Gehölze (u.a. Fichten).

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säue-

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	Hecken und Gehölzstreifen.	me als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Cc	- Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihe durch Anpflanzung einer Laubbaumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-70
Cc	- Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihe durch Anpflanzung einer Laubbaumreihe.	Festgesetzt unter 5.2-71
2.2-24 Bd, Cd	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Kleines Laufenbachtal Nord</u>	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.	Enthalten im Biotopkataster NRW.
	Leitziele:	Der Biotopkomplex ist sehr strukturreich, teilweise naturnah und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze (Fichten).
	- Erhaltung und Optimierung des Bachtalles mit Feucht- und Nassgrünlandflächen,	
	- Erhaltung des Dauergrünlands,	
	- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,	
	- Erhaltung der Hecken, Gebüsche und Bäume,	
	- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:	
	- Nass- und Feuchtgrünland,	
	- Biotopverbund zum NSG Kleines Laufenbachtal.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u>	
	- Verbote gemäß Ziffer 2.2,	
	- Einsatz von Bioziden und Dünger.	
	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Bd, Cd	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze (u.a. Fichten).	Festgesetzt unter 5.4-12
2.2-25 Bd, Be, Cd, Ce	<p><u>Landschaftsschutzgebiet Bovereiweg</u> (2 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - Erhöhung der Strukturvielfalt, - Erhaltung des Dauergrünlands, - Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2, - Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Kleine Teilfläche enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Biotopkomplex ist durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Beeinträchtigungen ergeben sich durch einen vergleichsweise geringen Strukturreichtum und örtliche Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen.</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).</p>
Bd	- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke (Monschauer Landschaftshecke),	Festgesetzt unter 5.2-14
Bd, Ce	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-15
Bd	- Anpflanzung einer Gehölzgruppe,	Festgesetzt unter 5.2-16
Bd, Cd	- Anpflanzung einer Baumreihe.	Festgesetzt unter 5.2-17

2.2-26
Bd, Be**Landschaftsschutzgebiet**
Heckenlandschaft Mützenich Süd**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit Feucht- und Nassgrünlandflächen,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Erhaltung der Hecken, Gebüsche und Bäume,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Bd

- Naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5,

Festgesetzt unter 5.1-73

Bd

- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.

Festgesetzt unter 5.4-11

2.2-27

Ae, Bd, Be

Landschaftsschutzgebiet
Mützenich Eschweide**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

Der Biotopkomplex ist durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Beeinträchtigungen ergeben sich durch einen vergleichsweise geringen Strukturreichtum und örtliche Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen.

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - Erhöhung der Strukturvielfalt, - Erhaltung des Dauergrünlands, - Erhaltung von Hecken. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2, - Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	<p>Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).</p>
Be	- Anlage eines Gehölzstreifens,	Festgesetzt unter 5.2-28
Ae, Be	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-29
Ae	- Anpflanzung eines Gehölzstreifens,	Festgesetzt unter 5.2-31
Be	- Entwicklung eines Waldmantels durch Sukzession mit Strauch- und Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	Festgesetzt unter 5.2-32
Be	- Beseitigung der Reste des verfallenen Brettnerhofes,	Festgesetzt unter 5.3-7
Be	- Ergänzung einer Weißdornhecke durch Laubholzhochstämme.	Festgesetzt unter 5.2-95
2.2-28 Ad, Ae, Bd, Be	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Platte Venn</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung einer gut strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - Erhaltung der Gehölzstreifen und Hecken, 	<p>Enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der zum Naturraum Hohes Venn gehörige Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Hecken und Gehölzstreifen recht strukturreich. Hecken und Gehölzstreifen haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Entwässerung und die intensive</p>

	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung des Dauergrünlands,- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:<ul style="list-style-type: none">- Nass- und Feuchtgrünland.	Grünlandnutzung sowie örtlich durch die Anpflanzung nicht bodenständiger Gehölze.
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.2,- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.	Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Ad	<ul style="list-style-type: none">- Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihen durch Anpflanzung von Baumreihen,	Festgesetzt unter 5.2-72
Ad	<ul style="list-style-type: none">- Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihen durch Anpflanzung von Baumreihen,	Festgesetzt unter 5.2-73
Ad	<ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke (Monschauer Landschaftshecke),	Festgesetzt unter 5.2-74
Ad	<ul style="list-style-type: none">- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-75
Ad, Ae	<ul style="list-style-type: none">- Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihe durch Anpflanzung einer Laubbaumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-76
Bd	<ul style="list-style-type: none">- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger,	Festgesetzt unter 5.4-8
Bd	<ul style="list-style-type: none">- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger,	Festgesetzt unter 5.4-9
Ad	<ul style="list-style-type: none">- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Festgesetzt unter 5.4-10

2.2-29
Ae, Be**Landschaftsschutzgebiet**
Vennhof
(2 Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer gut strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung der Gehölzstreifen und Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Vermeidung schädlicher Kultureinwirkungen (Eutrophierung, Florenverfälschung) auf das benachbarte NSG Ermesbachtal.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen,
- Einsatz von Dünger und Bioziden auf einem 10 Meter breiten Streifen entlang des Baches und entlang der Grenze des NSG Ermesbachtal.

Der teilweise zum Naturraum Hohes Venn gehörige Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Hecken und Gehölzstreifen recht strukturreich. Hecken und Gehölzstreifen haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Entwässerung, die intensive Grünlandnutzung und örtlich durch Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

2.2-30
Af, Bf**Landschaftsschutzgebiet**
Ruitzhof**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer gut strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,

Der zum Naturraum Hohes Venn gehörige Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Hecken und Gehölzstreifen recht strukturreich. Hecken und Gehölzstreifen haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Drainagen bzw. Entwässerungsgräben und örtlich durch Anpflanzungen nicht

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Gehölzstreifen, Hecken und Baumreihen. 	bodenständiger Gehölze.
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2, - Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen. 	Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Af	- Anpflanzung einer Weißdornhecke,	Festgesetzt unter 5.2-42
Af	- Anpflanzung einer Gehölzgruppe,	Festgesetzt unter 5.2-43
Af	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-44
Af	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-45
2.2-31 Be, Bf, Ce, Cf, Cg	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Kalterherberg Ost</u> (3 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - Erhöhung der Strukturvielfalt, - Erhaltung des Dauergrünlands, - Erhaltung von Hecken, - Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor: <ul style="list-style-type: none"> - Nass- und Feuchtgrünland. 	Der Biotopkomplex ist durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Beeinträchtigungen ergeben sich durch einen vergleichsweise geringen Strukturreichtum.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Be, Bf	- Anpflanzung einer Weißdornhecke,	Festgesetzt unter 5.2-33
Be, Bf	- Anpflanzung einer Weißdornhecke,	Festgesetzt unter 5.2-36
Be, Bf, Ce	- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke (Monschauer Landschaftshecke),	Festgesetzt unter 5.2-37
Cf	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-47
Cf	- Anpflanzung einer Hecke aus Rotbuche und Weißdorn,	Festgesetzt unter 5.2-48
Cf	- Anpflanzung einer Gehölzgruppe,	Festgesetzt unter 5.2-52
Be, Bf	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Festgesetzt unter 5.4-17

2.2-32
Bf, Bg**Landschaftsschutzgebiet**
Kalterherberg West
(7 Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und ggf. Ergänzung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlands.

Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Hecken sehr strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch örtliche Überalterung der Hecken.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,

- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

2.2-33
Bf, Bg**Landschaftsschutzgebiet**
Breitenbachtal Nord**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung des Bachtales mit Grünlandresten,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhaltung und Ergänzung der Heckenreste,
- Biotopverbund zwischen dem NSG Breitenbachtal und dem NSG Oberes Rurtal.

Der Biotopkomplex umfasst den rechten Talhang des Breitenbachtals, der Bachlauf selbst liegt größtenteils auf belgischem Gebiet.

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Aufforstungen des Grünlandes mit nicht bodenständigen Gehölzen (Fichten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Einsatz von Bioziden und Dünger.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Wiederherstellung von Dauergrünland auf den fichtenbestockten Flächen oder sukzessive Umwandlung in bodenständige Gehölzbestände.

Die Maßnahme ist mit den zuständigen Forstämtern in Hürtgenwald und Belgien abzustimmen.

2.2-34
Bg, Cg**Landschaftsschutzgebiet**
Kalterherberg Engelgasse
(2 Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Teilweise enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der Quellbäche,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung,
- Erhaltung der Hecken,
- Biotopverbund zum NSG Breitenbachtal.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Einsatz von Bioziden und Dünger.

Der Biotopkomplex umfasst zwei Quellbäche des Breitenbachtals. Er ist recht strukturreich und weist ein hohes ökologisches Entwicklungspotential auf. Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch Bachbegradigungen und Drainagen/Entwässerungsgräben.

2.2-35
Bg, Bh, Cf, Cg,
Ch

Landschaftsschutzgebiet
Kalterherberg Süd

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer reich strukturierten, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und ggf. Ergänzung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlands.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der überwiegend reichen Gliederung durch Baumreihen und Hecken sehr strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Überalterung der Hecken (Auflösung in Baumreihen) und örtlich durch Anpflanzung nicht bodenständiger Gehölze.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

	<u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	
Cf	- Ersatz der Fichtenhecke durch Anpflanzung einer Hecke aus Rotbuche und Weißdorn,	Festgesetzt unter 5.2-49
Bg, Cg	- Anpflanzung einer Hecke aus Rotbuche und Weißdorn,	Festgesetzt unter 5.2-67
Ch	- Rekultivierung der Abfalldeponie.	Festgesetzt unter 5.3-6
2.2-36 Ce, Cf, Df	<u>Landschaftsschutzgebiet Höfen West</u> Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG. Leitziele: - Erhaltung und Optimierung einer strukturreichen, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit Quellbächen und Feuchtgrünlandresten, - Erhaltung und ggf. Ergänzung der Hecken, - Erhaltung des Dauergrünlands, - Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor: - Nass- und Feuchtgrünland. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u> - Verbote gemäß Ziffer 2.2, - Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Baumreihen und Hecken. <u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u>	Einzelne Teilflächen enthalten im Biotopkataster NRW. Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Baumreihen und Hecken sehr strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Überalterung der Hecken (Auflösung in Baumreihen). Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).
Cf	- Pflege der Magerwiesen durch einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes; teilweise Entbu-	Festgesetzt unter 3.2-3

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>schung alle 5 bis 8 Jahre im Spätherbst und Entfernung des Schnitrgutes,</p>	
Cf	- Renaturierung und Schutz des Quellbereiches,	Festgesetzt unter 5.1-74
Ce	- Rekultivierung des ehemaligen Kläranlagengeländes und Beseitigung der Abfallablagerungen,	Festgesetzt unter 5.3-5
Ce	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger,	Festgesetzt unter 5.4-19
Cf	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger,	Festgesetzt unter 5.4-20
Cf, Df	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Festgesetzt unter 5.4-21
2.2-37 Ce, De, Df	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Höfen Nord</u> (2 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung einer strukturreichen, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft, - Erhaltung und ggf. Ergänzung der Hecken, - Erhaltung des Dauergrünlands. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote gemäß Ziffer 2.2, - Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Baumreihen und Hecken. 	<p>Einzelne Teilfläche enthalten im Biotopkataster NRW.</p> <p>Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Baumreihen und einzelne Hecken strukturreich. Die Gehölzstrukturen haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Überalterung der Hecken (Auflösung in Baumreihen).</p> <p>Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).</p>

2.2-38
Df, Ef**Landschaftsschutzgebiet**
Höfen Süd**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer strukturreichen, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft mit Feuchtgrünlandresten,
- Erhaltung und ggf. Ergänzung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlands.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Baumreihen und Hecken.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Df

- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke (Monschauer Landschaftshecke),

Festgesetzt unter 5.2-62

Df

- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke (Monschauer Landschaftshecke),

Festgesetzt unter 5.2-63

2.2-39
Ef, Ff**Landschaftsschutzgebiet**
Eschenhof**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer strukturreichen, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und ggf. Ergänzung der Hecken,
- Erhaltung des Dauergrünlands.

Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Hecken und Gehölzstreifen strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

2.2-40De, Df, Ee, Ef,
Eg**Landschaftsschutzgebiet
Höfen Südost****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhöhung der Strukturvielfalt,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
- Erhaltung von Hecken und Gebüsch,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland.

Der Biotopkomplex ist durch intensive Grünlandnutzung geprägt. Beeinträchtigungen ergeben sich durch einen vergleichsweise geringen Strukturreichtum und örtliche Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölze.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gebüsch.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Ee - Anpflanzung eines Gehölzstreifens,
- Ee - Anpflanzung einer Baumreihe,

Festgesetzt unter 5.2-38

Festgesetzt unter 5.2-39

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Ee	- Anpflanzung von Einzelbäumen entlang eines Weges,	Festgesetzt unter 5.2-40
Df	- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke (Monschauer Landschaftshecke),	Festgesetzt unter 5.2-53
Df	- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke (Monschauer Landschaftshecke),	Festgesetzt unter 5.2-54
De, Df	- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke (Monschauer Landschaftshecke),	Festgesetzt unter 5.2-55
Df	- Anpflanzung eines Gehölzstreifens,	Festgesetzt unter 5.2-56
Df	- Anpflanzung einer Gehölzgruppe,	Festgesetzt unter 5.2-57
Df	- Anpflanzung einer Gehölzgruppe,	Festgesetzt unter 5.2-58
Df	- Anpflanzung einer Rotbuchenhecke (Monschauer Landschaftshecke),	Festgesetzt unter 5.2-59
Df	- Anpflanzung einer Baumreihe,	Festgesetzt unter 5.2-60
Df	- Anpflanzung einer Gehölzgruppe,	Festgesetzt unter 5.2-61
Ef	- Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihen durch Rotbuchen- und Weißdornheckenanpflanzungen,	Festgesetzt unter 5.2-64
Ef, Eg	- Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihen durch Rotbuchen- und Weißdornheckenanpflanzungen,	Festgesetzt unter 5.2-65
Ef	- Anpflanzung eines Gehölzstreifens,	Festgesetzt unter 5.2-66
Df	- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger,	Festgesetzt unter 5.4-24
Ef	- Ergänzung einer Buchenhecke.	Festgesetzt unter 5.2-94

2.2-41
De, Ed, Ee

Landschaftsschutzgebiet
Heckenlandschaft Rohren
(4 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer strukturreichen, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und ggf. Ergänzung der He-

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Hecken, Gehölzstreifen und Baumreihen strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert.

- cken,
- Erhaltung des Dauergrünlands,
 - Erhaltung der vielgestaltigen Wechsel von Grünland zu Wald,
 - Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magergrünland,
 - Sicherung einer naturverträglichen Freizeit- und Erholungsnutzung.

Der nordwestliche Teil des Gebietes ist ein Schwerpunkt für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2,
- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken und Gehölzstreifen.

Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Ee - Anpflanzung einer Gehölzgruppe,
- De - Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.

Festgesetzt unter 5.2-41

Festgesetzt unter 5.4-23

2.2-42
Ed

Landschaftsschutzgebiet
Heckenlandschaft Widdau
(2 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung einer sehr strukturreichen, landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft,
- Erhaltung und ggf. Ergänzung der Hecken,

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Biotopkomplex unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung und ist infolge der Gliederung durch Hecken, Gehölzstreifen und Baumreihen sehr strukturreich. Die Hecken haben wichtige Funktionen als Lebensraum, für den Biotopverbund und für das Geländeklima. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem und landschaftsästhetischem Wert. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen

	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung des Dauergrünlands,- Erhaltung der vielgestaltigen Wechsel von Grünland zu Wald,- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:<ul style="list-style-type: none">- Nass- und Feuchtgrünland,- Magergrünland.	Gehölzen.
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.2,- Anwendung von Bioziden auf einem 3 Meter breiten Streifen entlang der Hecken, Baumreihen und Gehölzstreifen.	Das Verbot dient dem Schutz der Hecken und Gehölze sowie ihrer krautigen Säume als Lebensraum für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten).
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p>	
Ed	<ul style="list-style-type: none">- Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Festgesetzt unter 5.4-13
2.2-43 Ad, Ae	<p><u>Landschaftsschutzgebiet</u> <u>Hohlenbruchs Venn</u></p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.</p> <p>Leitziele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wiederherstellung einer naturraumtypischen Vennlandschaft,- Schaffung eines grenzüberschreitenden Biotopverbunds. <p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.2.	Teilfläche enthalten im Biotopkataster NRW. Der zum Naturraum Hohes Venn gehörige Biotopkomplex unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Entwässerungsmaßnahmen und durch flächenhafte Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen sowie durch Anlage von Wildäckern und -fütterungen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

Ae

- Umwandlung des Wildackers in eine Wildwiese, Einstellen von Umbruch, Düngung und Einbringen von Fremdararten (Futterpflanzen), Beseitigung von Abfallablagerungen.

Festgesetzt unter 5.1-1
Die Maßnahme dient der Vermeidung von Düngereintrag in den Ermesbach.

2.2-44
Af**Landschaftsschutzgebiet**
Stellerholz**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhöhung des Laubholzanteils.

Das Gebiet unterliegt einer intensiven forstlichen Nutzung. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbundenen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.2.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe, kahlschlagarme Waldbewirtschaftung.

Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft.

2.2-45Cd, Ce, Dc, Dd,
De, Ec, Ed**Landschaftsschutzgebiet**
Hangwälder am mittleren Rurtal,
Kluckbachtal und Belgenbachtal
(11 Teilflächen)**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhöhung des Laubholzanteils,
- Erhaltung und Optimierung von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30

Überwiegend enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet umfaßt sämtliche Hänge des mittleren Rurtales, des Kluck und des Belgenbachtals, die der intensiven forstlichen Nutzung unterliegen, soweit sie nicht in die angrenzenden NSG'e einbezogen worden sind. Beeinträchtigungen ergeben sich durch den überwiegenden Anteil nicht bodenständiger Gehölze und den damit verbun-

	<p>BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- natürliche Felsbildungen.	<p>denen Auswirkungen auf Fauna, Flora und Boden (Versauerung und dadurch zunehmende Schwermetallauswaschung).</p>
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Verbote gemäß Ziffer 2.2.	
	<p><u>Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils und naturnahe Waldbewirtschaftung.	<p>Neben der Verbesserung der ökologischen Qualität dient das Gebot auch der Erhöhung des Erholungs- und Erlebniswertes der Landschaft. Damit kann eine Besucherlenkung aus den empfindlichen Bereichen heraus und damit indirekt ein besserer Schutz der angrenzenden NSG'e erreicht werden.</p>
Dd	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung eines Waldmantels durch Sukzession mit Strauch- und Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	<p>Festgesetzt unter 5.2-21</p>
Ed, Ee	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung eines Waldmantels durch Sukzession mit Strauch- und Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	<p>Festgesetzt unter 5.2-26</p>
Cd	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung eines Waldmantels durch Sukzession mit Strauch- und Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	<p>Festgesetzt unter 5.2-77</p>
Ed	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung eines Waldmantels durch Sukzession mit Strauch- und Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	<p>Festgesetzt unter 5.2-78</p>
Ed, Ee	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung eines Waldmantels durch Sukzession mit Strauch- und Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft,	<p>Festgesetzt unter 5.2-79</p>
Dd, Ed	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung eines Waldmantels durch Sukzession mit Strauch- und Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft.	<p>Festgesetzt unter 5.2-92</p>

2.3**Naturdenkmale**

Aufgrund des § 22 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.3-1 bis 2.3-8 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und in den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturdenkmale.

Nach § 22 LG werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.3-1 bis 2.3-8 präzisiert.

Übersicht über die festgesetzten Naturdenkmale (ND):

- 2.3-1 ND Niedermoor am Jägersief
- 2.3-2 ND Niedermoor an der Girvelscheider Schneise
- 2.3-3 ND Stieleiche bei Ruitzhof
- 2.3-4 ND Blocksteine "Kaiser-Karls-Bettstatt" bei Mützenich
- 2.3-5 ND Felsklippe südwestlich der Rochusmühle
- 2.3-6 ND Rotbuche und Esche, Mützenich Staffelbusch
- 2.3-7 ND "Theißbaum" (Stieleiche)
- 2.3-8 ND Rotbuche südlich Kalterherberg

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturdenkmale gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (3) LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 22 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind,

nen, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (3) LG im Landschaftsplan enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen Naturdenkmälern aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung und nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals und seiner geschützten Umgebung zu führen.

eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen. Ferner wird nach § 304 Strafgesetzbuch bestraft, wer rechtswidrig (...) Naturdenkmäler (...) beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauONRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfalllagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
8. Feuer zu machen oder Gegenstände, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuwerfen.
9. Hunde unangeleint mit sich zu führen und/oder Hundesportübungen durchzuführen.
10. Außerhalb von Hofstellen oder dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
14. Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt bzw. Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
15. Wasserflächen zu befahren, hier zu

-
- baden, zu tauchen oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.
16. --
17. --
18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
24. Böden (bei Bäumen im Kronentraufbereich) zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
26. --
27. Kronentraufbereichsflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.

-
28. Kronentraufbereichs- und Niedermoorflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
 30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
 31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
 32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
 33. Wildwiesen, Wildäcker oder Luderplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten. Näheres regelt die Fütterungsverordnung.
 34. Hochsitze außerhalb des Waldes zu errichten.
 35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
 36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den bei den einzelnen Naturdenkmalen festgesetzten Ge- und Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **13, 19, 20, 23 und 24**.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von max. 1,50m.
4. --
5. --
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.
8. --
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. --
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.

2.3-1
Dg**Naturdenkmal**
Niedermoor am Jägersief**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Niedermoores als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Moor,
 - Sumpf.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Vegetationskontrolle und ggf. Pflege gemäß Ziffer 5.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet gehört zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Der gut ausgebildete, naturnahe Biotop stellt einen seltenen und gefährdeten ökologischen Sonderstandort dar. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen in der unmittelbaren Umgebung.

2.3-2
Ff**Naturdenkmal**
Niedermoor an der Girvelscheider
Schneise**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Niedermoores als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Sumpf.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet gehört zum Nationalpark-Eifel. Hierfür wird ein entsprechender Nationalpark-Plan erstellt, der auch Pflegemaßnahmen enthält.

Der gut ausgebildete, naturnahe Biotop stellt einen seltenen und gefährdeten ökologischen Sonderstandort dar. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen in der unmittelbaren Umgebung.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Vegetationskontrolle und ggf. Pflege gemäß Ziffer 5.

2.3-3
Bf**Naturdenkmal**
Stieleiche bei Ruitzhof**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziel:

- Erhaltung der alten Eiche als prägnanten Einzelbaum.

Die einzeln inmitten des Weidegrünlandes stehende alte Eiche weist einen Kronendurchmesser von etwa 17 Metern und einen Stammumfang von über 2 Metern auf.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch Schädigungen des Wurzelwerkes durch Viehtritt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Abzäunung des Kronentraufbereichs,
- Kronenpflege,
- Wurzelbehandlung und Mulchung der Trauffläche.

Die Maßnahme dient dem Schutz des Wurzelwerkes vor Beschädigung und der langfristigen Verbesserung der Wachstumsbedingungen.

2.3-4
Bc**Naturdenkmal**
Blocksteine "Kaiser-Karls-Bettstatt" bei Mützenich**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Quarzitblöcke als geologische Besonderheit,

Enthalten im GeoSchOb-Kataster NRW (Kataster der aus geowissenschaftlichen Gründen schutzwürdigen Objekte).

Nordwestlich von Mützenich liegen nahe der belgischen Grenze große Quarzitblöcke, deren größter "Kaiser Karls Bettstatt" genannt wird. Derartige Erosionsre-

- Erhaltung von wissenschaftlichen und erdgeschichtlich bedeutenden geologischen Objekten für die Forschung.

likte auf dem Hohen Venn bezeichnet man als "Venn-Wacken". Es handelt sich um eine mächtige, verfaltete Quarzit-Bank des Kambriums.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-5
Cc

Naturdenkmal
Felsklippe südwestlich der Rochusmühle

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Der natürliche Aufschluss des anstehenden Quarzits stellt eine etwa 250 m² große Felsfläche innerhalb einer Weidefläche dar.

Leitziele:

- Erhaltung eines aus dem Boden herausragenden Quarzitblockes als geologische Besonderheit,
- Erhaltung eines wissenschaftlichen und erdgeschichtlich bedeutenden geologischen Aufschlusses für die Forschung und zu Lehrzwecken.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

2.3-6
Cc

Naturdenkmal
Rotbuche und Esche, Mützenich Staffelbusch

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Die Buche sowie die Esche befinden sich südwestlich einer Hofanlage von Mützenich an der L 106.

Leitziel:

- Erhaltung der alten Buche sowie der Esche als landschaftsbildprägende Einzelbäume und Ersatz der 2 ehemals dazugehörenden Eschen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Zur Erreichung des Schutzzweckes notwendige Gebote:

- Nachpflanzung von 2 Eschen für die bereits gefällten bzw. zur Fällung anstehenden Eschen.

2.3-7
Cg

Naturdenkmal
"Theißbaum" (Stieleiche)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziel:

- Erhaltung einer alten Eiche als landschaftsbildprägender Einzelbaum.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Die alte Eiche am Ortsrand von Kalterherberg steht im Verband mit einer Buchen-Weißdorn-Hecke an einem Wirtschaftsweg. Sie stellt für das Landschaftsbild ein bedeutendes Element dar.

2.3-8
Cg

Naturdenkmal
Rotbuche südlich Kalterherberg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a) und b) LG.

Leitziel:

- Erhaltung einer alten Buche als landschaftsbildprägender Einzelbaum.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.3.

Die alte Buche südlich von Kalterherberg stellt für das Landschaftsbild ein bedeutendes Element dar.

2.4**Geschützte Landschaftsbestandteile**

Aufgrund des § 23 LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 2.4-1 bis 2.4-48 näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten und in den Detailkarten in ihrer Lage bzw. in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Objekte und Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken. Der jeweils gebietsspezifische Schutzzweck wird durch Leitziele unter 2.4-1 bis 2.4-48 präzisiert.

Die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach § 26 LG. Nur diese Maßnahmen sind rechtlich durchsetzbar. Mit den weiteren Geboten ist eine Pflegeverpflichtung für die Eigentümer nicht verbunden. Die Maßnahmen und Gebote bilden die Grundlage für den Vertragsnaturschutz.

Übersicht über die festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile (LB):

2.4-1	LB Dohmenhecke (ca. 0,8 ha)
2.4-2	LB Teich am Katharinenwäldchen (ca. 0,4 ha)
2.4-3	LB Felswand Perlenau (ca. 0,55 ha)
2.4-4	LB Westwall (Höckerlinie)
2.4-5	LB Fledermausstollen bei Dreistegen
2.4-6	LB Fledermausstollen bei Dreistegen
2.4-7	LB Fledermausstollen bei Dreistegen
2.4-8	LB Rahmenberg (ca. 57,8 ha)
2.4-9	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-1 Hoscheit

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-10	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-3 Heckenlandschaft Mützenich Nord	
2.4-11	LB Gehölzbestand im LSG 2.2-4 Kirmes- sief	
2.4-12	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-5 Am Rosenkranz	
2.4-13	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-6 Schwangelbachtal	
2.4-14	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-8 Langenbruch	
2.4-15	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-9 Hasselbachtal	
2.4-16	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-11 Römerbachtal/Klüsenborn	
2.4-17	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-12 Heckenlandschaft Konzen Nord- ost	
2.4-18	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-13 Imgenbroich Nordost	
2.4-19	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-14 Imgenbroich West	
2.4-20	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-15 Heckenlandschaft Imgenbroich	
2.4-21	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-16 Menzerather Bachtal	
2.4-22	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-17 Heckenlandschaft Menzerath	
2.4-23	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-18 Imgenbroich Süd	
2.4-24	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-19 Heckenlandschaft Konzen Süd	
2.4-25	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-20 Konzen-Aderich	
2.4-26	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-21 Korioth (südwestlich Hargard)	
2.4-27	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-22 Kleines Laufenbachtal West	
2.4-28	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-23 Hatzevenn	
2.4-29	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-24 Kleines Laufenbachtal Nord	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
2.4-30	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-25 Bovereiweg	
2.4-31	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-26 Mützenich Süd	
2.4-32	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-27 Mützenich Eschweide	
2.4-33	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-28 Platte Venn	
2.4-34	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-29 Vennhof	
2.4-35	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-30 Ruitzhof	
2.4-36	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-31 Kalterherberg Ost	
2.4-37	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-32 Kalterherberg West	
2.4-38	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-33 Breitenbachtal Nord	
2.4-39	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-34 Kalterherberg Engelgasse	
2.4-40	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-35 Kalterherberg Nord	
2.4-41	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-36 Höfen West	
2.4-42	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-37 Höfen Nord	
2.4-43	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-38 Höfen Süd	
2.4-44	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-39 Eschenhof	
2.4-45	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-40 Höfen Südost	
2.4-46	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-41 Rohren	
2.4-47	LB Hecken und Gehölzbestand im LSG 2.2-42 Widdau	
2.4-48	LB Hecken und Gehölzbestand am Orts- rand von Kalterherberg	

Verbotsvorschriften:

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gelten die folgenden Regelungen:

Nach § 34 (4) LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (4) im Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Dies gilt für alle nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verbote, sowie die jeweils speziell bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführten Verbote.

Die untere Landschaftsbehörde soll Maßnahmen gestatten, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall nicht geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu führen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauON~~W~~ NRW einschließlich Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern.
2. Rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauON~~W~~ NRW bereitzustellen bzw. zu betreiben.
3. Ober- oder unterirdische Leitungen

Die Regelungen sind notwendig zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes im Sinne von § 23 LG.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

-
- aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
4. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern.
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile auf- oder abzustellen.
 6. Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauONW NRW und Schilder, soweit sie nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, zu errichten, abzustellen oder anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen.
 7. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.
 8. --
 9. --
 10. Außerhalb von Hofstellen und dafür vorgesehenen Plätzen zu zelten, campen oder zu lagern.
 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
 12. Stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche/ Fischzuchtanlagen anzulegen, zu beseitigen, umzugestalten oder deren Ufer und Wasserzufuhr zu verändern.
 13. Quellen oder Quellsümpfe zu ändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen.
 14. Den Grundwasserspiegel verändernde Maßnahmen vorzunehmen.

-
15. --
 16. --
 17. --
 18. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
 19. Feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
 20. Luftsport zu betreiben oder Einrichtungen für den Luftsport bereitzuhalten oder anzulegen sowie Heißluftballons aufsteigen zu lassen.
 21. Motor- und Modellsportgeräte zu betreiben.
 22. Veranstaltungen jeder Art außerhalb der befestigten Wege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
 23. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Gehölzstreifen, Sträucher, Gebüsche, Obstbäume oder wildwachsende Pflanzen gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, den Bestand oder das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.
 24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
 25. Biozide, organische oder mineralische Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm oder Gärfutter auszubringen oder zu lagern oder Mieten anzulegen.
 26. --
 27. Wald- oder Forstflächen, Gehölzbestände, Quellen- oder Gewässerränder zu beweiden.

-
28. Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.
 29. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen oder Kahlschläge vorzunehmen.
 30. Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
 31. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
 32. Bäume und Sträucher oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln, mit Ausnahme der Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten, soweit dieser Landschaftsplan hierfür konkrete Festsetzungen enthält.
 33. --
 34. --
 35. Lagerplätze anzulegen, zu ändern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
 36. Camping- oder Fahrzeugstellplätze sowie Einrichtungen für Erholungszwecke oder die Freizeitnutzung zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 (1) Nr. 2 LG handelt, wer den vorgenannten Verboten gemäß Ziffer 1-36 zuwiderhandelt.

Unberührt von diesen Verboten und den in den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Verboten bleiben:

1. Die vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Die im Sinne der §§ 1 ff LG und BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; dies gilt nicht für die Verbote **13, 18, 19, 23 und 24**.
Die rechtmäßige, ordnungsgemäße und pflegliche landwirtschaftliche Bodennutzung betrifft auch Flächen, auf denen bisher nachweislich als "Wechselgrünland" zeitlich begrenzt geackert wurde.
3. Die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen ohne Betonfundamente mit Drähten bis zu einer Höhe von maximal 1,50 Meter.
4. Das Aufstellen von mobilen Melkständen, Viehtränken, Futterraufen bzw. Fressstände und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei sowie der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. Die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Alle im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen für Wege und Leitungen aller Art. Eingriffe im Sinne von § 4 LG sind auszugleichen.

8. Die aufgrund eines im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes festgelegten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.
9. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. Die Errichtung von offenen Ansitzleitern.
11. Der Einsatz von Jagdhunden bei der Jagdausübung.
12. Die Nachsuche gemäß § 22a Bundesjagdgesetz.
13. Die bisher bereits durchgeführten Veranstaltungen auf befestigten Wegen.

2.4-1
Ae**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Dohmenhecke**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Felsbereiches als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen; gemäß Biotopkataster NRW kommen folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotoptypen im Gebiet vor:
 - Natürliche Felsbildungen,
 - Nass- und Feuchtgrünland.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet stellt als Gesteinsbiotop einen seltenen und gefährdeten ökologischen Sonderstandort dar.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Auszäunung der Feuchtbereiche.

2.4-2
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Teich am Katharinenwäldchen**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Teiches als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort,
- Erhaltung des Teiches zur Sicherung als Laichbiotop und
- Lebensraum für Amphibien.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der naturnahe Teich stellt einen seltenen und gefährdeten ökologischen Sonderstandort dar.

2.4-3
Ce

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Felswand Perlenau**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung des Felsbereiches als seltener und gefährdeter ökologischer Sonderstandort.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Das Gebiet stellt als Gesteinsbiotop einen seltenen und gefährdeten ökologischen Sonderstandort dar.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Vegetationskontrolle und ggf. Beseitigung von übermäßigem Gehölzaufwuchs.

2.4-4
Cd, Db, Dc, Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Westwall (Höckerlinie)
(5 Teilflächen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Optimierung der struktureichen Höckerlinie,
- Erhaltung und Optimierung der Biotopverbundfunktion.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Sukzessiver Ersatz der Pappel- und Fichtenaufforstungen durch bodenständige Gehölzarten.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Höckerlinie ist infolge ihrer linearen und noch relativ geschlossenen Struktur von Bedeutung für den regionalen Biotopverbund sowie als Lebensraum für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Aufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen und durch zunehmende Zerschneidung (Abbruch, Verschüttung). Der Erhalt des Westwalls als denkmalgeschütztes Kulturelement mit besonderer historischer Bedeutung ist ebenfalls wünschenswert.

2.4-5
Ce

Geschützter Landschaftsbestandteil
Fledermausstollen Dreistegen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Dauerhafte Sicherung der Fledermauspopulationen,
- Erhaltung des Stollens als Winterquartier für Fledermäuse.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der stillgelegte Schieferstollen ist ein bedeutendes Winterquartier für seltene und stark gefährdete Fledermausarten.

Zur Erreichung des Schutzzwecks not-

wendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung der Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse,
- Sicherung des Stollens vor Betreten und regelmäßige Kontrolle der Sicherungsmaßnahmen.

2.4-6
Ce

Geschützter Landschaftsbestandteil
Fledermausstollen Dreistegen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Dauerhafte Sicherung der Fledermauspopulationen,
- Erhaltung des Stollens als Winterquartier für Fledermäuse.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung der Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse,
- Sicherung des Stollens vor Betreten und regelmäßige Kontrolle der Sicherungsmaßnahmen.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der stillgelegte Schieferstollen ist ein bedeutendes Winterquartier für seltene und stark gefährdete Fledermausarten.

2.4-7
Ce

Geschützter Landschaftsbestandteil
Fledermausstollen Dreistegen

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der stillgelegte Schieferstollen ist ein be-

Leitziele:

- Dauerhafte Sicherung der Fledermauspopulationen,
- Erhaltung des Stollens als Winterquartier für Fledermäuse.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Erhaltung der Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse,
- Sicherung des Stollens vor Betreten und regelmäßige Kontrolle der Sicherungsmaßnahmen.

deutendes Winterquartier für seltene und stark gefährdete Fledermausarten.

2.4-8
Cd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Rahmenberg**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Trockenmauern, (tierökologische und pflanzensoziologische Bedeutung),
- Erhaltung des Kulturdenkmals Rahmenberg als Relikt des Tuchmacher-gewerbes.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4,

- Kahlschlag.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Wiederaufforstung mit bodenständigen Baumarten unter Ausschluss der Trockenmauer- und Bleichrasenbereiche.

Die Steilhänge des Rahmenberges, der Mühlenley und des Katzenberges sind durch Trockenmauern stark gegliedert und zeichnen sich durch eine hohe Strukturvielfalt aus. Es handelt sich um ehemalige Bleich- und Trockenwiesen mit Spannrahmen für Wolltuche. Beeinträchtigungen ergeben sich durch Anpflanzungen nicht bodenständiger Gehölzarten.

Cd

Festgesetzt unter 4.3-5

Cd

Festgesetzt unter 4.2-14

2.4-9
Cb, Da, Db**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-1 Hoscheit****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung der Baumreihen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken setzen sich aus verschiedenen einheimischen Gehölzarten (Buche, Bergahorn, Hainbuche, Esche, Eberesche und Winterlinde) zusammen. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-10
Bc, Bd, Cb, Cc,
Cd**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-3 Heckenlandschaft Mützenich
Nord****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung und Optimierung des Heckenetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzel-

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich fast ausschließlich aus Buchen zusammen. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem

gehölzen.

Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-11
Ae

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Gehölzbestand im LSG 2.2-4
Kirmessief**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen,
- Erhaltung der Ufergehölze.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund und das Landschaftsbild.

2.4-12
Cc, Dc

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-5 Am Rosenkreuz**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung und Ergänzung der teils gut ausgebildeten Hecken,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzel-

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Der Gehölzbestand setzt sich fast ausschließlich aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

gehölzen.

Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-13
Cc, Cd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-6 Schwangelbachtal**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung und Optimierung des Heckenetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich fast ausschließlich aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-14
Bf**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-8 Langenbruch****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung und Optimierung des Heckenetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen, teilweise aus Weißdorn zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-15
Be, Bf, Ce**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-9 Hasselbachtal****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken,
- Erhaltung und Optimierung des Heckenetzes,
- Erhaltung von Einzelgehölzen.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Weißdorn, die Durchwachser meist aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-16
Cf

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-11 Römerbachtal/Klüsenborn**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken setzen sich überwiegend aus Weißdorn, die Einzelgehölze meist aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-17
Cb, Db, Dc**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-12 Heckenlandschaft Konzen
Nordost****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der teils gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-18
Db, Dc, Eb**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-13 Imgenbroich Nordost****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen zusammen. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-19
Cc, Cd, Dc, Dd

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-14 Imgenbroich West

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung Heckenreste,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen zusammen. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-20
Dc, Dd, Ed

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-15 Heckenlandschaft Imgenbroich

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich aus Buchen zusammen. Hecken und Gehölze sowie ihre krauti-

Leitziele:

- Erhaltung der teils gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsen,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.

gen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-21
Dd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-16 Menzerather Bachtal**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Hecken und Heckenreste,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen, die Einzelgehölze aus Hasel, Holunder und Weißdorn zusammen. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-22
Cd, DdZur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-17 Heckenlandschaft Menzerath****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-23
Dd**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-18 Imgenbroich Süd und 2.2-45
Hangwälder am mittleren Rurtal, am
Kluck- und Belgenbachtal****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich fast ausschließlich aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

räume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-24
Cb, Db

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-19 Heckenlandschaft Konzen Süd

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der meist gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsen,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-25
Cb, Db**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-20 Konzen-Aderich****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

Der Gehölzbestand setzt sich aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.

Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-26
Cd**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-21 Koriath (südwestlich Hargard)****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

Die Hecken und Baumreihen setzen sich aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-27
Bd, Cd, Ce

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-22 Kleines Laufenbachtal West

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich aus Buchen zusammen. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-28
Bc, Cb, Cc

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-23 Hatzevenn

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,

Die Hecken setzen sich aus verschiedenen bodenständigen Gehölzarten (überwiegend Buche, teilweise Bergahorn, Esche, Eberesche und einzelne Winterlinden) zusammen. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

- Erhaltung der Baumreihen und Einzelgehölze.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild.
Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-29
Bd, Cd

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-24 Kleines Laufenbachtal Nord**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich fast ausschließlich aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-30
Bd, Be, Cd, Ce

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-25 Bovereiweg

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-31
Bd, Be

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-26 Heckenlandschaft Mützenich
Süd

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich fast ausschließlich aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-32
Ae, Bd, Be**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-27 Mützenich Eschweide**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich aus Buchen sowie aus Ebereschen, Birken und Eichen zusammen. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-33
Ad, Ae, Bd, Be**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-28 Platte Venn**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen sowie aus

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung und Optimierung des Heckenetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Weißdorn und Eberesche zusammen. Einzelne Gehölzstreifen werden aus Bergahorn sowie aus Mehlbeere gebildet.
Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.
Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-34
Ae, Be**Geschützter Landschaftsbestandteil**
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-29 Vennhof**Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung des Heckenetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich aus Ebereschen, Buchen, Birken und Eichen zusammen.
Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.
Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-35
Af, Bf**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-30 Ruitzhof****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der teils gut ausgebildeten - Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung und Optimierung des Heckenetztes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich überwiegend aus Buchen sowie aus Weißdorn, Ebereschen, Birken und Winterlinden zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-36
Be, Bf, Ce, Cf,
Cg**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-31 Kalterherberg Ost****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der teils gut ausgebildeten - Hecken,

Die Hecken setzen sich meist aus Weißdorn zusammen, die Durchwachser werden aus Buchen gebildet.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber

- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

hinaus von kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-37
Bf, Bg

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-32 Kalterherberg West**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Die überwiegend niedrigen Hecken setzen sich meist aus Weißdorn zusammen, die wenigen Durchwacher und Baumreihen werden aus Buchen gebildet. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-38
Bf, Bg**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-33 Breitenbachtal Nord****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

Die Heckenreste werden aus Weißdorn gebildet, der Baumbestand setzt sich aus Buchen und Ebereschen zusammen. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-39
Bg, Cg**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-34 Kalterherberg Engelgasse****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Die niedrigen Hecken setzen sich aus Weißdorn zusammen, die wenigen Durchwaxser und Baumreihen werden aus Buchen gebildet. Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-40Bg, Bh, Cf, Cg,
Ch**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-35 Kalterherberg Süd****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Die niedrigen Hecken setzen sich meist aus Weißdorn zusammen, die wenigen Durchwachser und Baumreihen werden aus Buchen gebildet.

Darüber hinaus finden sich dichte Buchenhecken mit zahlreichen Durchwachsern sowie Baumgruppen und -reihen aus alten Buchen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-41
Ce, Cf, Df**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-36 Höfen West****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Heckenreste,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich aus Buchen, vereinzelt auch aus Weißdorn zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-42
Ce, De, Df**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-37 Höfen Nord****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich aus Buchen, kleinere Gebüsche aus Hasel und Strauchweide zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-43
Df, Ef**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-38 Höfen Süd****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsen,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich fast ausschließlich aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

2.4-44
Ef, Ff**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-39 Eschenhof****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Die niedrigen Hecken setzen sich überwiegend aus Buchen, die südlichste der Hecken aus Mehlbeere zusammen. Die

Leitziele:

- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelgehölzen.

Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen werden im wesentlichen aus Buchen, aber auch aus Eichen und Eschen gebildet.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-45

De, Df, Ee, Ef,
Eg

**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-40 Höfen Südost****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der Hecken,
- Erhaltung und Optimierung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Die niedrigen Hecken setzen sich überwiegend aus Buchen zusammen, beigemischt sind stellenweise Eiche, Eberesche, Strauchweide etc.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-46
De, Ed, Ee

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-41 Heckenlandschaft Rohren

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsen,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-47
Ed

Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand im LSG
2.2-42 Heckenlandschaft Widdau

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich fast überwiegend aus Buchen zusammen, außerdem kommen Vogelkirschen, Baumweiden und Eichen vor.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar.

Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparkes Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Enthalten im Biotopkataster NRW.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich fast überwiegend aus Buchen zusammen, außerdem kommen Hainbuchen,

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

2.4-48
Bf, Bg, Cf, Cg**Geschützter Landschaftsbestandteil
Hecken und Gehölzbestand am Ortsrand von Kalterherberg****Schutzzweck:**

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a), b) und c) LG.

Leitziele:

- Erhaltung der gut ausgebildeten Hecken mit zahlreichen Durchwachsern,
- Erhaltung des Heckennetzes,
- Erhaltung von Baumreihen und Einzelgehölzen.

Hasel und Eichen vor.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem Wert. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Die Hecken und Baumreihen setzen sich fast ausschließlich aus Buchen zusammen.

Hecken und Gehölze sowie ihre krautigen Säume stellen wichtige Lebensräume für zahlreiche Tierarten (Vögel, Kleinsäuger, Insekten) dar. Sie haben wichtige Funktionen für den Biotopverbund, für das Geländeklima und das Landschaftsbild. Sie sind darüber hinaus von hohem kulturhistorischem Wert.

Der alte Gehölzbestand einschließlich der vielen alten Einzelbäume und Baumreihen ist von besonderer Bedeutung für die Eingrünung des Ortsrandes von Kalterherberg und für den Biotopverbund zwischen den innerörtlichen und außerörtlichen Gehölzstrukturen. Im abgestimmten Heckenprogramm des Naturparks Nordeifel werden Pflege, Auszäunung und Neupflanzung von Hecken ausdrücklich erwähnt.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Verbote:

- Verbote gemäß Ziffer 2.4.

Zur Erreichung des Schutzzwecks notwendige Gebote:

- Pflege, Schutz und Ergänzung der Hecken gemäß der bestehenden Pflegeanleitung des Naturparkes Nordeifel.

3

**ZWECKBESTIMMUNG FÜR
BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)**

Nach § 70 (1) Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 (4) im Landschaftsplan enthaltenem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, wenn der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Nach § 24 (1) kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen.

Nach § 34 (6) LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 24 LG widersprechen, verboten.

Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung

erfordern.

Näheres siehe § 69 LG.

Die Maßnahmen sind durch entsprechen-

de Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von den Maßnahmen betroffen sind.

3.1**Natürliche Entwicklung**

keine Festsetzungen

3.2**Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege**

Aufgrund des § 24 (1) LG ist festgesetzt:

Die nachstehend unter 3.2-1 bis 3.2-4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.

3.2-1
Cd

Extensive Bewirtschaftung, Pflege und Ergänzung der Obstwiese.

Vgl. 2.2-21

3.2-2
Be

Vegetationskontrolle und ggf. Beseitigung von übermäßigem Gehölzaufwuchs in größeren Zeitabständen (Entscheidung durch die untere Landschaftsbehörde); weiterhin keine Nutzung des Teiches.

Vgl. 2.2-9

3.2-3
Cf

Pflege der Magerwiesen durch einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes; teilweise Entbuschung alle 5 bis 8 Jahre im Spätherbst und Entfernung des Schnittgutes.

Vgl. 2.2-36

3.2-4
Cf

Vegetationskontrolle und biotop-typenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.

Vgl. 2.2-11

4 **BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR
DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)**

Die Flächen mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter 4.2-1 bis 4.2-15 und 4.3-1 bis 4.3-17 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 35 LG die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Nach § 25 LG kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Nach § 35 (2) LG überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

4.1 **Erstaufforstung unter Ausschluss
oder Verwendung bestimmter Baumarten**

Keine Festsetzungen.

4.2 **Wiederaufforstung unter Ausschluss
oder Verwendung bestimmter Baumarten**

Für die Wiederaufforstung der unter 4.2-1 bis 4.2-12 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen.

Es handelt sich um:

- Waldbestände in Gebieten mit hohem ökologischem Entwicklungspotential, die in Teilbereichen grundsätzlich naturschutzwürdig sind (An der Feuerbach, Kranzbruch, Wüstebachtal, Püngelbachtal, Riffelsbachtal); was das NSG Perlenbachtal-Fuhrtsbachtal angeht, so sind die im Biotopmanagementplan vorgesehenen forstlichen Maßnahmen als Festsetzungsvorschläge i.S. des § 25 LG anzusehen.

Sofern die vorhandenen Bestände nicht aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft bestehen oder eine Naturverjüngung damit ausgeschlossen ist, sind die folgenden Baumarten zu pflanzen:

- Nicht wasserbeeinflusste Standorte der montanen Stufe; nährstoffarm:
Hauptbaumart: Buche
Mischbaumart: an schattseitigen Unterhängen in Siefennähe Bergahorn.

		<ul style="list-style-type: none"> - Nicht wasserbeeinflusste Standorte der submontanen Stufe; nährstoffarm: Hauptbaumart: Buche Mischbaumart(en): in Siefennähe Bergahorn, Kirsche; an Sonnenhängen Traubeneiche. - Grundwasserbeeinflusste Standorte; mäßig basenreich; Stieleichen-Hainbuchenwald: Stieleiche, Hainbuche, Bergahorn (Esche) - aufgrund der hohen Lage und rauen klimatischen Verhältnisse Anbau der Traubeneiche, kein Anbau von Stieleiche und Hainbuche ; Hainmieren-Schwarzerlenwald: Schwarzerle. - Stagnogleye und Moorböden: Moorbirke, in Talauen bedingt auch Schwarzerle. - Mäßig wechselfeuchte bis wechselfeuchte Standorte (Eichen-Buchenwald): Buche, mit zunehmender Nassphase vermehrt Traubeneiche mit Weichholzarten (Moorbirke, Eberesche) <p>Bei den Wiederaufforstungen in Naturschutzgebieten sollen, sofern irgend möglich, ausschließlich autochthone Herkünfte verwendet werden.</p>
4.2-1	N.N.	
4.2-2 Dg	Oberer Jägersief	Vgl. 2.1-7*
4.2-3 Fg	Quellgebiet des Wermessief	Vgl. 2.1-7*
4.2-4 Cc	An der Feuerbach	Vgl. 2.1-9
4.2-5	N.N.	
4.2-6	N.N.	
4.2-7	N.N.	
4.2-8	N.N.	

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.2-9* Dd, Ed	Siefen südl. Mühlenweg, Abt. 238	Vgl. 2.1-14*
4.2-10 Ff, Fg	Stoppelsief	Vgl. 2.1-18*
4.2-11 Fg	Quellgebiet des Wüstebachs	Vgl. 2.1-18*
4.2-12 Gf	Wüstebachtal	Vgl. 2.1-18*
	Für die Wiederaufforstung der unter 4.2-13 bis 4.2-15 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände werden bodenständige Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen.	Es handelt sich um <ul style="list-style-type: none"> - Waldflächen mit besonderen Sozialfunktionen (Schutz und Erholung) und annähernd hiebreifen oder labilen oder zuwachsschwachen Beständen (v.a. Waldflächen mit Bodenschutzfunktion); - Laubholz-Altbestände, bei denen eine Endnutzung, bzw. Teilendnutzung in den nächsten 20 Jahren ohne waldbauliche Nachteile möglich ist. <p>Bodenständig sind jene Laubbaumarten, welche die Produktionskraft des Standortes nachhaltig, risikofrei und bestmöglich nach Masse und Wert des produzierten Holzes ausnutzen.</p>
4.2-13 Cd, Ce	Steilhänge über Rosenthal	Vgl. 2.1-10*
4.2-14 Cd	Mühlenley, Katzenberg, Rahmenberg unter Ausschluss der Trockenmauer- und Bleichrasenbereiche	Vgl. 2.4-8
4.2-15 Fe	Höfener Wald, westlich Letgenbruch	Vgl. 2.1-19
4.3	<u>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung bzw. Teilendnutzung</u> Der Kahlschlag der unter 4.3-1 bis 4.3-17 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestände ist untersagt. Saum- und/oder femelartige Hiebe bis zu jeweils 0,3 ha Größe (bei Eichen im Hochwald bis zu 0,5 ha) bleiben zulässig.	Bei den Beständen handelt es sich um <ul style="list-style-type: none"> - gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope und deren unmittelbare Umgebung, - Waldflächen mit Bodenschutzfunktion, - Bestände mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung, - wasserwirtschaftlich wichtige Waldgebiete.
4.3-1* Ce	Felsrippen im unteren Perlenbachtal	Vgl. 2.1-8*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
4.3-2* Ce	Felsrippen im unteren Perlenbachtal	Vgl. 2.1-8*
4.3-3* Ce	Felsrippen im unteren Perlenbachtal	Vgl. 2.1-8*
4.3-4* Be	Ehrensteinsley	Vgl. 2.1-4*
4.3-5 Cd	Mühlenley, Katzenberg, Rahmenberg	Vgl. 2.4-8
4.3-6 Dg, Eg	Mittleres Fuhrtsbachtal	Vgl. 2.1-7*
4.3-7* Dd	Siefen und Umgebung südl. K 21, Abt. 242	Vgl. 2.1-10*
4.3-8 Dd	Perdsley	Vgl. 2.1-10*
4.3-9 Ed	Wiselsley	Vgl. 2.1-10*
4.3-10 Cd, Ce	Steilhänge über Rosenthal	Vgl. 2.1-10*
4.3-11 De	Oberhalb des rechten Zulaufs des Kluckbaches	Vgl. 2.1-11*
4.3-12* Dd, Ed	Siefen südl. Mühlenweg, Abt. 238	Vgl. 2.1-14*
4.3-13* Ee	Ostrand des Holderbachtals	Vgl. 2.1-15*
4.3-14* Ee	Westhang des Dürholderbaches	Vgl. 2.1-15*
4.3-15* Fe	Höfener Wald, Riwelscheid	Vgl. 2.1-16*
4.3-16 Fe	Höfener Wald; westl. Letgenbruch	Vgl. 2.1-19
4.3-18* Ce	Kahlschlag	Vgl. 2.1-8*
	Für den unter 4.3-17 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzten Waldbestand ist der Kahlschlag auf mehr als 1/4 der Fläche im Jahrzehnt untersagt.	Es handelt sich um Birkenbruchwald-Reste (§ 30 BNatSchG geschützte Biotope) im Bereich "An der Feuerbach".
4.3-17 Cc	Kahlschlag auf mehr als 1/4 der Fläche im Jahrzehnt	Vgl. 2.1-9

4.4

**Verzicht der forstlichen Nutzung in
Einzelflächen mit besonders hoher
Bedeutung für den Biotop- und Arten-
schutz**

Hier sind insbesondere angesprochen:

- **Schlucht- und Hangmischwälder
(9180)**

4.4-1*
Ce, De

- Verzicht der forstlichen Nutzung

Vgl. 2.1-10*

4.4-2*
Dd, Ee

- Verzicht der forstlichen Nutzung

Vgl. 2.1-14*

5

**ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMAßNAHMEN
(§ 26 LG)****Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder
Wiederherstellung der FFH- Lebens-
raumtypen**

Bei der lebensraumtypenabhängigen Pflege sind die folgenden Pflegehinweise zu beachten:

- Dystrophe Seen (3160):
Förderung der Vegetationselemente der natürlichen Verlandungsreihe von Moorgewässern; Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoff- und Wasserhaushaltes; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen; ggf. Regulierung der Erholungsnutzung.
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260):
Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik; Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf; möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen; Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010):
Extensive Beweidung oder Mahd, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen); Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente); Sicherung und Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten; Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes; Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen.
- Europäische trockene Heiden (4030):
Extensive Beweidung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen), ersatzweise Mahd; Erhaltung

Nach § 26 LG hat der Landschaftsplan diejenigen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 19 bis 23 besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG geregelt. Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG des LP VI "Monschau" erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. im Wege des Vertragsnaturschutzes (vgl. entsprechende Ausführungen in der Präambel).

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Festsetzungen in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Sowohl dort als auch in den Einzelblättern der Flurkarte sowie in den textlichen Festsetzungen ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücks-teile von den Maßnahmen betroffen sind.

Zur Erhaltung des Kulturlandschaftsraumes, der insbesondere durch die das Dauergrünland durchziehenden "Monschauer Rotbuchenhecken" geprägt wird, ist es ein Ziel des Landschaftsplanes, die landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit einhergehender Heckenpflege und Ergänzung bzw. Erhaltung zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 26 LG wird grundsätzlich über den Vertragsnaturschutz abgewickelt. Hierbei gelten die Förderrichtlinien und Landesprogramme (NRW) als Grundlage. Über das am 23.06.1997 genehmigte Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Aachen sollen alle bisherigen Einzelprogramme zusammengefasst und für die Landwirtschaft praktikabel genutzt werden können.

Von den Geboten und Verboten kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente (z.B. Neuntöter); Wiederherstellung von Heiden auf geeigneten Standorten; Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen.
- **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230):**
Extensive Beweidung oder Mahd ohne Düngung und Kalkung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen); Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente; Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten; Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer, extensiv genutzter Pufferzonen zu Eutrophierungsquellen; vollständiger Verzicht auf Düngung und Kalkung.
 - Pfeifengraswiesen (6410):
Abschnittsweise Mahd alle 3-5 Jahre ab September und Verzicht auf Düngung; Verhinderung einer Verbuschung, ggf. Entfernung von Verbuschungen; Vermeidung einer Eutrophierung und Intensivierung der Nutzung, ggf. Einrichtung einer Pufferzone; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen.
 - Feuchte Hochstaudensäume (6430):
Episodische abschnittsweise Mahd zur Vermeidung einer endgültigen Verbuschung (im Einzelfall).
 - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510):
Zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm) nicht vor dem 15. Juli; Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten; Vermeidung von Eutrophierung.
 - Berg-Mähwiesen (6520):
Ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstoffreicher oder fehlender Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm); Entwicklung und Vermehrung der Bergmähwiesen auf geeigneten Standorten; Vermeidung von Eutrophierung.
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- Näheres siehe § 69 LG.
- Gemäß § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden sowie Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG gebraucht oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 70 LG wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 Strafgesetzbuch ist ausgeschlossen.

-
- Noch renaturierungsfähige, degenerierte Hochmoore (7120):
Wiederherstellung und Renaturierung hochmoortypischer Lebensräume durch Sicherung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushaltes; Sicherung noch lebender Hochmoorkerne als Ausbreitungszentren für die Neubesiedlung gestörter Bereiche; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers; Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung auf ein naturverträgliches Maß; Einleitung und Förderung der Regeneration durch Entkusselungsmaßnahmen und gezielte Schafbeweidung in gestörten Bereichen; ggf.s regelmäßige Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen).
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140):
Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers; Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung auf ein naturverträgliches Maß; ggf.s Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen).
 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (8220):
Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung, vor allem des Kletterns, aber auch des Betretens der Felsköpfe, -wände und der Umgebung, ggf.s Freistellung der Felsen; im unmittelbaren Umfeld der Felsen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf.s Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.
 - Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230):
Verbot bzw. Regelung der Erholungsnutzung; ggf.s Freistellung der Felskuppen; im unmittelbaren Umfeld der Felskuppen Erhaltung des bodenständigen Laubwaldes, ggf.s behutsame Umwandlung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.

-
- Hainsimsen-Buchenwald (9110):
Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen; Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen; Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen).

 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160):
Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Altbäumen; Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen; Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen); Sicherung und ggf.s Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.

 - **Schlucht- und Hangmischwälder (9180):**
Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen-

len- und Altbäumen; Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen; Vermehrung des Schlucht- und Hangmischwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten; wegen der Seltenheit des Waldtyps Nutzungsaufgabe auf Teilflächen; Sicherung der Schlucht- und Hangmischwälder durch Umbau des Waldes auf angrenzenden, mit nicht bodenständigen Gehölzen (Nadelholz) bestandenen Flächen zur Vermeidung von Samenanflug, Sicherung und ggf.s Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes; Nutzungsaufgabe der Flächen für Schlucht- und Hangmischwälder zumindest auf Teilflächen.

- **Moorwälder (91D0):**

Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts sowie Bodenwasserchemismus; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers; Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung.

- **Erlen-Eschen und Weichholzaenwälder (91E0):**

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft; Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder; Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen; Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen; Erhaltung / Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und / oder Überflutungsverhältnisse; Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

Bei der biotoptypenabhängigen Pflege sind die folgenden Pflegehinweise zu beachten:

- **Erstpflegemaßnahmen:**
Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, vornehmlich auf feuchten und nassen Standorten vor Erreichen des Umtriebsalters (bei größeren Flächen abschnittsweise) und Entfernung des Holzes und Schnittgutes;
Umwandlung von Wildäckern und -wiesen in Quell- und Auenbereichen in Extensivgrünland oder Feucht- und Nassbrachen (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
- **Hecken:**
Gemäß der Pflegeanleitung des Naturparks Nordeifel.
- **Fettweiden:**
Beweidung bis 1. Juli mit max. 2 Rindern oder Pferden pro Hektar, danach max. 3 Großvieheinheiten pro Hektar. Auf Flächen, auf denen keine Vogelarten der Roten Liste NRW brüten, können bereits ab 15. Juni 3 Großvieheinheiten pro Hektar weiden.
- **Glatt- und Goldhaferwiesen:**
Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 1. Juli, die zweite ab 1. September und Entfernung des Mähgutes.
Sollten auf den Flächen Vogelarten der Roten Liste NRW brüten, so ist die erste Mahd erst ab 15. Juli gestattet.
- **Magerwiesen:**
Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes.
- **Nasswiesenbrachen:**
Wiederherstellung des ursprünglichen Grünlandes durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September und Entfernung des Mähgutes oder Beibehaltung des Brachestadiums (Stand 1996) durch Mahd/Entbuschung von Teilflächen (Staffelmahd) alle 5 bis 10 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde) oder alternativ extensive Beweidung mit geeigneten Nutzierrassen.

-
- Kleinseggenrieder:
Einmalige Mahd von Hand alle 3 Jahre ab 15. September und Entfernung des Mähgutes.
 - Großseggenrieder:
Einmalige Mahd von Teilflächen alle 5 Jahre ab 15. September (bei größeren Flächen jährliche Mahd wechselnder Teilflächen/Staffelmahd) und Entfernung des Mähgutes.
 - Heiden und Besenginster-Heiden:
Mahd und Entbuschung von Teilflächen alle 5 bis 8 Jahre im Spätherbst und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen.
 - Feuchtgrünland:
Einmalige Mahd pro Jahr ab 1. Juli und Entfernung des Mähgutes oder extensive Beweidung (Jungvieh vom 1. März bis 1. Juli mit max. 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar; ab 1. Juli mit max. 3 GVE pro Hektar oder Schafbeweidung).
 - Feucht- und Nasswiesen:
Zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab 15. Juli, die zweite ab 15. September oder Entbuschung alle 5 bis 10 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes (Einzelfallentscheidung durch die untere Landschaftsbehörde).
 - Naturnahe Gestaltung von Nutzteichen:
Herausnahme aus dem Hauptstrom, Abflachung der Uferböschungen, Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze, keine Bewirtschaftung, Auszäunung von Viehbeweidung.

5.1	<u>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume</u>	
	Aufgrund des § 26 Nr. 1 LG ist festgesetzt:	
	Die nachstehend unter 5.1-1 bis 5.1-78 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.	
5.1-1 Ae	Umwandlung des Wildackers in eine Wildwiese, Einstellen von Umbruch, Düngung und Einbringen von Fremdarten (Futterpflanzen), Beseitigung von Abfallablagerungen.	Vgl. 2.2-43 Die Maßnahme dient der Vermeidung von Düngereintrag in den Ermesbach.
5.1-2* Ae	Naturnahe Gestaltung der Teiche gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-1*
5.1-3* Ad, Bd	Wiederherstellung einer naturnahen Moorlandschaft durch Wiedervernässung meliorierter Flächen und sukzessive Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze.	Vgl. 2.1-2*
5.1-4* Bf	Beseitigung oder naturnahe Gestaltung des Teiches gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-4*
5.1-5	N.N.	
5.1-6* Cg	Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-7*
5.1-7* Cg	Beseitigung der Teichanlage und Wiederherstellung eines naturnahen Bachtales.	Vgl. 2.1-7*
5.1-8* Dg	Wiederherstellung eines naturnahen Talabschnittes durch Beseitigung der Teichanlage und des Jagdhauses und Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes, Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze in der Aue, Schließung von Drainagegräben und schrittweise Umwandlung der Fichtenbestände in bodenständigen Laubwald.	Vgl. 2.1-7*
5.1-9* Cg	Renaturierung und Schutz des Quellbereiches.	Vgl. 2.1-7*
5.1-10* Ed	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 und Beseitigung standortfremder Gehölze in den Auen.	Vgl. 2.1-14*
5.1-11 Ae	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; sukzessive Beseitigung der Fich-	Vgl. 2.1-1*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	ten auf staunassen und moorigen Standorten.	
5.1-12 Bd	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-2*
5.1-13 Af, Bf	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; Beseitigung von Fichten, Vegetationskontrolle im Steinbruch (Freihalten von übermäßigem Gehölzaufwuchs, insbes. Nadelholzsämlingen).	Vgl. 2.1-3*
5.1-14* Bd, Be, Bf, Ce	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, sukzessive ersatzlose Beseitigung von Nadelgehölzen unter Ausschluß der Wiederaufforstung.	Vgl. 2.1-4*
5.1-15 Bg	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-5
5.1-16 Cd	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-6
5.1-17* Cf, Cg	Beseitigung der Fichten in der Bachaue und sukzessive Erhöhung des Laubholzanteils an den Hängen mit max. 50 % vorwiegend trupp- bis gruppenweise bei gemischtem Nadelholz nach Vorschlag des Forstamtes.	Vgl. 2.1-7*
5.1-18* Cg	Naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-7*
5.1-19* Ch	Entfernung der Fichten am Bachlauf.	Vgl. 2.1-7*
5.1-20* Cf, Cg, Ch, Df, Dg, Ef, Eg, Eh, Fg	Maßnahmen gemäß bestehendem Biotoptyp-Managementplan von Dezember 1992.	Vgl. 2.1-7*
5.1-21* Dg	Freistellung des Bachlaufes von Fichten.	Vgl. 2.1-7*
5.1-22	N.N.	
5.1-23* Dg	Umgestaltung des Teiches zur Wiederherstellung einer naturnahen Quellregion des Jägersiebs gemäß Ziffer 5, Entfernung von Fichten und Umwandlung des Wildackers in Extensivgrünland.	Vgl. 2.1-7*
5.1-24* Df	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 und Beseitigung der Fichten im Quellbereich.	Vgl. 2.1-7*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-25* Ef, Eg	Sukzessive Beseitigung der Fichten auf staunassen und moorigen Standorten und in der Aue.	Vgl. 2.1-7* Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der in Resten noch vorhandenen natürlichen torfmoosreichen Birkenbeständen und von Feuchtgrünland.
5.1-26* Eg	Naturnahe Umgestaltung der Teichanlagen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-7*
5.1-27* Ef	Beseitigung der Fichten im Quellbereich.	Vgl. 2.1-7*
5.1-28* Df	Wiederherstellung eines naturnahen Siefens durch Renaturierung des Quellbereiches, Beseitigung von Fichten, naturnahe Gestaltung der Teichanlagen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-7*
5.1-29* Eg, Fg	Sukzessive Umwandlung des Fichtenforstes in bodenständigen Gehölzbestand.	Vgl. 2.1-7*
5.1-30	N.N.	
5.1-31* Fg	Naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5, Renaturierung des Bachlaufes, Freistellung des Tales von Fichten, Einstellen von Düngung und Nutzungsaufgabe der Wildwiese.	Vgl. 2.1-7*
5.1-32 Eg	Beseitigung der Teichanlage.	Vgl. 2.1-7*
5.1-33 Eg	Sukzessive Entfernung der Fichten und Wiederherstellung von Grünland sowie biotoptypenabhängige Pflege.	Vgl. 2.1-7*
5.1-34 Ef	Langfristige Umwandlung der Fichtenbestände durch Voranbau von Buchen unter den vorhandenen Altbäumen.	Vgl. 2.1-7*
5.1-35* Eg	Naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-7*
5.1-36 Eg	Umwandlung der Wildwiese in Extensivgrünland, Beseitigung der Hütte und Verlegung der Wildfütterung außerhalb des NSG.	Vgl. 2.1-7*
5.1-37* Eg	Naturnahe Gestaltung der Teichanlagen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-7*
5.1-38 Eg	Umwandlung des Wildackers in Extensivgrünland.	Vgl. 2.1-7*
5.1-39* Eg	Sukzessive Umwandlung der Fichtenbestände in bodenständige Laubholzbestände sowie Schließung der Entwässerungsgräben.	Vgl. 2.1-7*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-40 Cf	Beseitigung des Fichtenriegels und Umwandlung in bodenständigen Gehölzbestand.	Vgl. 2.1-8*
5.1-41* Ce	Beseitigung des Tennisplatzes und Wiederherstellung einer naturnahen Aue.	Vgl. 2.1-8*
5.1-42 Ce	Errichtung einer Fischtreppe am Staudamm.	Vgl. 2.1-8*
5.1-43 Cb, Cc, Cd	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Beseitigung der Fichten in der Bachaue.	Vgl. 2.1-9
5.1-44* De	Beseitigung oder naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-10*
5.1-45* De	Beseitigung der Teichanlagen.	Vgl. 2.1-11*
5.1-46* De	Beseitigung der Teichanlagen.	Vgl. 2.1-11*
5.1-47* Dd, De	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; Renaturierung der Quellbereiche, Entfernen der Fichten in der Aue und Wiederherstellung extensiv genutzten Grünlandes und naturnaher Auenwälder.	Vgl. 2.1-11*
5.1-48* Cb, Db	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; Entfernen der Fichtenaufforstungen, Optimierung der aufgelassenen Teiche durch teilweise flachere Ufer, Schließung von Entwässerungsgräben.	Vgl. 2.1-12*
5.1-49* Db	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; Schließung der Entwässerungsgräben und Beseitigung der Fichtenaufforstungen.	Vgl. 2.1-13*
5.1-50	N.N.	
5.1-51	N.N.	
5.1-52* Ed	Beseitigung oder naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-15*
5.1-53* Ee	Beseitigung der Teichanlagen.	Vgl. 2.1-15*
5.1-54* Ee	Beseitigung oder naturnahe Umgestaltung der Teichanlagen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-15*
5.1-55* Ee	Beseitigung der Teichanlagen.	Vgl. 2.1-15*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-56* Ee	Beseitigung oder naturnahe Umgestaltung der Teichanlagen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-15*
5.1-57* Ef	Beseitigung der Teichanlage.	Vgl. 2.1-15*
5.1-58* Ef	Beseitigung der Teichanlagen.	Vgl. 2.1-15*
5.1-59* Ef	Beseitigung der Teichanlage.	Vgl. 2.1-15*
5.1-60* Ed, Ee, Ef	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; Entfichtung der Bachauen und der Quellbereiche.	Vgl. 2.1-15*
5.1-61* Fe, Ff	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; Wiederherstellung naturnaher Quellbereiche und Beseitigung von Fichten in der Bachaue.	Vgl. 2.1-16*
5.1-62	N.N.	
5.1-63* Ff	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5; Entfernen von Fichtenaufforstungen in der Aue, Optimierung der genehmigten Teiche durch Betrieb im Nebenschluss und Wiederherstellung eines naturnahen Bachlaufes.	Vgl. 2.1-17*
5.1-64	N.N.	
5.1-65* Fg, Gf, Gg	Offenhalten der Grünlandflächen durch biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 im Wüstebachtal sowie Beseitigung von Fichtenaufforstungen in den Auen von Vieh- und Wüstebachtal.	Vgl. 2.1-18*
5.1-66* Fg	Wiederherstellung von Magergrünland durch gezielte Aushagerung (Nährstoffreduzierung) der als Wildwiese genutzten Grünlandbereiche.	Vgl. 2.1-18*
5.1-67* Gf	Wiederherstellung von Magergrünland durch gezielte Aushagerung (Nährstoffreduzierung) der als Wildwiese genutzten Grünlandbereiche.	Vgl. 2.1-18*
5.1-68* Gf	Naturnahe Umgestaltung des Teiches gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-18*
5.1-69 Gf, Gg	Wiederherstellung eines naturnahen Zustands des Schwarzbachtals durch Entfernen von Fichtenaufforstungen in der Aue.	Vgl. 2.1-18*
5.1-70*	Beseitigung der Teichanlage und der	Vgl. 2.1-7*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Dg	Hütte.	
5.1-71 Cd	Naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.2-6
5.1-72 Cc	Naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.2-5
5.1-73 Bd	Naturnahe Umgestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.2-26
5.1-74 Cf	Renaturierung des Quellbereichs.	Vgl. 2.2-36
5.1-75 Cd, Ce, Dd, De, Ed, Fd	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-10*
5.1-76* Ce, Cf	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-8*
5.1-77* Cg	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5 und Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze, Umwandlung isoliert gelegener Parzellen mit nicht bodenständigen Gehölzen in Grünland.	Vgl. 2.1-7*
5.1-78 Be	Beseitigung der Fichten in den Quellbereichen, Umbau des Fichtenforstes in einen Buchenbestand, Extensivierung des Grünlandes, Beseitigung der alten Zaunanlage im Fichtenforst, der Jagdkanzeln sowie der Wildfütterungsplätze und des Luderplatzes.	Vgl. 2.1-20
5.1-79* Ae	Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-1*
5.1-80* Af, Bf	Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-3*
5.1-81* Bf	Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-4*
5.1-82* Cf, Cg, Ch, Df, Dg, Dh, Ef, Eg, Eh, Fg	Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-7*
5.1-83* Cg	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-7*
5.1-84* Ed, Fd	Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-10*
5.1-85* Dd	Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-11*
5.1-86* Ed, Ee	Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-15*

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.1-87* Fe, Ff	Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-16*
5.1-88* Ff	Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-17*
5.1-89* Ff, Fg, Gf, Hf	Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-18*
5.1-90* Gf, Hf	Biotoptypenabhängige Pflege der FFH-Lebensraumtypen gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-21*
5.1-91 Gf, Hf	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-21*
5.1-92* Df	Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-7*
5.1-93* Ee	Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-7*
5.1-94* Ee	Beseitigung der Fischteichanlage.	Vgl. 2.1-7*
5.1-95* Ef	Naturnahe Gestaltung der Teichanlage gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.1-15*
5.2	<p><u>Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen</u></p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die nachstehend unter 5.2-1 bis 5.2-95 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.</p> <p>Bei den Anpflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden, die in der Gehölzliste im Anhang aufgeführt sind.</p> <p>Darüber hinaus ist bei der Art der Anpflanzungen und bei der Wahl der Bäume und Sträucher auf die in der Umgebung vorhandenen Arten und Gehölzstrukturen zu achten sowie möglichst autochthones Pflanzenmaterial zu verwenden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind zu ergänzen und in derselben Art und Weise fortzuführen.</p>	<p>Die Anpflanzungen im Gebiet werden als Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Baumreihen sowie Waldrandbepflanzungen vorgenommen. Sie dienen der Ergänzung des Heckennetzes und damit auch dem Biotopverbund. Die Feldgehölzanpflanzungen schaffen zudem Raum für Vögel und Insekten als Nist- und Nahrungsbiotop. Derartige Anpflanzungen sind überwiegend in den Bereichen des Entwicklungsziels 2 vorgesehen.</p> <p>Bei der Pflege der neu angepflanzten Hecken ist das Heckenpflegeprogramm des Naturparks Nordeifel zu Grunde zu legen.</p> <p>Waldmäntel werden überwiegend für Waldränder vorgesehen, die an Bereiche mit dem Entwicklungsziel 2 "Anreicherung" angrenzen, so dass ihre Entwicklung außer der ökologischen Aufwertung auch zur Bereicherung des Landschaftsbildes beiträgt. Waldmäntel werden nur</p>

		<p>für junge bis mittelalte Fichtenbestände vorgesehen, die kurzfristig nicht genutzt oder mit Laubholz angereichert werden können. In süd- bis westexponierten Lagen dienen diese Maßnahmen zudem dem Schutz vor Aushagerung. Waldsäume bzw. -mäntel werden grundsätzlich nur auf den vorhandenen Forstflächen im Rahmen der darauf abgestimmten Art der Bewirtschaftung angelegt, indem an der äußeren Grundstücksgrenze in einem Streifen von einer Breite von mindestens 15 m keine Baumpflanzung und insgesamt ein lockerer, artenreicher Bestandsaufbau in einer Breite von bis zu einer Baumlänge erfolgt. Die Anlage von Waldsäumen bzw. -mänteln erfolgt in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde. Die Anlage durch Sukzession mit bodenständigen Baum- und Straucharten wird bevorzugt.</p> <p>Im Einzelfall sind Abweichungen von der Gehölzliste möglich.</p>
5.2-1 Cb	Anpflanzung einer Baumreihe aus Bäumen der Gehölzgruppe 1 östlich der B 258 nördlich v. Konzen.	Vgl. 2.2.-20
5.2-2 Db	Ergänzungspflanzung einer Rotbuchenhecke in drei Teilabschnitten "Auf der Höhe" östlich von Konzen und südlich der L 106.	Vgl. 2.2-12
5.2-3 Db	Anpflanzung einer Weißdornhecke nahe der östlichen Plangebietsgrenze nördlich der Höckerlinie und der L 106 entlang des in Nord-Süd-Richtung führenden Feldweges.	Vgl. 2.2-13
5.2-4 Db	Anpflanzung einer Baumreihe mit Bäumen der Gehölzgruppe 1 bzw. 2 entlang des Feldweges in nordwest-südöstlicher Richtung nahe der östlichen Plangebietsgrenze nördlich der Höckerlinie und der L 106.	Vgl. 2.2-13
5.2-5 Db	Anpflanzung einer Gehölzgruppe mit Bäumen und Sträuchern der Gehölzgruppe 1 bzw. 3 nahe der östlichen Plangebietsgrenze nördlich des nördlichsten Abschnittes der Höckerlinie.	Vgl. 2.2-13
5.2-6 Cd	Anpflanzung von Ufergehölzen mit Arten der Gehölzgruppe 1 am Schwangelbach nordöstlich der Blumenthaler Mühle.	Vgl. 2.2-6

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-7 Db	Anpflanzung einer Gehölzgruppe mit Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2 am Rande einer Feuchtweide, "Gisges Harth" östlich von Konzen, nördlich der L 106.	Vgl. 2.2-12
5.2-8 Cc	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke zur Vervollständigung des Heckennetzes, "Auf der Hardt" nordöstlich der Troisdorfer Weiher.	Vgl. 2.2-14
5.2-9 Cc	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2 östlich des Laufenbachtals, südlich der Rochusmühle.	Vgl. 2.2-14
5.2-10 Cc	Entwicklung eines Waldmantels entlang eines kleinen Fichtenforstes am linken Hang des Laufenbachtals südlich der Rochusmühle.	Vgl. 2.2-14
5.2-11 Dc	Anpflanzung einer Weißdornhecke zwischen Konzen und Gewerbegebiet Imgenbroich.	Vgl. 2.2-13
5.2-12 Dc	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke, "Krausbüchel" nordwestlich von Imgenbroich.	Vgl. 2.2-14
5.2-13 Dc	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Krausbüchel" nordwestlich Imgenbroich.	Vgl. 2.2-14
5.2-14 Bd	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke, "Boverei" westlich der Bahnlinie.	Vgl. 2.2-25
5.2-15 Bd, Ce	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Boverei" westlich der Bahnlinie entlang des Feldweges.	Vgl. 2.2-25
5.2-16 Bd	Anpflanzung einer Gehölzgruppe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Boverei" nördlich der Bahnlinie.	Vgl. 2.2-25
5.2-17 Bd, Cd	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Boverei" westlich der Bahnlinie.	Vgl. 2.2-25
5.2-18 Cd	Entwicklung eines Waldmantels entlang eines Fichtenbestandes am östlichen Hang des kleinen Laufenbaches, "Haag" nordwestlich Monschau.	Vgl. 2.1-6
5.2-19 Cd	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2 nordöstlich Monschau nahe Hof Korioth.	Vgl. 2.2-17, 2.2-21
5.2-20	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke, "Auf	Vgl. 2.2-18

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Dd	der Höhe" östlich Menzerath.	
5.2-21 Dd	Entwicklung eines Waldmantels entlang eines Fichtenforstes am linken Oberhang des Rurtals.	Vgl. 2.2-45
5.2-22 Dd	Anpflanzung einer Hecke aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Auf der Höhe" östlich Menzerath.	Vgl. 2.2-18
5.2-23 Dd	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Auf der Höhe" östlich Menzerath.	Vgl. 2.2-18
5.2-24 Dd	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke, "Auf der Höhe" östlich Menzerath.	Vgl. 2.2-18
5.2-25 Dd	Fortsetzung einer bestehenden Feldgehölzhecke östlich Menzerath.	Vgl. 2.2-18
5.2-26 Ed,Ef	Entwicklung eines Waldmantels am linken Hang des Holderbachtals nordöstlich Rohren.	Vgl. 2.2-45
5.2-27 Bg	Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihe durch Anpflanzung einer Weißdornhecke.	Vgl. 2.1-5*, 2.2-27
5.2-28 Be	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw.3 nahe "Brettner Hof" nordwestlich der Bahnlinie.	Vgl.2.1-20
5.2-29 Ae, Be	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 3 westlich des Kirmessiefs südlich der L 106.	Vgl. 2.2-27
5.2-30 Ae	Entwicklung eines Waldmantels entlang eines Fichtenforstes am östlichen Hang des Kirmessiefs südlich der L 106.	Vgl. 2.2-4
5.2-31 Ae	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 4 östlich Kirmessief, südlich der L 106.	Vgl. 2.2-27
5.2-32 Be	Entwicklung eines Waldmantels zur Einbindung des Waldbestands in das Landschaftsbild "Brettbaum" südlich von Eschweide.	Vgl. 2.2-27
5.2-33 Be, Bf	Anpflanzung einer Weißdornhecke, "Berbesrott" nördlich Kalterherberg.	Vgl. 2.2-31
5.2-34 Be	Anpflanzung einer Hecke aus Rotbuche und Weißdorn, "Heisges Born" nördlich Kalterherberg.	Vgl. 2.2-9
5.2-35 Be	Anpflanzung von Ufergehölzen aus Arten der Gehölzgruppe 1 zur Verhinderung des Viehtritts im Hasselbachtal und Beschattung des Bachs.	Vgl. 2.2-9

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-36 Be, Bf	Anpflanzung einer Weißdornhecke am Horrichshof nördlich Kalterherberg.	Vgl. 2.2-31
5.2-37 Be, Bf, Ce	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke im "Karrenpol" nördlich Kalterherberg.	Vgl. 2.2-31
5.2-38 Ee	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Gitzenbruch" südlich Rohren.	Vgl. 2.2-40
5.2-39 Ee	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2 im "Gitzenbruch" südlich Rohren.	Vgl. 2.2-40
5.2-40 Ee	Anpflanzung von 6 einzelnen Rotbuchen südlich Rohren und der K 26 beidseitig des Weges.	Vgl. 2.2-40
5.2-41 Ee	Anpflanzung einer Gehölzgruppe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2 südlich Rohren.	Vgl. 2.2-41
5.2-42 Af	Anpflanzung einer Weißdornhecke, "Beisberg" südlich Ruitzhof westlich von Kalterherberg.	Vgl. 2.2-30
5.2-43 Af	Anpflanzung einer Gehölzgruppe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Beisberg" östlich Ruitzhof westlich der Vennbahnlinie.	Vgl. 2.2-30
5.2-44 Af	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2 südöstlich Ruitzhof.	Vgl. 2.2-30
5.2-45 Af	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2 östlich Ruitzhof.	Vgl. 2.2-30
5.2-46 Cf	Entfernung der Fichtenbaumreihe und Anpflanzung einer Gehölzgruppe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Klüssenborn" nördlich der B 399.	Vgl. 2.2-11
5.2-47 Cf	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Königsbenden" nördlich der B 399.	Vgl. 2.2-31
5.2-48 Cf	Anpflanzung einer Hecke aus Rotbuche und Weißdorn als Ergänzungspflanzung, "Hiobsborn" östlich von Kalterherberg.	Vgl. 2.2-31
5.2-49 Cf	Ersatz der Fichten durch Anpflanzung einer Hecke aus Rotbuche und Weißdorn südlich der K 25 östlich Kalterherberg.	Vgl. 2.2-35

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-50 Cf	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Auf der Weide" zwischen Klüsenborn und Römerbachtal.	Vgl. 2.2-11
5.2-51 Cf	Ufergehölzanpflanzungen aus Arten der Gehölzgruppe 1, "Unter dem Gatter" am Römerbach.	Vgl. 2.2-11
5.2-52 Cf	Anpflanzung einer Gehölzgruppe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Hiobsborn" nördlich der K 25.	Vgl. 2.2-31
5.2-53 Df	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke, "Langenfeld" östlich Höfen nördlich der K 25.	Vgl. 2.2-40
5.2-54 Df	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke, "Langenfeld" östlich Höfen nördlich der K 25.	Vgl. 2.2-40
5.2-55 De, Df	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke, "Langenfeld", östlich Höfen, nördlich der K 25.	Vgl. 2.2-40
5.2-56 Df	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Birkeskuhl" östlich Höfen, nördlich der B 258.	Vgl. 2.2-40
5.2-57 Df	Anpflanzung einer Gehölzgruppe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2 nördlich der B 258, östlich Höfen.	Vgl. 2.2-40
5.2-58 Df	Anpflanzung einer Gehölzgruppe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2 nördlich der B 258, östlich Höfen.	Vgl. 2.2-40
5.2-59 Df	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke nördlich der B 258 östlich Höfen.	Vgl. 2.2-40
5.2-60 Df	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2 nördlich der B 258, östlich Höfen.	Vgl. 2.2-40
5.2-61 Df	Anpflanzung einer Gehölzgruppe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Kaul" nördlich der B 258, östlich Höfen.	Vgl. 2.2-40
5.2-62 Df	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke, "Kaul" südlich der B 258, östlich Höfen.	Vgl. 2.2-38
5.2-63 Df	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke, "Kaul" südlich der B 258, östlich Höfen.	Vgl. 2.2-38
5.2-64 Ef	Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihen durch Buchen- und Weißdornheckenanpflanzungen bei Bratherhof, südlich der B 258.	Vgl. 2.2-40

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-65 Ef, Eg	Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihen durch Buchen- und Weißdornheckenanpflanzungen bei Bratherhof südlich der B 258.	Vgl. 2.2-40
5.2-66 Ef	Anpflanzung eines Gehölzstreifens aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2, "Buschfeld" südlich der B 258.	Vgl. 2.2-40
5.2-67 Bg, Cg	Anpflanzung einer Hecke aus Rotbuche und Weißdorn, "Hirzkühl" Kalterherberg.	Vgl. 2.2-35
5.2-68 Db	Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihen durch Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 3, "Boppard" südlich der L 106, östlich von Konzen.	Vgl. 2.2-13
5.2-69 Dc	Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihe durch Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1, "Lenksief" östlich des Westwalls.	Vgl. 2.2-13
5.2-70 Cc	Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihe durch Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 3 nordöstlich von Mützenich, westlich der Vennbahnlinie und östlich der L 106.	Vgl. 2.2-23
5.2-71 Cc	Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihe durch Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 2 nordöstlich von Mützenich, westlich der Vennbahnlinie und östlich der L 106.	Vgl. 2.2-23
5.2-72 Ad	Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihen durch Anpflanzungen von Baumreihen aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 3 am ehemaligen Zollamt südlich der Eupener Straße.	Vgl. 2.2-28
5.2-73 Ad	Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihen durch Anpflanzungen von Baumreihen aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 4 westlich von Mützenich.	Vgl. 2.2-28
5.2-74 Ad	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke östlich Hahnheister nördlich des Weges Platte Venn.	Vgl. 2.2-28
5.2-75 Ad	Anpflanzung einer Baumreihe aus Arten der Gehölzgruppe 1 bzw. 3 östlich Hahnheister, nördlich des Weges Platte Venn.	Vgl. 2.2-28
5.2-76 Ad, Ae	Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihe entlang des Waldmantels durch Anpflanzung einer Baumreihe aus Bergahorn.	Vgl. 2.2-28

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-77 Cd	Entwicklung eines stufig aufgebauten Waldmantels unter Einbeziehung bestehender Baumreihen östlich und nordöstlich von Monschau.	Vgl. 2.2-45
5.2-78 Ed	Entwicklung eines Waldmantels, "Flachsau" westlich von Widdau.	Vgl. 2.1-10, 2.2-45
5.2-79 Ed, Ee	Entwicklung eines Waldmantels, "Branderheid" südlich Widdau.	Vgl. 2.1-15*, 2.2-45
5.2-80 Bf	Entwicklung eines Waldmantels westlich der Bahnlinie.	Vgl. 2.1-4*
5.2-81 Cf	Entwicklung eines Waldmantels linksseitig des Römerbachs entlang eines Fichtenforstes.	Vgl. 2.2-11
5.2-82* Cg	Anpflanzung von Ufergehölzen aus Gehölzen der Gehölzgruppe 1 entlang des Afterbachs.	Vgl. 2.1-7*
5.2-83 Cf, Cg	Entwicklung eines Waldmantels entlang des Fichtenforstes am Hang des Afterbachs unter Einbeziehung vorhandener Hecken.	Vgl. 2.1-7*, 2.2-7
5.2-84 Be	Entwicklung eines Waldmantels entlang alter Fichtenbestände unter Einbeziehung der Bäume am Waldrand nördlich Kalterherberg.	Vgl. 2.2-7
5.2-85 Ce, Cf	Entwicklung eines Waldmantels entlang eines mittelalten Fichtenforstes östlich Hoscheit.	Vgl. 2.2-7
5.2-86 Cf	Entwicklung eines Waldmantels in west-südwestexponierter Lage am Wofelberg östlich Kalterherberg.	Vgl. 2.2-7
5.2-87 Cg	Entwicklung eines Waldmantels entlang der mit Fichten bestockten Hänge des Perlenbachtals, südlich des Afterbachs, östlich Kalterherberg.	Vgl. 2.1-7*, 2.2-10
5.2-88 Ef, Eg	Entwicklung eines Waldmantels in 2 Teilabschnitten südl. der B 258.	Vgl. 2.1-7*, 2.2-10
5.2-89 Dd	Sukzessiver Ersatz der Fichtenbaumreihe durch Anpflanzung einer Baumreihe aus Bergahorn, "Auf der Höhe" östlich Menzerath.	Vgl. 2.2-18
5.2-90 Cg	Entwicklung eines Waldmantels entlang eines mittelalten Fichtenforstes am rechten Hang eines Zuflusses zum Perlenbach südöstlich Kalterherberg.	Vgl. 2.2-10

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.2-91 Ef	Entwicklung eines Waldmantels entlang eines mittelalten Fichtenforstes in der Nähe des Eschenhofes, nördlich der B 258.	Vgl. 2.1-15*, 2.2-10
5.2-92 Dd, Ed	Entwicklung eines Waldmantels am linksseitigen Hang der Rur, südöstlich Imgenbroich.	Vgl. 2.2-45
5.2-93 Dd	Anpflanzung einer Rotbuchenhecke südlich Imgenbroich.	Vgl. 2.2-18
5.2-94 Ef	Ergänzung von Buchenüberhältern durch eine Buchenheckenunterpflanzung.	Vgl. 2.2-40
5.2-95 Be	Ergänzung einer Weißdornhecke durch 5 Laubholzhochstämme (Abstand mind. 15 m) der Pflanzgruppe 4.	Vgl. 2.2-27
5.3	<p><u>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen</u></p> <p>Aufgrund des § 26 Nr. 3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die nachstehend unter 5.3-1 bis 5.3-7 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.</p>	
5.3-1* De	Renaturierung der Abfalldeponie und Überlassung der natürlichen Entwicklung.	Vgl. 2.1-11*
5.3-2* Dg	Beseitigung der Jagdhütten und "Freizeitanlagen", anschließend Überlassung der natürlichen Entwicklung im Sinne eines ungestörten Quellbereiches.	Vgl. 2.1-7*
5.3-3 De	Beseitigung der Hütten.	Vgl. 2.1-11*
5.3-4	N.N.	
5.3-5 Ce	Rekultivierung des ehemaligen Kläranlagengeländes und Beseitigung der Abfallablagerungen, anschließend Überlassung der natürlichen Entwicklung.	Vgl. 2.2-36
5.3-6 Ch	Renaturierung der Abfalldeponie und anschließend Überlassung der natürlichen Entwicklung.	Vgl. 2.2-35
5.3-7	Beseitigung der Reste des verfallenen	Vgl. 2.2-27

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Be	Brettnerhofes, anschließend Überlassung der natürlichen Entwicklung.	
5.4	<u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen</u>	
	Aufgrund des § 26 Nr. 4 LG ist festgesetzt:	
	Die nachstehend unter 5.4-1 bis 5.4-28 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte A und den Detailkarten in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.	
5.4-1 Db, Dc	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger, Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze, Optimierung des Quellbereichs.	Vgl. 2.2-13
5.4-2 Cd	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-22
5.4-3 Cd	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.2-6
5.4-4 Cc, Dc	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.2-5
5.4-5 Db	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-12
5.4-6 Db	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-1
5.4-7 Cb	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-20
5.4-8 Bd	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-28
5.4-9 Bd	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-28
5.4-10 Ad	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-28
5.4-11	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß	Vgl. 2.2-26

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
Bd	Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	
5.4-12 Bd,Cd	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze.	Vgl. 2.2-24
5.4-13 Ed	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-42
5.4-14	N.N.	
5.4-15	N.N.	
5.4-16 Be	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-9
5.4-17 Be, Bf	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-31
5.4-18 Bf	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-8
5.4-19 Ce	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-36
5.4-20 Cf	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-36
5.4-21 Cf, Df	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-36
5.4-22	N.N.	
5.4-23 De	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-41
5.4-24 Df	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, kein Einsatz von Bioziden und Dünger.	Vgl. 2.2-40
5.4-25	N.N.	
5.4-26 Cf	Biotoptypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5.	Vgl. 2.2-11

Ziffer / Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
5.4-27 Dd	Biotoypenabhängige Pflege gemäß Ziffer 5, Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze.	Vgl. 2.2-16
5.4-28 Dd	Beseitigung der Aufschüttung und der Abfallablagerungen.	Vgl. 2.2-18

6

Gehölzliste

Vier Pflanzgruppen sind nach Lebensraumsprüchen geordnet und beruhen auf der potentiellen natürlichen Vegetation. Die in Klammern gesetzten Baumarten sind im Planungsraum schlechtwüchsig und daher nachrangig zu verwenden. Eine separate Liste gilt jeweils für Waldmäntel und Ufergehölze.

Bei landschaftlichen Pflanzungen können außerdem verwendet werden: Esche, Bergahorn, Winterlinde, Bergulme, Wildapfel und Wildbirne.

Pflanzgruppe 1

Bäume: Buche, Traubeneiche, Vogelkirsche, Eberesche, Feldahorn, Salweide, (Stieleiche, Hainbuche),

Die Pflanzgruppe 1 beruht auf der Artenzusammensetzung des Typischen Hainsimsen-Buchenwaldes.

Sträucher: Hartriegel, Gemeiner Schneeball

Pflanzgruppe 2

Bäume: Buche, Traubeneiche, Vogelkirsche, Zitterpappel, Sandbirke, Moorbirke, Salweide, Eberesche, (Stieleiche, Hainbuche)

Die Pflanzgruppe 2 beruht auf der Artenzusammensetzung des Flattergras-Hainsimsen-Buchenwaldes.

Sträucher: Hasel, Faulbaum, Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Himbeere, Brombeere

Pflanzgruppe 3

Bäume: Buche, Traubeneiche, Zitterpappel, Sandbirke, Moorbirke, Eberesche, Salweide, Grauweide, (Stieleiche)

Die Pflanzgruppe 3 beruht auf der Artenzusammensetzung des Feuchten Buchen-Eichenwaldes.

Sträucher: Faulbaum, Ohrweide

Pflanzgruppe 4

Bäume: Buche, Traubeneiche, Zitterpappel, Sandbirke, Eberesche, Vogelkirsche, Salweide, (Stieleiche)

Die Pflanzgruppe 4 beruht auf der Artenzusammensetzung des Typischen Buchen-Eichenwaldes.

Sträucher: Faulbaum, Hasel, Gemeiner Schneeball, Traubenholunder

Waldmäntel

Bäume: Traubeneiche, Vogelkirsche, Esche, Feldahorn, Eberesche, Sandbirke, (Stieleiche, Hainbuche)

Sträucher: Heckenrose, Schlehe, Schwarzer Holunder, Roter Holunder, Salweide, Eingrifflicher Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, Hasel, Gemeiner Schneeball, Roter Hartriegel, Brombeere, Himbeere

Ufergehölze (Fließgewässer)

Bäume: Schwarzerle, Schmalblattweide, Ohrweide

Empfohlene Hochstamm-Obstsorten u. Wildobst im Aachener Raum Biologische Station im Kreis Aachen e.V.

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Apfelsorten	Malus		H. mind. 7 cm	StU					
Ananasrenette	mittelstark, jährlicher Schnitt	beste	mittelfrüh	15. Okt	mittel- hoch, regelm.	saftig, wein- säuerlich	Nov.- Feb.	1820 Rhein- land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Aachener Haus- apfel	mittelstark	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	mittel- hoch, alternier.	saftig, wein- säuerlich	Okt. - Feb.	unbek. Raum	Aachen
Berlepsch (Frei- herr von)	mittel - stark, Krebsgef.	gute	mittelfrüh	01. Okt	mittel, unregelm.	saftig, wein- säuerlich	Nov.- Apr.	1880 Rhein- land	Cox Orange
Bohnapfel (Rhei- nischer)	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle	mittelfrüh	31. Okt	hoch, alternier.	saftig, säuerlich	Nov.- Jun.	1800 Deutsch- land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Breitauge	stark, triploid	mittel	spät	15. Okt.	spät, hoch altern.	saftig, wein- säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Kr. AC, DN, HS	Berlepsch, Goldparmä- ne, Klarapfel
Cox Orange	mittelstark, Krebsgef.	beste	mittelfrüh	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, süßaroma- tisch	Okt.- Mär.	1825 weltweit	Berlepsch, Goldparmä- ne, guter Pollenspende
Croncels	mittelstark, Windgef.	mittel - gut	mittelfrüh	01. Sep	mittel - hoch	saftig, süßsäuer- lich	Sept. - Okt.	1869 Europa	Ananasrenette, Cox, Gelb. Edel., Goldpar- mäne, Klarapfel
Danziger Kantap- fel	mittelstark	alle, nicht trocken	spät	01. Okt	mittel	saftig, süßsäuer- lich, aro- matisch	Okt. - Jan.	unbek. Deutschland oder Holland	guter Befruchter
Dülmener Ro- senapfel	mittelstark, Windgef.	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß- säuerlich	Sep.-Dez.	1870 Rhein- land, Westfa- len	Cox Orange, Klarapfel
Geheimrat Ol- denburg	schwach - mittelstark, Krebsgef.	gute	früh	01. Sep	hoch, regelm.	mild säuer- lich	Sep.-Nov.	1897 Deutsch- land	Cox Orange, Klarapfel
Gelber Bellefleur	schwach - mittel	gute		31. Okt	mittel, regelm.	würzig	Nov. - Mrz.	ca. 1890	
Gelber Edelapfel	mittel - stark	alle	spät	15. Sep	mittel- hoch, regelm.	säuerlich	Okt.-Jan.	1800 Europa	Cox Orange, Goldpar- mäne
Goldparmäne	mittelstark, Krebsgef., Spitzendürre	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	süßaroma- tisch, nußartig	Sep.-Dez.	1700 Europa	Berlepsch, Cox Orange, Klarapfel
Grauschale				15. Okt.				unbek. Raum	Aachen
Gravensteiner	sehr stark, Krebs- Schorfgef., triploid	gute	früh	31. Aug	mittel, alternier.	saftig, aromatisch	Aug.-Sep.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Cox Orange, Goldparmäne, Klarapfel
Horneburger	mittelstark, Krebsgef., triploid	alle, nicht trocken	spät	15. Okt	hoch, regelm.	saftig, säuerlich	Jan. - Mrz.	1900 Nord- deutsch-land	Cox Orange, Goldpar- mäne
Jakob Fischer	stark, triploid	alle, auch nass	früh	01. Sep	mittel- hoch, regelm.	saftig, weinsäuer- lich	Sep.-Nov.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldparmä- ne

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Jakob Lebel	stark - sehr stark, triploid, Windgef.	alle	mittelspät	15. Sep	mittelhoch, alternier.	saftig, säuerlich	Okt.-Dez.	1825 Deutschland	Cox Orange
Kaiser Alexander	mittelstark, Windgef., wen. Schnitt	alle	früh	30. Sep	mittelhoch	saftig, schwach gewürzt	Okt.-Dez.	vor 1850	
Kaiser Wilhelm	stark, triploid, Krebsgef., wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	01. Okt	mittelhoch, alternier.	säuerlich, süß	Nov.- Feb.	1864 Deutschland	Cox Orange, Goldparmäne
Klarapfel	mittelstark, Krebsgef., Feuerbrand	mittel	früh	31. Jul	mittel, regelm.	säuerlich	Jul.-Aug.	1850 Europa	Ananasrenette, Cox, Croncels, Dülmener, Oldenburg Goldparmäne
Landsberger Renette	mittelstark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch, regelm.	mild säuerlich-süß, aromatisch.	Nov.- Feb.	1850 Deutschland	
Luxemburger Renette	stark, robust	alle	spät	31. Okt	spät, sehr hoch	saftig, etwas würzig	Feb. -Jul.	vor 1860 Luxemburg	
Ontario	mittelstark, Krebsgef.	alle	mittelfrüh	15. Okt.	mittelhoch	saftig, säuerlich	Jan. - Jun.	1874 weltweit	Cox, Gelb. Edel., Goldparm., Klarapfel, Oldenburg, Sternrenette
Prinzenapfel	mittelstark	gute	spät	30. Sep	mittelhoch	süß-weinig	Okt. - Jan.	unbek.	
Rhein. Schafsnase	mittelstark, wen. Schnitt	alle	mittelfrüh	15. Sep	mittelhoch	saftig	Okt. - Jan.	unbek. Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Rhein. Winter-rambur	stark, triploid	mittel	mittelspät	01. Okt	mittelhoch, alternier.	saftig, weinsäuerlich	Dez.-Mär.	unbek. Deutschland	Berlepsch, Goldparmäne
Rhein. Krummstiel	stark	mittel	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	säuerlich	Nov. - Mai	vor 1790 Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Riesenboiken	stark, robust, triploid	gute, feuchte	mittelfrüh	31. Okt	hoch	säuerlich	Nov. Jun.	unbek. Deutschland	
Rote Sternrenette	mittelgroß	alle, nicht trocken	spät	Okt.	mittel, unregelm.	saftig	Nov.- Feb.	1830 Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Bellefleur	mittelstark, robust, triploid	alle	spät	15. Okt.	hoch	süßlich, würzig	Dez. - Mai	unbek. Niederrhein	Goldparmäne, Klarapfel
Roter Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Berlepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldparmäne, Horne-burger, Klarapfel
Roter Eiserapfel	stark, triploid	alle	mittelspät	15. Okt.	mittelhoch	süß-säuerlich	Jan. - Jun.	unbek. Deutschland	
Roter Trierer Weinapfel	mittelstark	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Nov. - Mrz.	unbek. Deutschland	
Schöner von Boskoop	stark - sehr stark, Schorfgef., triploid	gute, feuchte	früh	01. Okt	hoch	süß-säuerlich	Nov.-Apr.	1860 Europa	Ananasrenette, Berlepsch, Cox, Dülmener, Gelb. Edel., Goldparmäne, Horne-burger, Klarapfel
Seidenhemdchen	mittel	mittelgut	mittelfrüh	15. Okt.	hoch	leicht süß	Jan. - Jun.	unbek. Raum Aachen	guter Befruchter

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Winterzitronenapfel	stark, wen. Schnitt, triploid	alle	spät	31. Okt	hoch	saftig, säuerlich	Dez. - April	unbek.	
Zuccalmaglios Renette	schwach-mittel	mittel - gut	mittelfrüh	01. Okt	hoch, regelm.	saftig, würzig	Nov.-Mär.	1878 Deutschland	
Birnensorten	Pyrus		H. mind. 7 cm StU						
Alexander Lucas	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, unregelm.	saftig, süßsauerl.	Okt.-Jan.	1870 Europa	Clapps, Conference, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Birne von Tongeren	mittelstark	gute		30. Okt.	hoch, regelm.	saftig-süß, schmelzend	Okt. - Nov.	1823 Europa	
Bunte Julibirne	schwach	gute	mittelfrüh	30. Jul	hoch	süß	Jul.-Aug.	1857 Deutschland	Clapps, Conference, Trevoux, Williams
Clapps Liebling	stark	gute	mittelspät	15. Aug	mittel, regelm.	saftig, schmelz.	Aug.-Sep.	1860 Deutschland	Trevoux, Gräf. Paris, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Williams
Conference	mittelstark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß	Sep.-Apr.	1885 Europa	Bunte Juli, Köstliche, Gute Luise, Vereinsdechant, Williams
Frühe aus Trevoux	mittelstark	mittelgut	mittelfrüh	15. Aug	geringmittel	saftig, säuerlich	Aug.	1862 Europa	Bunte Juli, Gellerts, Mme Verte, Williams
Gellerts Butterbirne	stark-sehr stark	gute	mittelspät	15. Sep	mittel, alternier.	saftig, schmelz.	Sep.-Nov.	1820 Europa	Clapps, Köstliche, Gute Luise, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams
Gräfin von Paris	mittelstark	gute	früh	15. Okt	mittelhoch	saftig süß	Nov.-Feb.	1892 Deutschland	Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Köstliche, Mme Verte, Vereinsdechant, Williams
Großer Katzenkopf	sehr stark			30. Okt.	hoch	saftig süß, Kochbirne	Dez. - Jun.	unbek.	
Gute Graue	stark	mittelgut	spät	01. Sep	hoch	saftig, aromatisch	Sep.	1700 Europa	Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Mme Verte
Gute Luise	mittelstark	gute	mittelspät	01. Sep	mittelhoch	saftig süß	Sep.-Okt.	1778 Europa	Bunte Juli, Clapps, Conference, Trevoux, Köstliche, Vereinsdechant
Köstliche aus Charneu	stark	gute	mittelfrüh	15. Sep	mittel	saftig süß	Okt.-Feb.	1800 Europa	Bunte Juli, Clapps, Gellerts, Gräf. Paris, Gute Luise, Williams
Madame Verte	mittelschwach	gute	mittelspät	15. Okt	mittel	schmelz., Gerbsäure	Dez.-Apr.	1910 Deutschland	Gellerts, Gräf. Paris, Köstliche, Vereinsdechant, Williams
Münsterbirne	stark	gute	mittelspät	15. Sep	hoch	saftig süß	Sep.-Okt.	unbek. Kr. AC, DN, HS	
Pastorenbirne	kräftig	gute	mittelfrüh	30. Sep	mittelhoch	schmelz., würzig	Okt.-Jan.	1760 Europa	Clapps, Trevoux, Gellerts, Gute Luise, Köstliche, Williams
Vereinsdechantbirne	mittelstark	gute	mittelspät	30. Sep	niedrigmittel	saftig, süß-säuerlich	Okt.-Jan.	1849 Europa	Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gute Graue, Trevoux, Köstliche, Williams
Williams Christbirne	mittelstark	beste	mittelspät	15. Aug	mittel	saftig-süß, aromatisch	Aug.-Okt.	1770 weltweit	Bunte Juli, Clapps, Conference, Gellerts, Gräf. Paris, Mme Verte, Köstliche, Vereinsdechant

Sorten	Wuchs	Boden	Blütezeit	Reifezeit	Erträge	Aroma	Lagerung + Verwendung	Entdeckung + Verbreitung	Befruchter
Pflaumensorten	Prunus domestica			H. mind. 7 cm StU					
Althans Rene-claude	groß, breit	gute	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	unbek. Westeuropa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Anna Späth	stark	gute	mittelspät	30. Sep	hoch, regelm.	saftig, süß-würzig	Frischverzehr, Konserve	1870 Deutschland	selbst
Bühler Frühzwetsche	kräftig	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch, regelm.	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1840 Westeuropa	selbst
Große Grüne Reneclaude	groß, breit	gute, schwere alle	mittelspät	01. Sep	mittel, regelm.	saftig, süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	1490 Westeuropa	Bühler, Hauszwetsche, Nancy-Mirab.
Hauszwetsche	stark	alle	spät	30. Sep	hoch, regelm.	süß, saftig	Frischverzehr, Konserve	unbek. Europa	selbst
Königin Viktoria	schwach	gute	mittelfrüh	31. Aug	hoch-sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1844 Westeuropa	selbst
Nancymirabelle	stark	mittel - gut	mittelspät	15. Aug	sehr hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1800 Europa	selbst
Ontariopflaume	kräftig	mittel - gut	mittelspät	01. Aug.	sehr hoch	süß	Frischverzehr, Konserve	1874 Europa	selbst
The Czar	mittelstark	mittel	mittelspät	01. Aug	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1874 weltweit	selbst
Wangenheims Frühzwetsche	stark	gute	spät	31. Aug	sehr hoch	saftig, sehr süß	Frischverzehr, Konserve	1837 Deutschland	selbst
Süßkirschsor- ten	Prunus avium			H. mind. 7 cm StU					
Büttners Rote Knorpelkirsche	kräftig	alle	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch	süß, würzig	Frischverzehr, Konserve	1800 Deutschland	Große schwarze Knorpel, Kassins
Frühe Rote Meckenheimer	mittel-stark	mittel - gut	früh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß-aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1907 Deutschland	Große Prinzessin
Geisepitter	mittel-stark	gute	mittelfrüh	2.-3. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	unbek. Mittelrhein	Büttners, große schwarze Knorpel
Große Prinzessinkirsche	mittel-stark	mittel - gut	mittelfrüh	4. Kirschw.	mittel	saftig, süß-aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1828 Deutschland	Geisepitter
Große Schwarze Knorpelkirsche	stark	gute	mittelfrüh	5. Kirschw.	sehr hoch		Frischverzehr, Konserve	1540 Deutschland	Büttners, Große Prinzessin
Kassins Frühe Herzkirsche	stark	alle	früh	1.-2. Kirschw.	sehr hoch	saftig, süß	Frischverzehr, Konserve	1860 Deutschland	Schneiders Späte
Schneiders Späte Knorpelkirsche	sehr stark	gute	mittelspät	5. Kirschw.	mittel-hoch	saftig, aromatisch	Frischverzehr, Konserve	1860 Europa	Große Prinzessin
Sauerkirschsor- ten	Prunus avium			H. mind. 7 cm StU					
Ludwigs Frühe	sehr stark	mittel		2.-3. Kirschw.	sehr hoch	saftig, säuerlich	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Morellenfeuer	stark	alle		5.-6. Kirschw.	hoch	mildsäuerl. aromatisch	Frischverzehr, Konserve	unbek. Deutschland	selbst
Schattenmorelle	mittelstark, Spitzendürre	mittel		6. Kirschw.	hoch	sehr sauer	Frischverzehr, Konserve	1800 Westeuropa	selbst

Sonstige

Berberitze	Berberis vulgaris	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Fruchtsaft, Gelee
Eßkastanie	Castanea sativa	H. 7 - 8 cm StU	Okt. - Dez.
Hainbuche	Carpinus betulus	Hei 2xv. 100-125 cm	
Haselnuß	Corylus avellana	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Sept. - Aug.
Holzapfel	Malus sylvestris	H. 7 - 8 cm StU	Fruchtsaft
Holunder	Sambucus nigra	Str. 2xv. 100 - 150 cm	
Hundsrose	Rosa canina	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Kornelkirsche	Cornus mas	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Mispel	Mespilus germanica	h. mind. 6 cm StU	Nov. - Dez.
Quitte	Cydonia oblonga	h. mind. 6 cm StU	Okt. - Nov.
Rotbuche	Fagus sylvatica	Hei 2xv. 100-125 cm	Nüsse kleine Mengen
Schlehe	Prunus spinosa	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Konserve
Speierling	Sorbus domestica	Hei. 2xv. 125 - 150 cm	Fruchtwein
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Konserve
Vogelkirsche	Prunus avium	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Jul. - Aug.
Walnuß	Juglans regia	H. 7 - 8 cm StU	Sept. - Aug.
Weißdorn	Crataegus monogyna	Str. 2xv. 100 - 150 cm	Gelee, Tee
Wildbirne	Pyrus communis	Hei. 2xv. 150 - 200 cm	Fruchtsaft